

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

GENDARMERIE



Ein Rettungshund holt einen schwimmunkundigen Buben aus dem Wasser

Photo: GRI Franz Grubauer, Hellmonsödt

16. Jahrgang Juli/August 1963 Folge 7/8

Lebensversicherung bedeutet

Vorsorge

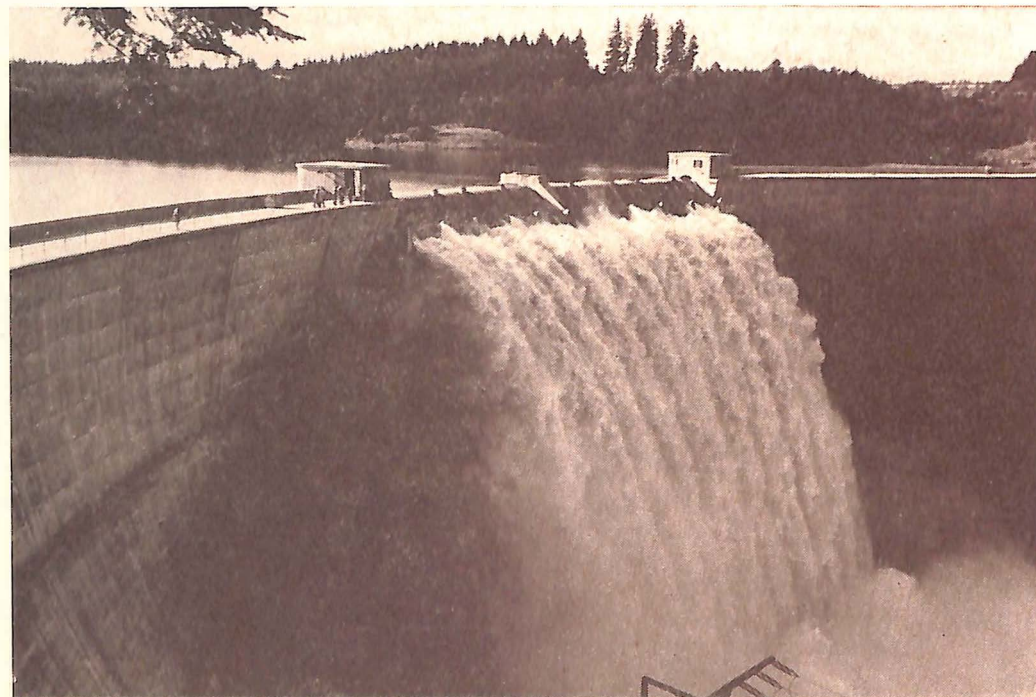
Vermögensbildung

Sicherheit

BUNDESLÄNDER-VERSICHERUNG

ZENTRALE: WIEN II, Praterstraße 7, Tel. 24 35 11
An der Schwedenbrücke

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben. Unser versierter Mitarbeiter in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.



Die Kamptalsperre Ottenstein der NEWAG

wird oft das „Kaprun des Waldviertels“ genannt. Sie staut fast ebensoviel Wasser auf wie die Kapruner Sperre. Die Stauseen haben den landschaftlichen Reiz des Kamptales noch erhöht und sind zu einem beliebten Ausflugsziel geworden.

INHALT: S. 3: L. Vitecek: Der anonyme Brief — S. 5: DDr. Th.C. Güssweiner-Saiko: Zum Begriff „Kriminologie“ — S. 9: K. Hofmann: Tödlicher Elektrounfall eines Fachmannes — S. 10: K. Winkler: Scheck und Wechsel als Zahlungsmittel — S. 12: O. Bürger: Drei Kilometer Straßenbau forderten drei Opfer — S. 13: Oberstergerichtliche Entscheidungen — S. 15: A. Zeliska: Höflichkeit, eine Brücke von Mensch zu Mensch — S. 16: O. Kitzmüller: Gemeinschaftsübung der Diensthundestationen Oberösterreichs — S. 17: J. Reifert: „Der ehrliche Finder“ — S. 19: G. Gaisbauer: Zur Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung — S. 21: Beförderungen in der österreichischen Bundesgendarmerie zum 1. Juli 1963 — S. 22: S. Beyrer: Entwicklung und Geschichte der Handfeuerwaffen — S. 25: Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes — S. 27: H. Holzfeichtner: Weltkurort Badgastein

Der anonyme Brief

Von Gend.-Oberleutnant LEOPOLD VITECEK, Gendarmeriezentralkommando

a) Allgemeines

Unter dem Titel „Kleine Kriminalität — große Sorgen“ erschien in der „Kriminalistik“ 1957 (Seite 167) eine Arbeit über dieses Thema. Kleine Kriminalität deswegen, weil anonyme Briefe die breite Öffentlichkeit nicht beunruhigen, große Sorgen aber, weil die Ausforschung anonymen Briefschreiber große Schwierigkeiten verursacht. Obwohl die Wissenschaft modernste Untersuchungstechniken entwickelt hat, konnte sie zur Eruiierung anonymen Briefschreiber im wesentlichen nichts hervorbringen. Die Sorgen des Verfassers entstammen also dem Eingeständnis, daß unsere Untersuchungstechniken nicht ausreichen, erfolgversprechend gegen anonyme Schreiber einzuschreiten.

Die Delikte, die durch anonyme Schreiben begangen werden können, reichen von der Erpressung (§ 98 StG) über gefährliche Drohung (§ 99 StG), Verleumdung (§ 209 StG), falsche Verdächtigung (§ 321 StG) und Ehrenbeleidigungen (§§ 487, 488, 489, 491, 492 StG) bis zu jenen Delikten, deren Tatbestände durch Druckwerke und Schriften überhaupt erfüllt werden können.

Zunächst wäre nun die Bedeutung des Eigenschaftswortes „anonym“ festzuhalten. Der Ausdruck ist der griechischen Sprache entnommen und bedeutet „namenlos“, im übertragenen Sinne auch „unbekannt“. Darüber hinaus wird dieser Ausdruck auch als Sammelbegriff für das Pseudonym gelten können, wenn man darunter den entlehnten, den vorgegebenen Namen, den erfundenen falschen Namen oder begriffliche Unterzeichnungen (zum Beispiel: „Jene, die sich nicht täuschen lassen“ als Unterzeichnung eines anonymen Schreibens) zusammenfassen kann.

Die Bezeichnung „anonymer Briefschreiber“ hat der hier zu behandelnde Tätertyp von seinem Werkzeug, dem anonymen Brief. Das Wort Brief wird vom kirchenlateinischen Kürzel „breve“ — kurzes päpstliches Handschreiben — abgeleitet. Das deutsche Wort Brief bedeutet eine schriftliche Mitteilung an bestimmte Personen. Ueber diesen Begriff hinaus wurde im kriminalistischen Sprachgebrauch die Bedeutung des Wortes erweitert, denn auch der Erotiker, der unter Verzicht auf Geschriebenes, Photos und Zeichnungen versendet, wird anonymer Briefschreiber genannt.

Der anonyme Brief ist eine Waffe und wird auch als solche in „Verletzungsabsicht“ angewendet. Wie aber bei der Mordkriminalität die Waffen variieren, angefangen von Geräten, die der Steinzeit entstammen könnten, bis zur raffinierten restlosen Auflösung des Opfers, gibt es auch beim anonymen Briefschreiber eine ähnliche Variationsbreite, die von der primitiven Wandinschrift bis zu lyrischen Ergüssen reicht.

Aufschriften auf Mauern stellen die primitivste Form des anonymen Schreibens dar und sind seit ältester Zeit bekannt; so konnten zum Beispiel bei den Ausgrabungen am Magdalensberg in Kärnten Wandinschriften römischer Legionäre vorgefunden werden. Die Wände von Telefonzellen und anderen öffentlichen Orten legen ein bered-

tes Zeugnis davon ab, daß diese Unsitte auch heute noch weit verbreitet ist. Ob dafür ein Motiv vorhanden ist und welches Motiv dem Schreiber den Bleistift in die Hand zwingt, ist nicht leicht zu klären. Tatsache ist aber, daß derartige Zeichnungen und Inschriften ihrer ganzen Technik nach Augenblickseingebungen sind. Diese Inschriften scheinen jedenfalls einer extremen Schreib- und Demonstrationstendenz zu entstammen und lassen außerdem einen starken Verbreitungswillen ahnen.

Eine eingeschränkte Breitenwirkung erzielt die anonyme Postkarte. Bei ihr verengt sich zwar der Leserkreis, bleibt aber immer noch groß genug, um andere über Fehler des Angeschriebenen aufzuklären. Auch hier besteht noch ein gewisser Verbreitungswille.

Der anonyme Brief ist überhaupt nicht auf Breitenwirkung abgestimmt. Hier wird tatsächlich der Empfänger allein angesprochen. Außerdem steht in den meisten Fällen die Ausführlichkeit des Briefes in auffälligem Gegensatz zur Kürze der Karte.

Die Länge des Briefes ist aber nach dem Inhalt unterschiedlich. Untersuchungen in Deutschland haben ergeben, daß die Briefe erpresserischen oder drohenden Inhaltes die kürzesten waren, dann folgen mit zunehmender Ausführlichkeit falsche Verdächtigung, Verleumdung und Briefe beleidigenden Inhaltes. Alle diese Briefe wurden aber an Ausführlichkeit bei weitem durch Briefe erotischen Inhaltes übertroffen. Dies erscheint psychologisch begründet. Der erpresserische Brief soll allein durch Inhalt und Form eine einschüchternde Wirkung haben, um das Opfer entsprechend gefügig zu machen. Er zeichnet sich daher durch knappe Befehlsform und brutale Wortwahl aus. Beim Erotiker trifft das nicht zu. Er muß sich entweder selbst in ein sexuelles Hochgefühl steigern oder er nimmt an, dieses Hochgefühl beim Angeschriebenen auszulösen. In beiden Fällen tritt die Wirkung nicht sofort ein, sondern soll durch die Länge des Briefes ausgelöst werden. Gekünstelte und zuweilen pathetische Wortwahl sollen diesen Ergüssen künstlerischen Wert geben.

Neben den Verbreitungsarten sind die Schriftarten von Bedeutung. Wir finden Handschriften, handschriftliche Druckschriften, Maschinschriften und bildliche Darstellungen, die überhaupt auf geschriebene Texte verzichten. Aus der Praxis ist mir ein Fall bekannt, bei dem der Text eines Erpresserbriefes aus ausgeschnittenen Drucktypen zusammengesetzt und mühevoll aneinandergesetzt war.

Um eine Identifizierung zu erschweren oder ganz auszuschließen, werden Handschriften gerne verstellt. Die Buchstaben werden verschnörkelt, nach links oder rechts gelegt oder gemalt, um möglichst unpersönlich zu wirken. Die Verstellung gelingt aber nicht immer, weil der Verfasser im Zuge und in der Erregung des Schreibens in sein normales Schriftbild gerät. Bei solchen Briefen können zuweilen regelrechte Etappen erkannt werden, wenn dem Täter einfällt, daß er seine Schrift verstellen wollte und wenn er dies vergaß. Zuweilen wird eine Verstel-

lung der Schrift durch Verwendung ungebräuchlicher Buchstaben erreicht, wenn zum Beispiel die heute nicht mehr übliche deutsche Schrift nach Sütterlin verwendet wird, die gänzlich von der lateinischen Schrift verdrängt wurde.

Bei verwendeten Druckbuchstaben wird die normale Blockschrift bevorzugt.

Mit der fortschreitenden Technisierung, wurde selbstverständlich auch der anonyme Briefschreiber mit der Schreibmaschine bekannt, die nun in seiner Vorstellung den Vorzug aufweist, gänzlich unpersönlich zu sein.

Aus jüngster Zeit ist ein Fall — über den noch zu sprechen sein wird — bekannt, bei dem anonyme Mitteilungen an einen größeren Personenkreis vervielfältigt wurden.

Ueber die Persönlichkeit der anonymen Briefschreiber ist wenig bekannt. Das liegt vor allem daran, daß kaum Sammlungen anonymen Briefe bestehen und daß die Täter häufig unerkannt bleiben. Man bekommt nur sehr häufig zu hören, daß anonyme Briefschreiber hysterische Frauen oder arme Irre seien. Man kann auch hier nicht verallgemeinern, denn zweifellos wird ein großer Prozentsatz aller anonymen Schreiben von Personen verfaßt, die durchaus im Besitz ihrer geistigen Kräfte sind, trotzdem aber keinen anderen Weg finden, sich abzureagieren. Man kann wohl eine Erklärung für diese seltsame Erscheinung finden, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß jedem anonymen Schriftstück ein seelischer Konflikt zugrunde liegt. Der Konfliktstoff staut sich solange auf, bis — technisch gesehen — ein Ueberdruck entsteht, der nach Entladung drängt. Dabei kann es je nach der persönlichen Eigenschaft der handelnden Personen zu Kurzschlußhandlungen kommen, oder die betreffende Person schreibt sich ihre Konflikte „von der Seele“.

Ausnahmen davon scheinen Erpresserbriefe darzustellen. Sie entstammen nämlich einem wirklichen Motiv.

Ein interessantes Problem stellen die anonymen Mitteilungen im Vor- oder Nachspiel von Kapitalverbrechen dar.

In diesem Zusammenhang darf die Flut der anonymen Briefe erwähnt werden, die während der Untersuchung eines Verbrechens an die Sicherheitsdienststellen gerichtet werden. Nicht selten sind Selbstbezeichnungen dabei.

Der Massenmörder Peter Kürten schrieb zum Beispiel nach einem seiner Morde an eine Düsseldorfer Zeitung und an die Polizei. Diesem Schreiben war eine Skizze beigelegt, in der er die Stelle bezeichnete, an der er sein Opfer begraben hatte. Kürten erhoffte sich, wie er später erklärte, bei den Berichten über den Leichenfund jene sexuellen Sensationen, die letztlich der Grund seiner sämtlichen Untaten waren. Allerdings dürften diese Mitteilungen auch einem übertriebenen Selbstgefühl entspringen sein, die sichtbar seine Ueberlegenheit über die Polizei dokumentieren sollten.

b) Möglichkeiten der Bekämpfung

Wie schon früher erwähnt wurde, ist es verhältnismäßig schwierig, Schreiber anonymen Briefe auszuforschen. Dies mag auch daran liegen, daß sich die Sicherheitsdienststellen selten mit anonymen Briefen zu beschäftigen ha-

ben. Wenn nicht gerade mit Mord, Kindesentführung und dergleichen gedroht wird, erstattet der Empfänger nur selten die Anzeige, weil er sich schämt, ein derartiges Schreiben zum Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens zu machen.

Die einzige Spur, die zu dem Täter führen kann, ist das anonyme Schriftstück. Die wichtigsten Anhaltspunkte daraus sind

1. Inhalt des Briefes
2. Form, Stil, Orthographie
3. Schrift.

Der Inhalt des Briefes kann insofern von Bedeutung sein, als fast jedem anonymen Schreiben ein Quentchen Wahrheit zugrunde liegt; diese Tatsachen werden dann entstellt oder gewaltig aufgebauscht in dem anonymen Schreiben vorgebracht. Da es sich dabei sehr häufig um Geheimnisse der angeschriebenen Person handelt, kann der Kreis der „Wissenden“ unter Umständen schon sehr eingeschränkt und der Täter damit vielfach im Bekanntenkreis des Angeschriebenen entdeckt werden.

Wichtige Anhaltspunkte können sich aus Stil, Form und Rechtschreibung ergeben. Besonders zu beachten wäre dabei die falsche Schreibweise bestimmter Wörter oder die ständige Wiederholung besonderer Floskeln oder besonderer Ausdrücke (zum Beispiel „irrsinnig“, „phantastisch“ usw.). Solche Besonderheiten können bereits auf einen bestimmten Täter weisen.

Allerdings wird gerade in dieser Richtung hin Vorsicht am Platze sein, weil Stil und Rechtschreibung leicht verstellbar werden können. Einem Gebildeten wird es aber leichter möglich sein, seinem Elaborat einen primitiven Anstrich zu geben. Der Ungebildete wird es nur selten — und leicht erkennbar — fertigbringen, einen gewandten Stil vorzutauschen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Schrift und der Schriftart zu.

Wenn es sich um handschriftliche Aufzeichnungen handelt, besteht die Möglichkeit, daß Vergleichsschriften in der Handschriftensammlung aufliegen.

Andernfalls muß eine Vergleichsschrift angefertigt werden. Da dies unter Aufsicht eines Beamten geschehen muß, wird der Verdächtige — sofern er tatsächlich der Täter ist — versuchen, seine Handschrift so zu verstellen, daß sie nicht erkannt werden kann. Daher sollen dem Verdächtigen neutrale Texte diktiert werden, in die nach und nach auffällige Ausdrücke aus dem anonymen Schreiben eingeflochten werden können. Die Schreibweise solcher Ausdrücke sowie das gesamte Schriftbild können wertvolle Aufschlüsse ergeben.

Die wissenschaftliche Vergleichsarbeit ist den kriminaltechnischen Untersuchungsstellen vorbehalten.

Wenn das Elaborat mit der Schreibmaschine angefertigt wurde, bestehen bestenfalls Möglichkeiten, die Schrift zu untersuchen. Das Schriftbild einer Schreibmaschine, das sich nur geringfügig und bei längerem Gebrauch ändert, läßt eine Identifizierung zu. Dadurch ergeben sich Vergleichsmöglichkeiten wie bei Handschriften. Diese Vergleichsarbeit kann ebenfalls nur von Experten vorgenommen werden.

Abschließend soll nun noch ein Fall geschildert werden, der sich in jüngster Zeit zugetragen hat.

Drei Monate hindurch wurde jeweils am 19. oder 20. des Monats eine hektographierte Mitteilung, die an eine bestimmte Person gerichtet war und diese Person heftig angriff, an eine größere Personengruppe versendet. Der Text der anonymen Mitteilung war maschinengeschrieben und vervielfältigt. Die Versendung erfolgte mit der Post. Der Text war so verfaßt, daß sich die Möglichkeit einer strafgerichtlichen Verfolgung nicht ergab.

Die Type der Schreibmaschine war leicht festzustellen. Außerdem war es bei der Versendung der zweiten Serie zu einem Fehler gekommen. Die erste und die dritte Sendung waren ordnungsgemäß mit Briefmarken freigemacht worden, und gelangten so zur Versendung. Die zweite Serie wurde aber in Form einer Postwurfsendung direkt am Postamt freigemacht. Da der Stempel des Postamtes die Nummer des Postamtes, die Aufgabezeit und das Aufgabedatum enthält, die Postämter außerdem Aufzeichnungen über derartige Sendungen führen, kann der Fall als geklärt angesehen werden.

Quellen: Rolf Höhler: Der anonyme Briefschreiber. F. Meixner: Kriminaltaktik. O. Steiner und W. Gail: Der Fall Kürten.

Zum Begriff „Kriminologie“

Eine begriffstechnische Erörterung für die tägliche Kriminalpraxis

Von OLGR Dipl.-Volkswirt DDr. TH. C. GÖSSWEINER-SAIKO

Motto: „Wenn die Begriffe sich verwirren, ist die Welt in Unordnung.“ Konfuzius

Der möglichst nützliche Einsatz einer wissenschaftlichen Disziplin setzt die Klarstellung ihres begrifflichen Inhaltes und ihrer „standörtlichen“ Beziehungen voraus.

Der Begriff „Kriminologie“ erscheint in der Literatur des In- und Auslandes, wie dies im folgenden noch dargelegt werden soll, so verschieden fixiert und gehandhabt — nämlich einmal auffallend eng, dann wieder sehr weit gefaßt —, daß eine Bereinigung der Merkmalsinhalte dieses Begriffes, zumindest vorerst für die tägliche kriminalistische Praxis des mitteleuropäischen Arbeitsbereiches, tatsächlich vorwiegend erscheint. Dieser Zustand hemmt auch im Bereiche dieser wichtigen naturwissenschaftlichen Hilfsdisziplin der Strafrechtspflege die immer rascher notwendig werdende internationale Verständigung. Der vorliegende Aufsatz will daher durch Aufzeigen der identischen Merkmale die Wege zu einem gemeinsamen Arbeitsbegriff „Kriminologie“ ebnet helfen.

Weder im Altertum noch im Mittelalter erfolgte eine systematische wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Gegenstand Verbrechen. Es sei denn, von seiten der normativen Strafrechtswissenschaft bzw. der Jurisprudenz. Die erste naturwissenschaftliche Betrachtungsweise des Verbrechens dürfte wohl die gerichtliche Medizin, insbesondere die Psychiatrie (damit gleichzeitig mit der Soziologie, Psychologie, den polizeilichen Wissenschaften und den Erfahrungs- und Wissenssätzen der übrigen benachbarten naturwissenschaftlichen Disziplinen die Wurzeln der Kriminologie bildend), mit sich gebracht haben. Lombroso verwies noch vor H. Groß mit seinem Hauptwerk „L'uomo delinquente“ (1876) das Interesse der Öffentlichkeit auf dieses begrifflich noch gar nicht feststehende Arbeits- und Forschungsgebiet. Erstmals tauchte der Begriff „Kriminologie“ in der wissenschaftlichen Sphäre im 19. Jahrhundert bei Garofalo als Titel seines gleichnamigen Buches „Criminologia“ (1885) auf, womit dieser Autor zum ersten Male das Interesse auch auf die realen psychophysischen Phänomene des Verbrechens lenkte. In der Folge sprach man zunehmend von einer Kriminologie im engeren und im weiteren Sinne und verstand unter der Kriminologie im weiteren Sinne, in Anlehnung an die Ethymologie der Wurzel „crimen“ — „Verbrechen“, die Lehre von den Verbrechen bzw. eben die Kriminalwissenschaften schlechthin¹.

¹ Die Jurisprudenz selbst muß notwendig als die erste soziale Wissenschaft angesehen werden, deren Träger denn auch die ersten Menschen gewesen sein müssen, die sich Rechenschaft über die Grundsätze geben mußten, die das Zusammenleben von Menschen beherrschen und ermöglichen. Erst dann konnten andere soziale Wissenschaften (Staats- und Volkswirtschaftslehre usw.) folgen. Die Verbreitung dieser Erkenntnis von der sozialen Funktion jeden Rechtsinstitutes macht die Aufgabe der modernen Rechtspolitik hauptsächlich aus.

² Handwörterbuch der Kriminologie und der Strafrechtshilfswissenschaften, Berlin-Leipzig 1936, Seite 77 ff. (E. Seelig).

³ In der jüngeren Vergangenheit haben sich im mitteleuropäischen Raum mit kriminologischen Einzelforschungen unter anderem vornehmlich befaßt: Lenz (Grundriß der Kriminologie, 1927), Rohden (Einführung in die kriminologisch-biologische Methodenlehre, 1932), Ottolenghi und die Tullio (Begründer der römischen Polizeischule), Nice-foro (Criminologia, 1941), von Weber (Kriminologische Untersuchungen 1950), Wulffen (Kriminalpsychologie, 1928), E. Metzger

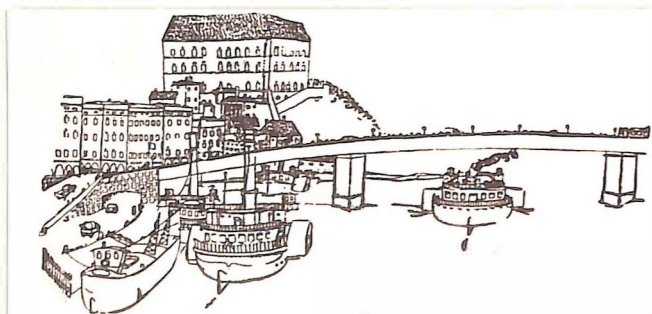
Da das kritische Denken auch der Hauptbestandteil der kriminalistischen Arbeit ist, sind natürlich auch die Grundsätze der philosophischen Logik unmittelbar auf die kriminalistische Praxis anzuwenden (Anuschat: „Die Gedankenarbeit des Kriminalisten“). Obgleich dieses reine oder kriminalistische Denken (jedes reine Denken ist auch ein wissenschaftliches Denken und wird damit im gegenständlichen Fach- und Arbeitsbereich auch zum kriminal-wissenschaftlichen Denken) nicht jedermanns Sache ist, scheint sich auch auf diesem Gebiete doch zunehmend jedermann für zuständig zu halten, und tatsächlich erfährt diese Besorgnis im Hinblick auf die ständige Einrichtung der Laienrechtsprechung und dem damit beförderten Chaos in der Strafzumessung (H. Groß) einige Bekräftigung. Dabei müßte die allüberall zunehmende Fülle an Erscheinungen endlich doch auch hier dazu führen, daß man sich der bewährten Denkmethode bewußter werde; und je feiner eine Differenzierung in tatbestandstechnischer und mathematischer Hinsicht vorzunehmen ist, eine desto strengere Bindung an die Gesetze der Logik müßte gefordert und vorausgesetzt werden.

So soll nun versucht werden, mit Hilfe dieses sachlichen oder reinen Denkens das gegenständliche Problem des zweigeteilten Begriffes „Kriminologie“ einer für die Praxis brauchbaren Abklärung zuzuführen und bei der Gelegenheit dessen Inhalt und geometrischen Ort in der Tiefe und Ausdehnung zu bestimmen. Die Tragik ist, daß sich hauptsächlich zwei Richtungen von Forschern und Denkern unabhängig voneinander so intensiv bemüht haben, den Begriff „Kriminologie“ von ihren verschiedenen Standpunkten aus aufzufüllen und darzulegen, daß sich bis zum heutigen Tage — trotz unzweifelhaft bestehender Ueberschneidungen — noch niemand mit Erfolg um eine harmonische Zusammenfassung und -passung dieser beiden Enden bemühen konnte. Nun vorerst zur einen, zur österreichisch-romanischen Richtung, und dann zur anderen, zur deutschen Auslegung und Bestimmung dieses Begriffes:

„Kriminologie“ ist die Lehre von den realen Erscheinungen der Verbrechensbegehung und -bekämpfung. Nicht Sollen-Sätze (Normen), sondern empirisch erfassbare Tatsachen machen den Gegenstand der Kriminologie aus (Lenz-Seelig).

Als Wissenschaft vom Verbrechen steht die Kriminologie ebenbürtig neben den Strafrechtswissenschaften (Mergen). So wie die Logik als Ordnungswissenschaft notwendiger Bestandteil einer Reihe von Wissensgebieten ist, eine Umkehrung dagegen nicht zwingend ist, ist auch die Kriminologie als Sammelbecken aller der Aufklärung von Verbrechen dienlichen Disziplinen, somit als allgemeinere

(Kriminalpolitik, 1940), Exner (Kriminologie, 1949), R. Heindl-Hagemann (Kriminalistik, Hefte 5 und 133), A. Hellwig (Kriminologische Wissenschaften und kriminologisch-rechtswissenschaftliche Monatsschrift für Kriminologie, Nr. 13/52), E. Seelig (Ausgestaltung des strafrechtlichen Unterrichtes, Monatsschrift für kriminologische Psychologie, 17/60) usw. Im Jahre 1938 kam es zum 1. internationalen Kriminologen-Kongreß in Rom, der der Gesamtlehre neue konstruktive Aspekte zugeführt und das kriminalistische Denken, das alle diese Wissenszweige und Arbeitsbereiche zielstrebig zu durchdringen hat und das identisch mit Denkleistungen ist, die derjenige auszuüben bzw. zu vollbringen hat, der ein wirkliches oder vermeintliches Verbrechen aufklären will (H. Walder „Kriminologisches Denken“, Hamburg), außerordentlich belebt und befruchtet hat.



die Donaustadt am Alpenrand ist wirklich ein Erlebnis! Rundfahrten 15. Juni - 15. Sept.

Linz

11.00 Uhr (nach Ankunft des Schnellschiffes) und 14 Uhr. Fremdenverkehrsamt, Hauptplatz 9, Tel. 2 68 51

TEAK + EICHE

Neudörfler Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78
Klagenfurt, St.-Veiter Ring 35, Tel. 58 82

FERNSCHREIBER: WERK 01/742, WIEN 07/4485, GRAZ 03/1590, KLAGENFURT 04/323

DAS GROSSE PLUS

in unserer Zeit:

Mehr wissen

Unsere Leser wissen mehr. Ein Stab erfahrener Redakteure, eine große Anzahl von Mitarbeitern und eigene Auslandskorrespondenten in allen großen Städten zwischen New York und Moskau bieten die Gewähr für eine inhaltsreiche, aktuelle und vielseitige Zeitung. Abonnieren auch Sie

WESTÖSTERREICHS
GRÖSSTE TAGESZEITUNG

OB- u. NIEDERÖSTERREICHISCHE
Nachrichten
VEREINIGT MIT DEN -TAGESPOST- GEGRÜNDET 1868

aber zum gegenstandsmäßig untrennbaren Seitenteil des kriminalbiologischen Ueberbaues wird.

Die entwicklungsmäßig zurückliegenden Untersuchungen einerseits der italienischen Schule, andererseits der französischen Schule haben sich noch nicht zu einer alle einschlägigen Fragen und Fächer umfassenden kriminologischen Stoffsammlung verstanden, weswegen aus ihnen für die ethymologische Belegung des Inhaltes des gegenständlichen Begriffes nichts gewonnen werden kann.

In Deutschland entwickelte der aus Oesterreich stammende große Strafrechtstheoretiker Liszt auf dem Boden der statistischen Vorarbeiten des Queles ein großzügiges kriminalpolitisches Programm. In seinem sogenannten Marburger Programm (1882) forderte Liszt schon die Einbeziehung der Kriminalanthropologie, -psychologie und -statistik in die Wissenschaft des Strafrechtes. Später stellte er der Kriminalbiologie die Kriminalsoziologie entgegen. Seine Idee, in einer gesamten Strafrechtswissenschaft die Kriminalbiologie einzuschließen, mußte aber schon an dem Erkenntnis bzw. wissenschaftstheoretischen Wissenschaftsunterschied der beiden Disziplinen scheitern. Immerhin wirkt dieser Konstruktionsversuch in vielen Fachschriftstellern noch immer nach, da in der Literatur immer wieder eine Vermengung dieser beiden Gebiete zu beobachten ist.

E. Metzger sagt zum Beispiel¹⁵, daß die Kriminologie eine strenge Erfahrungs- und Tatsachenwissenschaft ist, die ihren Ausgangspunkt an festen soziologischen Gegebenheiten nimmt, der die normative Jurisprudenz gegenüberzustellen ist. Das Verbrechen, „die kriminelle Tat“, wird nicht juristisch wertend, sondern unter deskriptiven (beschreibend phänomenologisch und kausalen genetisch-ätiologisch) Gesichtspunkten betrachtet. Metzger drückt die deutsche Auffassung vom Merkmalsinhalt der Kriminologie am prägnantesten aus. Sie umfaßt nach ihm drei Teilgebiete: Kriminalpsychologie, Kriminalbiologie und Kriminalsoziologie. Schließlich gipfeln die Erwägungen Metzgers sogar darin, daß die Kriminologie als ein Teilgebiet der Soziologie angehört. Wenn Metzger aber andererseits bestimmt, daß die Kriminologie als naturwissenschaftliche Disziplin ihren Gegenstand bei der Gestaltung des Verbrechensbegriffes aus den Händen der Strafrechtswissenschaft empfängt, andererseits und in Übereinstimmung mit der Zeit die Ansichten Garofalos vom „delitto naturale“ verwirft, bestimmte er doch selbst, daß dieser Gegenstand bzw. diese Aufgabe eine von Zeit zu Zeit verschiedene ist.

Tatsächlich sind es hauptsächlich deutsche Fachschriften, die für ihren Wirkungsbereich den Begriff Kriminologie begriffstechnisch so einengten, daß er nur die Teilgebiete Kriminalpsychologie, -biologie und -soziologie umschließt. Die Gebiete der Kriminaltaktik und -technik werden hierbei in das mehr polizeilich-praktische Arbeitsgebiet verwiesen^{16, 17, 18, 19}.

¹⁵ E. Metzger, Kriminologie, München 1951. Die Ergebnisse der Metzgerschen Untersuchungen gipfeln bekanntlich in der „kriminalologischen Grundformel“ $krt = aep \times ptu$ (kriminalistische Tat = Anlage und entwicklungsbedingte Persönlichkeit \times Persönlichkeit und tatgestaltender Umwelt).

¹⁶ Seelig erachtete demhingegen, ebenso wie seine Vorgänger Lenz und Groß, die Personalunion zwischen Strafrechtslehre und Kriminologie als äußerst glücklich, da diesfalls das normativ-dogmatische Denken die notwendige naturwissenschaftliche kausale Abgrenzung und Ergänzung erfährt. Vertreter eines kriminologischen Wissenschaftszweiges mußten nach dieser Forderung nicht nur die naturwissenschaftliche Ausbildung des Faches besitzen, sondern auch die Bedürfnisse der strafrechtlichen Praxis kennen und sohin auch juristisch versiert sein. Diese Forderung erheischt allerdings eine so hohe menschliche Kapazität, wie sie nur wenigen Menschen eigen ist; weswegen die Zahl der Gelehrten, die in der Lage sind, auch nur zwei große benachbarte oder weitgehend zusammengehörige wechselwirkende Wissensgebiete („Wissenskombinate“) souverän zu überschauen, zunehmend abnimmt. Prof. Dr. R. Grassberger, Vorstand des kriminologischen Institutes der Universität Wien, dürfte

F. Exner spricht (Kriminalbiologie in ihren Grundzügen, Hamburg 1944) hauptsächlich von Kriminalbiologie und versteht darunter die Lehre vom Verbrechen als Erscheinung im Leben des Volkes und des einzelnen. Sie besteht in einem Beschreiben und Begreiflichmachen und ist so eine den Gegenwartsbedürfnissen dienende angewandte Wissenschaft²⁰. Ihr Gegenstand ist das durch Normen festgesetzte Verbrechen. Der Verbrechensbegriff ist somit ein Rechtsbegriff. Die Kriminalbiologie wird damit zur Seins-Wissenschaft, deren Gegenstand durch rechtliche Bewertung bestimmt ist.

Bei W. Sauer²¹ ist die Kriminologie nur ein gemeinsames Arbeitsgebiet für Mediziner, Soziologen und Juristen. Soziologisch²² orientieren sich die Strafgesetze nach dem kriminellen Leben. Insbesondere ist die Kriminologie die Wissenschaft von der Kriminalität der Einzelmenschen und der Kulturvölker, die die nachbarwissenschaftlichen Gebiete, insbesondere die naturwissenschaftlich beschreibende Soziologie und die normative Rechtswissenschaft (Strafrecht und Ethik), in einem konkreten Fall überschneidend verbindet. Damit entwickelt sich die Kriminologie von der ätiologischen zur normativen, zur praktisch-politischen (funktionalen), zur historisch-genetischen, regionalen und schließlich zur kulturpolitischen Kriminologie. Bei diesem angenommenen vielfältigen und raschen Trendgefälle hielt es Sauer selbst für besonders angezeigt, Typenbildungen nur mit Vorbehalten vorzunehmen. Seiner Scheidung in eine reine methodenstrenge und materialbeherrschende Kriminologie einerseits und in eine methodenfreie materialgebundene Kriminologie (Statistik usw.) andererseits kommt aber insbesondere methodisch eine große praktisch-methodische Bedeutung zu. Das auf dem Boden dieser Betrachtungsweise konsequent weiterentwickelte Wunschbild des Aufgehens der reinen in die angewandte Kriminologie würde allerdings die exakte Wissenschaftlichkeit fühlbar und nachteilig an Boden verlieren lassen.

Ledig²³ kennt mehrere Schwerpunkte innerhalb der Wissenschaft von Verbrechen, die ihrerseits in der Biologie, Psychologie und andererseits in der Rechtsordnung liegen.

Die Kriminologie wendet sich von der normativen Betrachtungsweise des Strafrechtes ab und kehrt sich der Lebensweise, der Untersuchung der Handlungsweise des Täters zu. Damit bringt Ledig zum Ausdruck, daß wohl die Wesensschau der Kriminologie eine totale ist, daß aber die vielen wissenschaftlichen Hilfsgebiete, deren sich die kriminalistische Praxis jeweils bedient, der Kriminologie nicht als Ganzes, sondern jeweils nur mit einem Teil gewissermaßen als Subdisziplin angehören. Sie ist also eine Wissenschaft mit fließenden Grenzen, die sich verschiedene Wissensgebiete bedient, ein Umstand, der in der Vielschichtigkeit des Verbrechens als menschliches Verhalten begründet liegt.

wohl der letzte sein, der als namhafter Kriminologe und Gelehrter des Strafrechtes und des Strafprozesses die österreichische Schule, die auch hier über eine ganze Reihe solcher einmaliger Gelehrtenpersönlichkeiten verfügte (angefangen von H. Groß, über Lenz zu Seelig und Grassberger), im wahren Sinne des Wortes repräsentiert.

²⁰ E. Metzger, Kriminologie, München-Berlin 1951, Seite 1 und 3.
²¹ H. Schneickert, Kriminaltaktik, Berlin 1940, Seite 1.

²² Die „deutsche Kriminalbiologie“ umfaßt die Kriminal-somatologie und die Kriminalpsychologie, die der Kriminalsoziologie gegenübergestellt werden. Die Apostrophierung stellt in diesem Falle so richtig die Widersinnigkeit geographischer Begriffsgrenzen innerhalb des naturwissenschaftlichen Bereiches heraus.

²³ F. Exner, Kriminalbiologie in ihren Grundzügen, Hamburg 1944, Seite 11 und 12.

²⁴ W. Sauer, Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft, Berlin 1950, Seite 1, 2, 4 und 12.

²⁵ W. Sauer, Soziologie 1933, Seite VIII der Einführung.

²⁶ G. Ledig, Kriminologie, Berlin 1947, Seite 17 ff.

(Schluß folgt)

Tödlicher Elektrounfall eines Fachmannes

Von Gend.-Oberleutnant KURT HOFMANN, Gendarmerie-Erhebungsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich

Zunächst glaubte man eher an einen Herzinfarkt denn an einen tödlichen Unfall durch elektrischen Strom, als man den 54jährigen Röntgentechniker Otto W. tot neben dem Schaltkasten im Röntgenraum der Ordination der Fachärztin Dr. M. in Leopoldsdorf bei Wien fand. Dies um so mehr, da W. in Fachkreisen als hervorragender Röntgentechniker galt und ein Fehlgriff bei seiner Arbeit ausgeschlossen schien. In letzter Zeit mußte er allerdings gelegentlich seine Arbeit wegen plötzlichen Unbehagens unterbrechen, wobei er selbst so wie seine Umgebung annahm, es handle sich um eine leichte, vorübergehende Herzschwäche.

Mit Beschluß des zuständigen Bezirksgerichtes Schwachat wurde Dipl.-Ing. Maresch des Elektro-Pathologischen Institutes der Universität Wien und Chef des Unfall-Verhütungsdienstes der allgemeinen Unfall-Versicherungsanstalt als Sachverständiger dem Augenschein beigezogen.

Es war gerade zwei Monate her, daß man die gesamte Röntgenanlage der obligatorischen Wartung unterzogen und dabei alle Elemente auf Funktion und Sicherheit geprüft hatte. Befund: Einwandfrei in jeder Hinsicht.

Am 22. Juni, also zwei Tage vor dem Unfall, hatte die Fachärztin festgestellt, daß die Fernsteuerung zur photographischen Aufnahme nicht richtig funktionierte. Man konnte zwar vom Schaltkasten her auslösen, nicht aber durch den Schalter am Betrachtungsschirm. Dr. M. rief sofort die Herstellerfirma an und ersuchte um ehestmögliche Entsendung eines Fachmannes.

Am 24. Juni 1963 um zirka 7.15 Uhr war Otto W. in Leopoldsdorf eingetroffen und hatte sich sofort an die Arbeit gemacht. Frau Dr. M. verbrachte die Wartezeit in anderen Räumlichkeiten des Hauses.

Gegen 8 Uhr betrat sie den Röntgenraum um nachzusehen, wie weit die Arbeit des W. fortgeschritten, da ihre Fachordination bald beginnen sollte. Sie fand den Techniker auf dem Fußboden liegend, tot. Wiederbelebungsversuche blieben ohne Erfolg.

Lage der Leiche und Situation im Röntgenraum besagten lediglich, daß W. während der Arbeit plötzlich zusammengebrochen sein dürfte. Auf einem Tisch hatte er Werkzeuge und Instrumente liegen, Rückwand und Seitendeckel des Schaltkastens waren abgenommen, das Verbindungskabel vom Schaltkasten zum Röntgenschirm, ein vieladriges Kabel in einem flexiblen Metallschlauch, das der Fernsteuerung dient, lag unter seinen Füßen. Die Hände des Toten waren zu Fäusten geschlossen und lagen mit den Handrücken nach oben neben dem Körper auf dem Plastikfußboden. An der Leiche waren sonst keine Auffälligkeiten wahrnehmbar. In ihrer Lage wollte man sie bis zum Eintreffen des Gerichtsmediziners nicht verändern, da die Auffindungssituation oft sehr wichtige Hinweise für die medizinische Beurteilung bietet.

Bis zum Eintreffen des gerichtsmedizinischen Sachverständigen in den frühen Nachmittagsstunden widmete man sich der genauen Untersuchung des Unfallsortes.

Am Hochspannungstransformator, der abseits im Raum installiert und besonders sicher abgeschirmt ist, war von W. offensichtlich nichts unternommen worden. Eine Untersuchung dieses Transformators, der die Röntgenröhre mit Betriebsstrom versorgt, war auch nicht nötig, da die Röhre selbst tadellos funktioniert hatte.

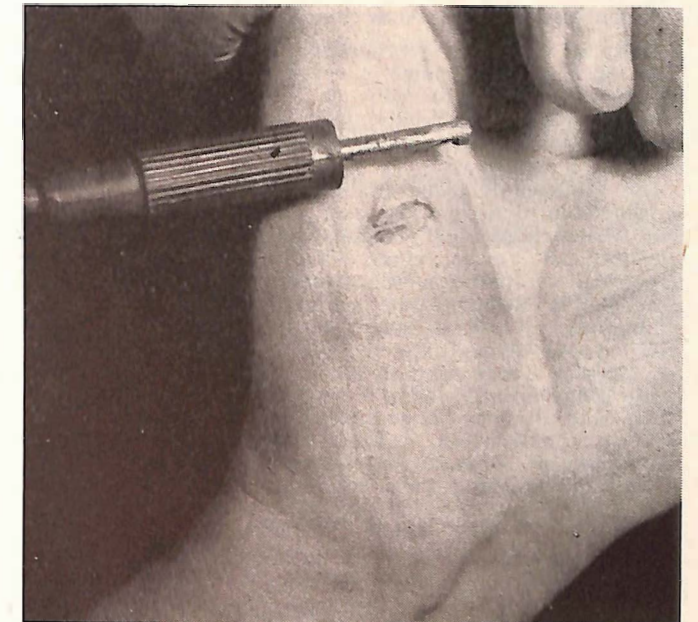
Dipl.-Ing. Maresch machte nun die entscheidende Entdeckung: Neben den Füßen des Mechanikers lag auf dem Fußboden ein rotes Prüfkabel mit zwei Bananensteckern an den Enden, deren einer auf dem freien Messingstift eine Art Fingerabdruck zeigte. In dunkelgrauer bis schwarzer Färbung war eine geringe Substanzablagerung deutlich zu erkennen. Oxydation nach Berührung mit schweißiger Hand konnte ausgeschlossen werden. Es handelte sich um eine typische Strommarke am elektrischen Leiter.

Zu dieser Spur auf dem Bananenstecker des Prüfkabels gehörte unbedingt eine korrespondierende Strommarke an der Hand eines Opfers. War W. dieses Opfer? Der erste konkrete Hinweis war damit gegeben.

Der gerichtsmedizinische Sachverständige Doz. Dr. Boltz ließ die Leiche umdrehen und untersuchte deren Hände: Auf dem Kleinfingerballen der rechten Hand zeigte sich eine ausgeprägte Strommarke (siehe Bild), die in ihren äußeren Merkmalen mit dem Metallstift und der eingelassenen Blattfeder des Bananensteckers genau übereinstimmte. Der endgültige Beweis dieser Übereinstimmung wurde später durch die histologische Untersuchung des Hautgewebes im Bereich der Strommarke erbracht.

Durch die Obduktion konnten keine weiteren Strommarken gefunden werden.

Nach Rekonstruktion der offenbar letzten Manipulationen des Verunglückten dürfte als zweiter Leiter der Metallschlauch des Fernsteuerungskabels in Betracht kommen. Ein Fehler in der Fernsteuerung, der dieses Kabel dient, war Anlaß der Reparatur. Das System der Fern-



Die Strommarke auf dem Kleinfingerballen der rechten Hand

steuerung und damit auch die Funktion dieses Kabels muß überprüft werden, während es unter Spannung steht. Eine Ader dieses Kabels führt 220 Volt. 65 Volt elektrische Spannung können bereits tödlich wirken.

Das elektrische Meßgerät lag auf dem Tisch. Das Kabel der Fernsteuerung reicht gerade bis dorthin. Mit dem Prüfkabel wollte W. nun die Verbindung zwischen Meßgerät und Fernsteuerungsleitung herstellen. Da das Kabel der Fernsteuerung im Metallschlauch sofort wieder vom Tisch herabgleiten würde, am Tisch selbst aber keine Möglichkeit es zu fixieren vorhanden ist, mußte er es in der Hand festhalten. W. hielt also das Fernsteuerungskabel am geerdeten Metallschlauch in der linken, das Prüfkabel in der rechten Hand. Er fügte nun den einen Stecker des Prüfkabels in eine Buchse an der Fernsteuerungsleitung, griff nach dem noch freien Ende des Prüfkabels, bekam es jedoch am Metallstift zu fassen und erhielt den tödlichen Schlag des elektrischen Stromes.

Nach dieser Ueberlegung war der geerdete Metallschlauch, in welchem die Fernsteuerungsleitung liegt, der zweite Leiter. Die Berührungsstelle zwischen dem Metallschlauch und der Innenseite der haltenden Hand ist aber so großflächig, daß keine Strommarken zurückbleiben müssen.

Wie konnte dies einem so versierten Fachmann passieren? Otto W. ist seit 40 Jahren in dieser Branche

Drei Kilometer Straßenbau forderten drei Opfer

Von Gendarm OSWALD BÜRGER, Gendarmeriepostankommando Kammern im Liesingtal, Steiermark

Der zunehmende Verkehr der Durchzugsstrecke Salzburg-Graz erforderte auch im Liesingtal in der Obersteiermark eine Erneuerung der Trasse der Schoberpaßbundesstraße.

So wurde in den Jahren 1957/58 das Verbindungsstück mit der Bundesstraße 17 ab St. Michael ob Leoben in Richtung Traboch und im Jahre 1958 das zweite Teilstück von Traboch bis Seiz zu einer neuen, 7,50 m breiten Betonstraße ausgebaut. Diese neue Betonstraße reichte jedoch erst 10 km in das untere Liesingtal. Derjenige Fahrzeuglenker, der diese Strecke nicht kannte und sich beim



Mangelnde Vorsicht und Waghalsigkeit im Betrieb von schweren Baumaschinen fordern immer wieder Opfer

Einfahren in das untere Liesingtal freute, auf einer schönen, breiten und wenig kurvenreichen Strecke die Fahrt ins obere Ennstal weiter fortsetzen zu können, mußte feststellen, daß dies nur für einige Kilometer der Fall war. Hernach war auf einmal eine Asphaltstraße, sehr schmal, mit vielen Kurven ausgespickt und mit Schlaglöchern bedeckt. Der Kraftfahrer mußte mit seinem Fahrzeug durch die enge und auch kurvenreiche Straße des Ortes Kammern im Liesingtal und hernach durch den Ort Mautern fahren.

Durch die Teilstücke der schönen Betonstraße verwöhnt, beachteten viele Kraftfahrer beim Befahren dieser schmalen, noch nicht ausgebauten Bundesstraße deren Gefahren, auf die ordnungsgemäß angebrachte Verkehrszeichen hinwiesen, weniger, weshalb es sehr viele und schwere Verkehrsunfälle auf dieser Strecke zu verzeichnen gab.

Der Ausbau der Umfahrung des Ortes Kammern im Liesingtal und des Marktes Mautern war also schon dringend notwendig, da die Bundesstraße den immer höheren Anforderungen des Verkehrs nicht mehr gewachsen war.

So wurde im Jahre 1960 mit dem Bau der Umfahrung Kammern im Liesingtal im Auftrage des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau durch das Amt der steiermärkischen Landesregierung begonnen.

Am 22. März 1961, gegen 13.25 Uhr, erreichte die erste tragische Nachricht die Baukanzlei der Firma Isola & Lerchbaumer in Kammern im Liesingtal und warf den ersten Schatten über die Arbeit an der Umfahrungsstraße.

Der 18jährige Bauhilfsarbeiter Josef Kelz aus St. Urban in Kärnten, der erst seit zwei Tagen auf dieser Baustelle beschäftigt gewesen ist, war kurz nach 13 Uhr des 22. März 1961 auf der Straßenbaustelle der Umfahrungsstraße Kammern im Liesingtal unter eine 20 Tonnen schwere Gummiradwalze der Baufirma geraten und bis zur Schultergegend überrollt worden. Kelz erlitt hierbei so schwere Verletzungen, daß er noch an der Unfallstelle verschied. Nach den durchgeführten Erhebungen stellte sich heraus, daß Kelz auf einem neben der neu aufgeschütteten Trasse befindlichen Schotterhaufen ging, die rückwärtsfahrende Gummiradwalze überholte und wahrscheinlich auf diese zuwenig achtete.

Der zweite tragische Fall beim Bau dieser Umfahrungsstraße ereignete sich in den frühen Morgenstunden des 30. Juli 1961.

Der Hilfsarbeiter Josef Komposch der genannten Bau-firma setzte am Abend des 30. Juli einen Firmentraktor mit Baggeraufbau, der sich auf der Straßenbaustelle befand, widerrechtlich in Betrieb und fuhr in den sogenannten Leimsgraben bei Kammern. Auf der Rückfahrt kam Komposch mit dem Traktor vom Gemeindegeweg ab und stürzte samt dem Traktor über eine steil abfallende Böschung in den Liesingbach. Bei diesem Absturz überschlug sich der Traktor und Josef Komposch kam unter dem Fahrzeug eingeklemmt im Liesingbach zu liegen. Komposch konnte von den eintreffenden Beamten und dem Distriktsarzt Dr. Walter Heschl nur mehr tot angetroffen werden.

Einen Monat später ereignete sich bei den Arbeiten der Umfahrung Kammern im Liesingtal der dritte schwere Unfall, der jedoch zum Glück kein weiteres Menschenleben forderte.

Am 9. September 1961, um 11.16 Uhr, war der Lenker des Kraftwagens mit Kennzeichen St. 32.920, Karl Geißler, im Begriffe, mit dem unbeladenen Lkw den unbeschränkten Bahnübergang in der Nähe der Bahnhaltestelle Kammern im Liesingtal zu überqueren. Trotz ausreichender Sicht von 400 bis 500 Metern und des gegebenen Achtungssignales dürfte Geißler auf den aus der Richtung Mautern herankommenden Lokzug, bestehend aus zwei aneinandergesetzten Loks, nicht geachtet haben, wodurch er mit dem Lkw beim Passieren des Bahnüberganges von der ersten Lok erfaßt und 163 Meter auf dem Gleis der ÖBB mitgeschleift wurde. Karl Geißler erlitt dabei schwere Verletzungen und wurde in das Unfallkrankenhaus Kalwang eingeliefert. Der Lkw wurde sehr schwer beschädigt, zwei Telefonmasten geknickt und 37 Bahnschwellen aufgerissen.

Mit 19. Oktober 1961 war die Betondecke der Umfahrungsstraße Kammern im Liesingtal fertiggestellt. Der Verkehr wurde ab Anfang November 1961 beschränkt und nach Fertigstellung der Böschungsarbeiten im Sommer 1962 in vollem Umfang und in beiden Richtungen aufgenommen.

Im Jahre 1962 wurde mit den Arbeiten an der Umfahrung von Mautern begonnen und ist diese Umfahrungsstrecke außer den Böschungsarbeiten auch bereits fertig, so daß die Trasse der neuen Bundesstraße 113 schon bis hinter Kalwang verläuft. Die Fahrzeuglenker, die nun auf der sehr gut ausgebauten Betonstraße Kammern im Liesingtal umfahren, wissen nicht, welchen Zoll an Opfern der Bau dieser Straße gekostet hat.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Ueber die Mittäterschaft beim Raub

Es mag zwar zutreffen, daß das in der schriftlichen Rechtsbelehrung angeführte Beispiel für die Mittäterschaft nicht gut gewählt war, jedoch kann daraus der Nichtigkeitsgrund der unrichtigen Rechtsbelehrung nicht abgeleitet werden. Die Ueberprüfung dieser Rechtsbelehrung zeigt vielmehr, daß der Vorwurf der Unrichtigkeit nicht stichhältig ist. Da der Raub begrifflich ein Diebstahl unter Gewaltanwendung gegen eine Person ist (SSt. XX 112), gelten hinsichtlich der Frage, wer als Raubgenosse (und damit als Mittäter) anzusehen ist, die gleichen Grundsätze wie beim Gesellschaftsdiebstahl. Hier wie dort wird nicht mehr als das (allenfalls stillschweigende, durch das einverständliche Handeln zum Ausdruck kommende) Einverständnis der Raubgenossen über die Verübung des Raubes und — bei gleichzeitiger Anwesenheit der Mitwirkenden am Tatort oder doch in unmittelbarer Nähe desselben — eine von ihnen entfaltete Tätigkeit, wodurch der Raub ermöglicht oder gefördert werden soll, verlangt. Mittäterschaft setzt weder eine Ausführungshandlung im engeren Sinne noch eine gleichartige Tätigkeit aller Genossen voraus, und — weil der Raub erst mit der Bergung der Beute materiell vollendet ist (EvBl. 1958 Nr. 126) — auch nicht eine Beteiligung, die sich zeitlich von der Wegnahme der Beute bis zu deren Bergung erstreckt. Vielmehr begründet auch jede Mitwirkung an der Wegschaffung der vom Räuber noch nicht geborgenen Beute Mittäterschaft (Altmann-Jacob I S. 68, 426, 441 bis 442, 537, Nowakowski S. 102, EvBl. 1950 Nr. 40, SSt. VIII 26, XVII 77, XXII 79, XXIII 27). Die Handlungen aller Mittäter sind als einheitliches Ganzes anzusehen, für das jeder Genosse haftet, mag er auch nicht von Anfang bis zum Ende mitgewirkt haben (SSt. XI 14, XIX 62). Es genügt, daß er eine Ausführungshandlung — und dazu gehört das Bergen der Beute — teilweise setzt (Nowakowski S. 99, Rittler I² S. 281); aus der Eigenschaft des Mittäters als eines bewußt mit anderen an einem Verbrechen Zusammenwirkenden ergibt sich zwangsläufig dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit für die von seinem Vorsatz umfaßten Verbrechensqualifikationen der Tat.

Diese Ueberlegungen zeigen die Richtigkeit der vom Vorsitzenden den Geschworenen erteilten Rechtsbelehrung. Der Umstand, daß eine Verbesserung des Wahrspruches notwendig gewesen war, kann zur Begründung einer angeblichen Unrichtigkeit der Rechtsbelehrung deshalb nicht herangezogen werden, weil deren möglicherweise mißverständliche Auslegung und Auffassung durch die Geschworenen den Nichtigkeitsgrund nur dann herstellt, wenn sie unvollständig ist und dadurch Anlaß zu Mißverständnissen gibt (SSt. XXIII 80); daß dies beim gegenständlichen Wahrspruch der Fall ist, behauptet der Beschwerdeführer aber selbst nicht (OGH, 6. Oktober 1961, 7 Os 181; LG Wien, 20 Vr 7531/60).

Bestimmung des Begriffes „gröblich“

Wie der OGH in seiner Entscheidung vom 18. April 1961, 8 Os 106-108/61, ausgesprochen hat, bedeutet das Wort „grob“ auch einen moralisch-ethischen Begriff. Der Rich-

ter hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Unterhaltspflichtverletzung als gröblich anzusprechen ist. Hierbei wird nicht nur die Dauer der Nichtleistung des Unterhaltes sowie das Verhältnis zwischen der faktisch erbrachten Leistung des Unterhaltspflichtigen und dem geschuldeten Betrag, sondern auch der Grund des Zahlungsverzuges von Bedeutung sein. Die Feststellungen des Erstgerichtes, daß der Angeklagte arbeitslos gewesen sei und sich in finanziellen Schwierigkeiten befunden habe, betreffen lediglich die objektiven Gegebenheiten, besagen jedoch nichts darüber, inwieweit die Zahlungsverweigerung oder der Zahlungsverzug dem Angeklagten zum Vorwurf zu machen ist. Darauf kommt es aber bei der Beurteilung, ob eine gröbliche Verletzung der Unterhaltspflicht gegeben ist, an. Die Arbeitslosigkeit kann eine selbstverschuldete gewesen sein und die finanziellen Schwierigkeiten des Angeklagten, die nach den Feststellungen des Erstgerichtes nicht nur aus einer zwei Monate langen Strafhaft resultieren, beruhen möglicherweise auf Verbindlichkeiten, die nach ihrer Art, Höhe und Dringlichkeit eine Unterhaltsleistung für das außereheliche Kind Elisabeth M. sogar in vollem Ausmaße zugelassen hätten, in welchem Falle der Tatbestand nach dem § 1 Abs. 2 USchG 1960 ohne Rücksicht darauf erfüllt wäre, daß der Angeklagte nunmehr seine Bereitschaft zur Unterhaltsleistung zum Ausdruck gebracht hat. Zu Feststellungen in den angeführten Punkten hätte aber um so mehr Anlaß bestanden, als der Angeklagte — worauf das Erstgericht ohnedies hinweist — mit Beschluß des BG D vom 22. Dezember 1960 zu einer von 140 S auf 170 S monatlich erhöhten Unterhaltsleistung verhalten wurde. Es wird daher zu prüfen sein, ob und inwieweit diese vom Pflegegericht verfügte Erhöhung der Unterhaltsbeiträge auf eine Verbesserung der finanziellen Situation des Angeklagten selbst unter Berücksichtigung der ihm obliegenden sonstigen Verbindlichkeiten in letzter Zeit zurückzuführen ist.

Erst nach Klärung aller dieser Umstände wird — gewiß auch unter entsprechender Würdigung des vom Angeklagten seit Beginn des Jahres 1961 beobachteten Verhaltens — über die Frage, ob der Angeklagte seine Unterhaltspflicht gröblich verletzt hat, verlässlich entschieden werden können (OGH, 25. September 1961, 8 Os 218; JGHof Wien, 5 Vr 1960).

Erbrechen einer versperrten Geldlade, in der sich nur derzeit kein Geld befindet, ist kein absolut untauglicher Versuch mangels eines Objektes des Diebstahls

Soweit die Rechtsrüge darauf hinausläuft, darzutun, daß es sich bei dem unter 2. im Urteilsatz angeführten Diebstahl um einen absolut untauglichen Versuch handelt, weil ein Objekt des Diebstahls nicht vorhanden gewesen sei, ist sie unbegründet. Der Angeklagte, der auch bei dem Einbruch in die Kanzlei des Holz- und Kohlenhändlers August A. von diebischer Absicht geleitet war, ist durch die Vornahme dieses Einbruches keinen zur Erreichung seines Vorhabens, fremdes Geld zu stehlen, unbedingt untauglichen Weg gegangen. Denn der Angeklagte hat — wie das Erstgericht ausdrücklich feststellte — am Tatort auch die versperrte Geldlade erbrochen und nebst anderen Be-

„Interunfall“

General-Direktion
Wien I, Tegetthoffstraße 7
Direktion für Steiermark und Kärnten
GRAZ, Am Eisernen Tor Nr. 3

Internationale
Unfall- und
Schadens-
versicherungsgesellschaft, AG.

empfehlenswert für den
Abschluß sämtlicher

Versicherungen

hältnissen nach Bargeld durchsucht, ohne allerdings dort solches zu finden, weshalb er, da er es nur auf Bargeld abgesehen hatte, ohne Diebsbeute abzog. Eine ausdrückliche Feststellung, daß der Angeklagte zur Tatzeit am Tatort keinesfalls Geld hätte vorfinden können, weil August A. die tagsüber in seiner Kanzlei verwahrten Gelder am Abend in seine Wohnung mitnahm und sie während der Nacht dort unterbrachte, auf welchen Umstand der Beschwerdeführer anspielt, enthält das angefochtene Urteil nicht. Aber selbst wenn das Erstgericht diese Feststellung getroffen hätte, die es auf Grund der Aussage des Zeugen August A. hätte treffen können, wäre für den Angeklagten damit nichts gewonnen. Das Objekt, auf welches die diebische Absicht des Angeklagten gerichtet war, nämlich bares Geld, wäre auch nach dieser Feststellung vorhanden gewesen. Es befand sich untertags in der Kanzlei des August A. und nur zu der Zeit, welche der Angeklagte für die Durchführung seines Einbruches wählte, nicht am Tatorte, sondern in der Wohnung des Genannten. Daraus folgt, daß die Untauglichkeit des Versuchs des Angeklagten, durch einen Einbruch bei August A. zu Bargeld zu kommen, keine absolute war, daß lediglich die Wahl der Tatzeit in nächtlicher Stunde diesen Versuch zu einem untauglichen machte, während ein Diebstahlversuch zu einer anderen Stunde die Möglichkeit in sich schloß, das Bargeld, das tatsächlich vorhanden war, zu erbeuten. Die Vollbringung des Verbrechens nach Punkt 2 des Urteilsatzes ist daher nur durch die zufällig ungeeignete Wahl der Tatzeit unterblieben, was seine Strafbarkeit in keiner Weise berühren konnte (s. KH 3438, 3781, SSt. I 66, SSt. V 84 und andere gleichartige Entscheidungen des OGH) (OGH, 17. Oktober 1961, 9 Os 255; KG Wels, 14 Vr 291).

LEOPOLD PETERKA
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI
WIEN XII, LASKEGASSE 17, TEL. 54 81 65



TUNGSRAM
Lampen
hell und sparsam

Ein Scherz mit tödlichen Folgen

Von Gend.-Oberleutnant JOHANN BRAMBÖCK,
Gendarmerieabteilungskommandant in Wörgl

Der reife Mensch neigt im allgemeinen dazu, den jüngeren Mitgliedern der Gesellschaft ein gewisses Maß an Leichtsinne oder Unbesonnenheit verzeihend als „Jugendtorheit“ zu tolerieren. So mancher Unfug bleibt jedoch trotz aller Nachsicht in den ernüchternden Maschen des Gesetzes hängen, und der Scherz entwickelt sich dann zum bitteren Schmerz.

Mitunter lassen sich auch „gereifte“ Menschen zu einer Unbesonnenheit hinreißen, aus der nicht nur ein strafrechtlicher Tatbestand, sondern auch ein nie wieder gutzumachendes Unheil entsteht. So ereignete es sich vor kurzem in einem Tiroler Industrieort, daß ein „Scherz“ eines 43 Jahre alten Dreher ein sechs Monate langes, von unbeschreiblichen Schmerzen begleitetes Siechtum und schließlich den Tod seines gleichaltrigen Arbeitskollegen, eines Vaters dreier Kinder im Alter von acht, fünf und zwei Jahren, zur Folge hatte. Dabei war dieser „Scherz“ so unsinnig, daß sich der Betroffene lange Zeit scheute, davon den ihn behandelnden Ärzten Mitteilung zu machen!

In der Nacht zum 4. Dezember 1962 klagte ein 43 Jahre alter Dreher seiner Frau gegenüber, daß er heftige Bauchschmerzen habe. Der in der gleichen Nacht beigezogene Arzt wies den Mann wegen Verdachtes einer Blinddarmentzündung in das nächstgelegene Krankenhaus ein. Dort aber sahen sich die Ärzte zu einer Operation nicht veranlaßt. Da die Schmerzen von Tag zu Tag bis zur Unerträglichkeit zunahmen, wurden fachärztliche Untersuchungen veranlaßt. Der Kranke bat, man möge ihm „den Bauch aufschneiden“, da er das Gefühl habe, als ob darin „ein Haufen Ameisen“ arbeiten würde. Ueber die mögliche Ursache dieses Leidens sprach sich der Kranke seinen Ärzten gegenüber immer noch nicht offen aus. Er sagte später, er habe seinem Arbeitskollegen nicht schaden wollen; außerdem sei er der Meinung gewesen, daß die Ärzte die Ursache seines Leidens trotzdem herausfinden werden. Die ärztliche Behandlung konnte sich in dieser Situation offenbar nur darauf beschränken, die Schmerzen zu mildern. Der Zustand schien sich zu bessern. Am Heiligen Abend durfte der Mann zu seiner Familie zurückkehren. Aber schon nach einer halben Stunde setzten wieder große Schmerzen ein. Weil sich der Zustand zunehmend verschlechterte, wurde er am 11. Jänner 1963 neuerdings ins Krankenhaus eingewiesen. In der Folge war anscheinend eine Besserung eingetreten, denn er wurde am 18. Februar 1963 in häusliche Pflege entlassen und konnte Ende März 1963 sogar wieder die Arbeit aufnehmen. Er war allerdings ständig gezwungen, schmerzstillende Tabletten zu nehmen. Am 5. Mai 1963 stellten sich dann besonders heftige Schmerzen ein, so daß er sich die ganze folgende Nacht nur noch vor dem Bett kniend aufhalten konnte. Am 6. Mai 1963 früh wurde er wieder ins Krankenhaus eingeliefert. Am gleichen Tage erlöste ihn der Tod von seinem furchtbaren Leiden.

Bei der sanitätspolizeilichen Untersuchung wurde eine Mastdarmverletzung, verbunden mit einer Bauchfellentzündung, festgestellt. Nun erst wurden über die Ursache des folgenschweren Leidens Erhebungen eingeleitet. Nach seinem Tode verdichtete sich das Gerücht, daß das Leiden durch eine Unbesonnenheit eines Arbeitskollegen verursacht worden war, der die zum Reinigen der Maschinen vorhandene Preßluftpistole im Scherz auf den After des Verstorbenen gerichtet und abgedrückt hatte. Wie durch die Erhebungen klargestellt wurde, entsprach das Gerücht den Tatsachen. Der Druck einer solchen Preßluftpistole beträgt je nach Einstellung der Düse 4 bis 6 atü. Nach Ansicht des befragten Fachmannes könnte ein derartiger Luftstrahl einem Menschen noch aus einer Entfernung von einem Meter Schaden zufügen. Da die Handhabung der Preßluftpistole dem Arbeitskollegen geläufig war, mußte ihm wohl auch deren Gefährlichkeit bekannt sein. Unverständlich bleibt wohl auch das aus unangebrachter Rücksicht erfolgte Schweigen des unter starker Schmerz leidenden Kranken.

Höflichkeit, eine Brücke von Mensch zu Mensch

Von Gend.-Oberst ADOLF ZELISKA, Landesgendarmeriekommandant für Kärnten

In der menschlichen Gesellschaft findet ständig eine wechselseitige Beeinflussung zwischen einzelnen Personen und Gruppen statt. Diese unabsichtliche oder beabsichtigte Einwirkung von Seele zu Seele übt eine tiefe Wirkung auf die einzelnen Menschen, deren Empfindungen und Anschauungen aus. Jede Wahrnehmung, zum Beispiel über ein ungebührliches Benehmen, setzt sich aus einer Anzahl von Empfindungen und Empfindungskomplexen zusammen. Besonders deutliche und klargeordnete Wahrnehmungen bilden Anschauungen. Die Anschauung ist das absolute Fundament jeder Erkenntnis. Der Mensch erkennt, das heißt, ihm kommt zum Bewußtsein, daß das Verhalten einer Person ihm gegenüber zum Beispiel nicht richtig war. Er wird folglich darauf entsprechend reagieren, und zwar je nach seinem Temperament.

Höfliches Benehmen und taktvolles Verhalten sind daher neben den erforderlichen Fachkenntnissen wesentliche Voraussetzungen für ein erfolgversprechendes Einschreiten. Sie erfordern keinen besonderen Aufwand, schaffen aber in fast allen Situationen eine verbindende Brücke von Mensch zu Mensch und tragen so zur reibungslosen Abwicklung dienstlicher Obliegenheiten bei.

Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Anrede von Personen. Hiebei sind öffentliche Berufstitel, die auf einem behördlichen Hoheitsakt, zum Beispiel auf einer Ernennung, beruhen sowie auszeichnungshalber verliehene Titel anzuwenden. Auch akademische Grade, wie „Doktor“ oder „Diplomingenieur“, sind als Titel anzuwenden; darauf hat der Graduierte Anspruch.

Dasselbe gilt für das Grüßen. Welche Grußformel oder Grußworte man jeweils verwendet, wird sich nach der Person, die man grüßt, nach der Tageszeit und Gelegenheit der Begegnung sowie nach persönlichen und eventuell dienstlichen Verhältnissen richten. Ein auf militärische Art geleisteter Gruß jedoch ist stumm.

Bei meinen in letzter Zeit mehrfach vorgenommenen Fahrten in das Ausland war ich immer wieder von der Höflichkeit und Zuvorkommenheit der ausländischen Grenzorgane beeindruckt. Vor allem ist mir hiebei aufgefallen, daß die Reisepässe, Personalausweise und sonstigen Grenzdokumente von den Organen jeweils beim Fahrzeug kontrolliert werden und sich die in Betracht kommenden Beamten aus diesem Anlasse zum Wagen begeben. Dies ist im Interesse des Fremdenverkehrs eine besondere Geste der Aufmerksamkeit und Zuvorkommenheit.

Beseelt von dem Gedanken, daß auch die an der österreichischen Bundesgrenze im paßpolizeilichen Abfertigungsdienst in Verwendung stehenden Gendarmeriebeamten durch eine gewisse Zuvorkommenheit den Reisenden gegenüber angenehm in Erscheinung treten, erscheint es daher angebracht, daß sich der die Grenzdokumente kontrollierende Gendarmeriebeamte in der Regel gleichfalls zum Kraftfahrzeug begibt und nicht wartet, bis die Wageninsassen oder der Reiseleiter bei ihm erscheinen.

Hiefür ist vor allem maßgeblich, daß

1. die österreichischen Gendarmeriebeamten an der Grenze sowohl für Ausländer als auch für Inländer die ersten Repräsentanten Oesterreichs an diesen exponierten Punkten sind, die bei tadelloser Adjustierung ein betont höfliches und zuvorkommendes Verhalten üben sollen, weil davon nicht zuletzt Schlüsse auf das gesamte Gendarmeriekorps oder sogar auf das Verhalten des ganzen österreichischen Volkes abgeleitet werden;

2. die erforderliche Kontrolle der Anzahl der Reisenden, die Ueberprüfung der Identität der Personen mit den vorgewiesenen Ausweisen, die eventuell erforderliche Ueberprüfung des Kraftfahrzeuges (internationales Unterscheidungszeichen usw.) und die fahndungstechnische Ueberwachung der Grenze von der Unterkunft allein aus nicht im erforderlichen Maße möglich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge oder Personengruppen abzufertigen sind.

Der allfälligen Meinung, daß die Reisenden keinen gesetzlichen Anspruch auf eine paßpolizeiliche Abfertigung vor der Unterkunft haben, steht gegenüber, daß auch kein gesetzlicher Grund gegeben ist, wonach sich die Reisenden zwecks Abfertigung grundsätzlich in die Unter-

kunft begeben müssen. Im § 24 (1) des Paßgesetzes 1951 heißt es lediglich, daß sich der Reisende beim Grenzübertritt der amtlichen Prüfung nicht entziehen darf. Es ist aber nicht gesagt, wo die Prüfung zu erfolgen hat.

Nach der gesetzlichen Textierung steht daher fest, daß der grenzüberschreitende Passant von sich aus keine eigene Aktivität entfalten muß, um sich der amtlichen Prüfung zu unterziehen. Er macht sich lediglich strafbar, wenn er sich beim Grenzübertritt der amtlichen Prüfung entzieht.

Dessenungeachtet kann selbstverständlich jeder im Grenzkontrolldienst stehende Gendarmeriebeamte die Wageninsassen zum Aussteigen und allenfalls auch zum Betreten des Abfertigungsraumes auffordern, wenn dies etwa zur genauen Feststellung der Wesensgleichheit notwendig erscheint oder sich ein sonstiger Grund zum Einschreiten gemäß § 26 der GDI ergibt.

Hingegen bestimmt vergleichsweise der § 172 des Zollgesetzes 1955 ausdrücklich, daß sich Reisende bei der Einreise unmittelbar nach und bei der Ausreise unmittelbar vor dem Uebertritt über die Zollgrenze zum nächsten Grenzzollamt oder Zollposten zu begeben und die mitgeführten Waren zur Abfertigung zu stellen haben.

Selbst die nach der Straßenverkehrsordnung 1960 bei der Verkehrsregelung erlaubten Hilfszeichen sind ungebührlich, wenn diese mit den Fingern in einer Art und Weise gegeben werden, daß sie geradezu grotesk wirken oder sich dadurch irgend jemand herausgefordert oder beleidigt fühlen könnte. Höflichkeit und Sachlichkeit haben auch hier Leitmotive zu sein.

Auch das Rauchen bei dienstlichen Verrichtungen ist dem Standesansetzen abträglich.

Ein Abweichen von diesen elementaren Grundsätzen ist zwangsläufig mit Komplikationen verbunden und hat nicht nur für den betreffenden Beamten nachteilige Auswirkungen, sondern läßt auch negative Rückschlüsse auf die Haltung und Einstellung des gesamten Korps zu.

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrige Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG
TEXTILIEN
HAUSHALT-, LEIB- u. BETTWASCHE
SCHUHE
LEDERWAREN
LINOLEUM
TEPPICHE
PLASTIKWAREN
WACHSTUCH
VORHÄNGE
MODEWAREN
SCHIRME
UHREN
GOLDWAREN
GLAS- u. PORZELLANWAREN
PARFÜMERIE u. KOSMETIK
FERNSEH-, RADIO- u. ELEKTROGERÄTE
MODERNER HAUSHALTSEBEDARF
SPIELWAREN
POLSTERMÖBEL u. v. a.

Nehmen auch Sie unser überaus vor-
teilhaftes Teilzahlungssystem mit
den großen Begünstigungen in An-
spruch!

Gemeinschaftsübung der Diensthundestationen Oberösterreichs

Von Gend.-Oberleutnant **OTHMAR KITZMULLER**, zweiter leitender Beamter der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

Am 17. Mai 1963 fand über Befehl des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich in Traun bei Linz unter Leitung des Kommandanten der Erhebungsabteilung und Diensthundereferenten, Gend.-Rittmeister Albrecht Schröder, eine Gemeinschaftsübung der Diensthundestationen Oberösterreichs statt.

An der Übung nahmen insgesamt 8 Diensthunde mit ihren Führern teil.

Die Ergänzungsabteilung war mit einem Lehrer und 26 Probegardern ebenfalls anwesend. Die Beamten verfolgten mit großem Interesse das dargebotene Programm:

a) **Fährtenarbeit**
Jeder Hund hatte eine Fremdfährte von 1500 m Länge zu verfolgen. Die Fährten wiesen vier Winkel auf und waren 1½ Stunden alt. Auf jeder Fährte waren drei Gegenstände ausgelegt.

b) **Unterordnung**
Leinenführigkeit: Platz, Sitz, Steh; Ableinen: Platz, Sitz, Steh; langsamer Schritt, Laufschrift: Halt, Sitz; Brin-



Der Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr im Kreise der Diensthundeführer

gen, Weit- und Hochsprung, Ablegen (10 Minuten, drei Schüsse), Wendungen.

c) **Schutzarbeit**

Anmarsch, frei bei Fuß, Ueberfall, Eskorte, Ueberfall aus der Eskorte, Bewachen (zwei Minuten), Mutproben mit Schuß, Mutproben mit Stock.

Durch die Bewertung jeder einzelnen Leistung des Hundeführers und des Hundes von einem unparteiischen Richter, wurde ein gesundes Wettbewerbsverhältnis in die Übung getragen, das einerseits die Qualität der Leistungen steigerte und andererseits der Veranstaltung selbst die Note des fairen Kampfes verlieh.

Als Kampfrichter hatte sich Polizeirayonsinspektor Hofer, ein erfahrener Diensthundeführer der Bundespolizeidirektion Linz, in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt und seine Aufgabe in objektivster Art erfüllt.

Die notwendigen Fremdfährten wurden von den Herren Schrank und Weiringer, beide Hundeführer der Werksicherheit der VÖEST Linz, gelegt; sie waren mit Eifer und Interesse bei der Sache.

Während der Gesamtzeit der Übungen herrschte kühles und trockenes Frühlingswetter, das die Leistungen der Hunde weitgehend begünstigte und für alle die gleichen Bedingungen schuf.

Die Fährten wurden durch das Los auf die einzelnen Hunde verteilt.

Von den insgesamt 250 erreichbaren Punkten der Bewertung erhielten:

1. „Sieg vom Schloß Pragstein“ mit Gend.-Rayonsinspektor Josef Würzelhuber des Postens Traun, 237 Punkte;
2. „Billa vom steinernen Brückl“ mit Gend.-Rayonsinspektor Alois Markschläger des Postens Aschach an der Donau, 236 Punkte;

3. „Cimy vom Haus Geier“ mit Gend.-Rayonsinspektor Matthäus Schatzl des Postens Gmunden, 233 Punkte;

4. „Bella vom Elmblick“ mit Gend.-Rayonsinspektor Franz Reitingner des Postens Traun, 215 Punkte;

5. „Durant vom oberen Innviertel“ mit Gend.-Rayonsinspektor Franz Kirchmayr des Postens Schärding am Inn, 213 Punkte;

6. „Claus von der Bundesgendarmerie“ mit Gend.-Rayonsinspektor Karl Riegler des Postens Perg, 197 Punkte;

7. „Reina vom Schloß Pragstein“ mit Gend.-Rayonsinspektor Heinrich Hinterberger des Postens Kirchdorf an der Krems, 133 Punkte, und

8. „Arthur von Ziereck“ mit Gend.-Rayonsinspektor Johann Hofer des Postens Attnang-Puchheim, 68 Punkte (Junghund ohne Kursausbildung).

Der Initiative des Gendarmeriepostenkommandos Traun, insbesondere der beiden Diensthundeführer, Gend.-Rayonsinspektor Würzelhuber und Reitingner, ist es vor allem zu danken, daß allen beteiligten Diensthundeführern wirklich schöne und zum Teil sehr wertvolle Anerkennungspreise verliehen werden konnten.

Der Landesgendarmeriekommandant, Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr, der während der Übung anwesend war, führte in einer Ansprache vor den versammelten Diensthundeführern unter anderem aus, daß er mit den gebotenen Leistungen sehr zufrieden sei und den Zweck dieser Gemeinschaftsübung wirklich erfüllt sehe. Die beteiligten Hundeführer hätten vor allen die Möglichkeit gehabt, ihre im Laufe der Zeit gewonnenen Erfahrungen auszutauschen und einen Vergleich zwischen der eigenen Arbeit und der Arbeit anderer zu ziehen. Infolge der Abgeschlossenheit der einzelnen Diensthundestationen seien diese Umstände besonders wichtig.

In der weiteren Folge dankte der Landesgendarmeriekommandant den Hundeführern für ihre bisherige tadellose Arbeit sowie für den bewiesenen Idealismus und gab der Hoffnung Ausdruck, daß sie auch weiterhin ihren Mann stellen werden.

Frau Bundesrat Leibetseder, die in Vertretung des Bürgermeisters von Traun der Übung beiwohnte, nahm anschließend die Preisverteilung vor, beglückwünschte die Preisträger mit herzlichen Worten und würdigte die gezeigten Leistungen der Hundeführer und Hunde.

Spar- u. Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61

im eigenen Anstaltsgebäude

Tel. 421156, 421157, Postscheck-Konto 10.402

Spareinlagen ohne Legitimationszwang
und Giroeinlagen von jedermann

Personaldarlehen
an öffentlich Angestellte und Pensionisten

GESCHÄFTSSTELLEN:

Innsbruck, Adamgasse 9a

Linz, Landstraße 111

Salzburg, Kalgasse 41

VERTRETUNGEN

Graz, Wielandgasse 18

Klagenfurt, Gabelsbergerstr. 26

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIERTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

JULI/AUG. 1963

WIE WO WER WAS.

1. Wie nennt man den der Verdampfung entgegengesetzten Vorgang?
2. Was bedingt die blaue Färbung des Sonnenlichtes?
3. Ist der Nordpol oder die Südspitze Afrikas von Sizilien weiter entfernt?
4. Wieviel Prozent der Erdoberfläche ist Land, wieviel Meer?
5. Wo liegt der 90. Breitengrad nördlicher Breite?
6. Von wem wurde Siegfried im „Nibelungenlied“ getötet?
7. Welcher bekannte Zirkusbesitzer war der Erbauer des Stellingertiergartens in Hamburg?
8. Was ist Nougat?
9. Was ist Bimetallismus?
10. Welcher Erdteil ist am dichtesten besiedelt?
11. Wer war Demosthenes?
12. Wer komponierte die Operette „Wiener Blut“?
13. Was ist der Schwabenspiegel?
14. Welches ist der größte Strom Italiens?
15. Wie heißt der Verfasser des „Don Quijote“?
16. Was ist Dermatologie?
17. Welche Wespenart ist die größte in Mitteleuropa?
18. Wie heißt die römische Mondgöttin?
19. Welcher ist der größte Gletscher der Alpen?
20. Was verstehen Sie unter einer Binsenwahrheit?

WIE ergänze ICH'S?

Aus den 326 vor Christi bis ins Indus-Gebiet vorgetragenen Feldzügen des Mazedoniers, der ein Königreich Asien gründen wollte, ergab sich eine Verbreitung der griechischen Kultur bis an Indiens Grenzen.



Exotische Schriften

Die älteste Inschrift, die wir kennen, ist die aus dem 5. vorchristlichen Jahrtausend stammende sumerische Weiheinschrift von Tello. Die Urschrift der Chinesen war eine Knotenschrift, in der die Worte

durch entsprechende Zusammenstellung von Knoten in Schnüren wiedergegeben wurden; dann folgte eine Art Runen, in Holz geschnittene Kerben, und später erst die Bildzeichen, figürliche Wiedergaben natürlicher Dinge wie Sonne, Mensch und anderes. Von 800 vor Christi bis 100 nach Christi entwickelten sich 5 Schriftarten. Tochtterschriften des Chinesischen sind die tibetanische, siamesische und koreanische Schrift, welche letztere 405 nach Christi die Mutter der japanischen Schrift wurde. Die Schriften der Maja und Azteken in Mexiko und Mittelamerika waren dagegen reine Bilderschriften. Eine keltische Punktenschrift hat man gefunden, in der die Vokale durch Punkte und die Konsonanten durch

Striche in verschiedenartiger Beziehung zu einem Querbalken und in bestimmten Anhäufungen gekennzeichnet wurden.



Dieser auf dem Gebiete der heutigen Tschechoslowakei geborene Techniker machte 1829 eine Erfindung, die für die moderne Seeschiffahrt umwälzend war.

Bis zu seiner Erfindung wurden auch die größten Seefahrzeuge durch Schaufelräder fortbewegt. Diese Fortbewegungsform löste die Erfindung

PHOTO-QUIZ



Der Fremde hält ihn für ein Meisterwerk klassischer Architektur vergangener Epochen. Tatsächlich aber wurde der Gefionbrunnen erst 1908 von A. Bundgaard erbaut.

Um die Gestalt der Gefion entstanden mehrere Sagen. Nach der nordischen Sage ist sie eine jungfräuliche Göttin, die unvermählt verstorbenen Mädchen aufnimmt. Nach einer Legende aus dem 9. Jahrhundert war die Gefion eine Bäuerin, die mit ihren vier Stieren die Insel Seeland aus dem schwedischen Boden herauspflügte. Die entstandene Furche symbolisiert der Oresund.

Diese Legende, Gefion beim Pflü-

gen, war auch Grundlage zum Entwurf des Brunnenbildes.

Die Bewegungen sind in der steinernen Darstellung durch Wasserfontänen angedeutet: das Schwingen der Peitsche, die an einer Pflugschar aufliegenden Schollen, das Ausgleiten der Hufe und anderes mehr, ja sogar die Atemluft aus den Nüstern der Tiere.

Eines sei noch verraten: Dieser Brunnen befindet sich nicht in einer Stadt der klassischen Architektur wie Rom, Madrid, Athen usw..

Den Gefion-Brunnen finden wir in

- a) Oslo
- b) Stockholm
- c) Kopenhagen.

dieses Technikers ab, wir sehen heute die Schaufelräder nur noch selten auf alten Fahrzeugen und in seichten Gewässern. Er wurde 1793 in Chrudim in Böhmen geboren und starb 1857.

Unsere Kurzgeschichte

Der Goldsucher

Von Gend.-Revierinspektor ALBERT BRANDSTETTER, Linz

Ein Mensch, der auf den Hund gekommen — pardon auf zwei —, der ist besonnen, besonders wenn's sich darum dreht, daß auch der Hund den Mensch versteht.

So ließ ein stolzer Jägersmann erst kürzlich zeigen, was er kann — der Hund, und nicht der stolze Jäger, denn ersterer ist ja viel reger beim Schnuppern, aber auch im Triebe.

Wobei da noch zu sagen bliebe, daß hier die Treibjagd ist gemeint und nicht das, was man „sexy“ nennt. Vor einem Forum hoher Herren, da konnte „Bello“ sich bewähren. Der Lohn, der ihm dafür gezollt, waren Medaillen: Silber, Gold!

Mit stolzgeschwellter Heldenbrust und einer noch viel größeren Lust nach einem Trunke in der Kehle, begab sich dann die Waidmannsseele in die Gesellschaft „Grüner Männer“ sozusagen „Jagdlateiner“, ums feuchte Element zu grüßen und Bellos Lorbeern zu begießen. Nachdem er dann zu später Stunde verließ die frohe Stammtischrunde, hat er auch nicht darauf vergessen, als er an Frauchens Bett gesessen, des Hundes Lorbeer zu bezeugen und ihr die „Goldene“ zu zeigen. Bello saß indeß zu Füßen.

Er hat doch auch dabei sein müssen, wenn Frauchen ihm vom Bett aus huldigt

und alle Unart nun entschuldigt. Doch aus des Försters Hände entglitt die „Goldene“ behende direkt in Bellos großen Rachen. Und siehe da — es ist zum Lachen —, da würgte Bello froh und munter die „Goldene“ in sich hinunter.

Geschehen ist nun das Malheur! „Es muß sofort ein Tierarzt her“, schreit unser Waidmann außer sich, „ach Bello, rühr und rülpe dich!“ Der Hund doch nichts dergleichen tut, denn er verträgt das Gold ganz gut. Der Tierarzt dann das Vieh anschaut:

„Da ist am besten Sauerkraut, Rizinusöl und auch dergleichen, was sonst noch hilft zum Stuhl-erweichen“, sagt Onkel Doktor auf der Stelle: „Die Goldene ist dann in Schnelle ans Tageslicht zurückgeleitet, wenn auch der Glanz ein wenig leidet!“

Der gute Förster läuft nunmehr bei „Gassi“ hinterm Hunde her, und mit dem Nachtopf in der Hand zu übernehmen Bellos Pfand und dort dann — es ist doch zum fluchen — eingehendst nach dem Gold zu suchen.

Philatelie

Sonderpostmarke anlässlich des 100. Geburtstages von Hermann Bahr Darstellung: Das Markenbild zeigt ein Porträt des Dichters auf getöntem Hintergrund. Die Wertbezeichnung befindet sich in der rechten unteren Ecke, die Währungsbezeichnung in der linken unteren Ecke. Auf weißem Grund, oberhalb der oberen Begrenzungslinie, ist die Beschriftung „Hermann Bahr 1863—1934“ und unterhalb der unteren Bildbegrenzung die Aufschrift „Republik Oesterreich“ angebracht. Nennwert: 1,50 S. Erster Ausgabetag: 16. Juli 1963.

DENKSPORT

Ein Augenblick ist meine Zeit Doch kann ich viel verrichten Und Werke für die Ewigkeit In einem Nu vernichten. Stumm bin ich zwar, allein mein Sohn, der ist zum Lärmen geboren, Und seiner Stimme Riesenton, erschüttert Herz und Ohren.

BUNTE Geschichten

Das Damenkränzchen ist in vollem Gange. Da behauptet Frau Direktor Huber: „Langes Haar, meine Lieben, gibt einem Mann ein intelligentes Aussehen!“

„Das möchte ich nicht behaupten“, meinte ihre Nachbarin. „Als ich bei meinem Mann gestern ein langes, blondes Haar auf dem Rockkragen fand, sah er nicht sehr intelligent drein.“

Die kleine Eva steht vor der Gartentür und bittet einen vorbeikommenden Herrn: „Ich bitte, würden Sie so lieb sein und mir aufmachen?“

Dieser läßt sich nicht zweimal bitten, fragt aber, nachdem er Eva eingelassen hat: „Warum hast du denn die Tür nicht selbst aufgemacht?“ „Weil die Farbe noch ganz frisch ist...“

Auf dem Konzertprogramm steht moderne Musik. Ein Konzertbesucher verspätet sich. „Jetzt kann ich Sie nicht mehr einlassen“, bedauert der Billeteur. „Das Konzert hat bereits begonnen.“

„Ich werde ganz leise sein!“ „Darum geht es nicht“, meint der Mann. „Die Sache ist die: Wenn ich die Tür öffne und Sie einlasse, wollen die anderen alle heraus!“

Ein Herr steht — lange nach Mitternacht — unschlüssig an einer Stra-

ßenkreuzung. Ein Polizist hat ihn schon eine Weile beobachtet und erkundigt sich: „Wo wollen Sie denn hin, mein Herr?“

Der Herr dreht dem Beamten sein bekümmertes Gesicht zu und sagt: „Ich? Zu einem Vortrag!“

„Aber“, meint der Polizist, „jetzt sind doch schon längst alle Vorträge beendet!“

Der Herr seufzt tief auf und sagt: „Da kennen Sie aber meine Frau sehr schlecht, Herr Inspektor!“

Der Landrichter mußte sich mit einem Vagabunden befassen, der schon oft mit dem Gesetz in Konflikt gekommen war. Diesmal hatte der Landstreicher ein Schwein gestohlen. Wortreich verteidigte er sich: „Ich habe die Sau zum Scherz etwa zwei Kilometer weggetrieben, gerade wollte ich sie zurückbringen und umkehren, da kam der Dorfpolizist.“

Der Landrichter verurteilte den Mann zu fünf Monaten Gefängnis. „Diese Strafe erhalten Sie nur deswegen, weil Sie den Scherz zu weit getrieben haben!“

„Gibt es nicht ein unschädliches Mittel, damit ich endlich abnehme?“ wandte sich eine wirtschaftswunderliche Patientin an den Arzt.

„Sie müssen nur eine ganz einfache Gymnastik betreiben!“ meinte der Arzt darauf. „Wenden Sie Ihren Kopf kräftig von rechts nach links!“ „Wann ist es am besten, wenn ich diese Übung mache?“ lautete die Frage.

„Jedesmal, wenn man Ihnen etwas zu essen anbietet...“

Der junge Mann hatte seine Braut per Taxi entführt. Mit der Geste eines Magnaten zieht der junge Mann die Brieftasche, um dem Chauffeur mit einer größeren Banknote zu entlohnen, doch dieser wehrte ab: „Nicht nötig, mein Herr — die Fahrtkosten haben die Eltern der Dame bereits vorher beglichen.“

Hünchen

„Helga!“ schrie die Mutti auf, „woher kommen denn die Sägespäne auf dem Teppich?“

„Mutti“, sagte die Kleine und legte geheimnisvoll die Finger auf die Lippen, „meine Puppe macht gerade eine Entfettungskur!“

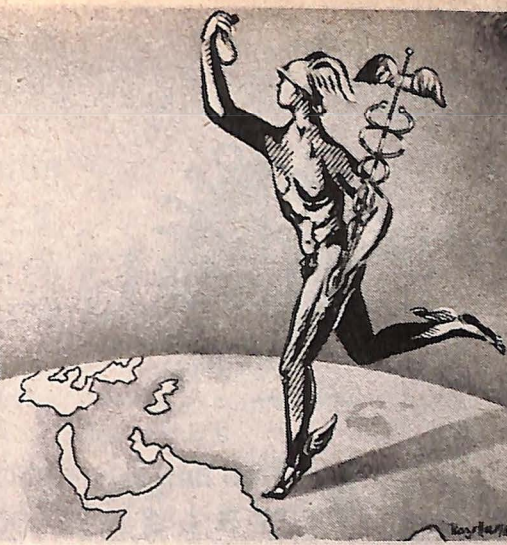
Nun wurde es aber Karl zu bunt. „Herr Ober!“ rief er wütend, „ob ich's wohl noch erlebe, daß Sie mir mein Schnitzel bringen?“

„Warum denn nicht, mein Herr?“ wunderte sich der Kellner. „Bei Ihrer strahlenden Gesundheit!“

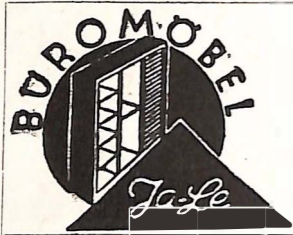
„Ich an Ihrer Stelle würde mir die Sache noch einmal gründlich überlegen, Berta“, sagte Frau Maier zu ihrer Perle. „Die Ehe macht nicht immer glücklich.“

„Das habe ich mir auch schon oft

Gendarmerie Einkaufsführer



Graz, Franziskanerkirche und Uhrturm am Schloßberg
Photo: Gend.Oblt. Kurt Hofmann, Wien



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG
J. FRANZ LEITNER
 WIEN VII, SCHOTTENFELDGASSE 53
 TELEPHON 93 42 37

AUSLIEFERUNGSLAGER
 • Steiermark: Fa. Ludwig & Co.
 Graz, Neutorgasse 47
 Telefon 45 43

Tief- und Straßenbauunternehmen
WALTER KASPAR



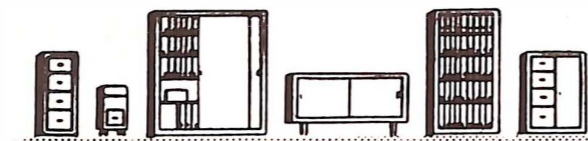
Wien IV,
 Weyringergasse 31
 Telefon 65 23 14, 65 61 29

Filiale:
 Baden bei Wien, Germberg. 11

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT



BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telefon 84 38 11
 Wien I, Wallfischgasse 15, Telefon 52 34 16

WIEN-KREDIT
 ANKAUFSSANZIERUNGEN

GESELLSCHAFT M.B.H.

WIEN I - OPERNGASSE 6 - TEL 52 65 05

REPRÄSENTANZEN:

Bregenz, Kaiserstraße 27, Telefon 2939 Klagenfurt, Burggasse 15, Telefon 3135
 Graz, Hammerlinggasse 8, Telefon 88128 Linz, Südtiroler Straße 33, Telefon 27232
 Eisenstadt, Permayerstraße 14, Telefon 2530 Salzburg, Schwarzstraße 21, Telefon 73197
 Innsbruck, Sporkassendurchgang 2, Tel. 5698 St. Pölten, Parkpromenade 2, Telefon 3006
 Steyr, Grünmarkt 24, Telefon 3433
 Wiener Neustadt, Hauptplatz 19, Tel. 3710

ANKAUFSSKREDITE

FÜR KRAFTFAHRZEUGE, MASCHINEN U. GERÄTE FÜR GEWERBE, LANDWIRTSCHAFT
 U. HAUSHALT, MÖBEL USW.

Metall- und Stahlbau Weng

Stadtbüro:
 Wien I, Schwarzenbergstraße 1-3

Erspar' Dir Reue...



METALLWERK MÖLLERSDORF
 WIEN VII, KAISERSTRASSE 91, TEL. 93 36 01



**Stangen
 Rohre
 und Profile**
 aus Kupfer
 und Messing

BRÜDER BERGHOFER

EISEN- UND EISENWAREN-GROSSHANDLUNG

WIEN - HERNALS

XVII, HERNALSER HAUPTSTRASSE 88 - TELEPHON 66 26 61

DR. TECHN.
JOSEF ZELISKO

Erzeugung und Lieferung
 von beleuchteten Wegweisern
 und Richtungszeigern

MÖDLING

METALLWARENFABRIK
BRÜDER SCHNEIDER A. G.

WIEN VI
 Bürgerspitalgasse 8
 TELEPHON 576124

Pokale / Plaketten, Sportmedaillen
 für alle Sportzweige / Uniformeffek-
 ten aus Metall / Versilberte Metall-
 waren / Haus- und Küchengeräte

SCHÜLLER & CO., AKTIENGESELLSCHAFT

Zentrale: Wien VII, Zieglergasse 10
 Fernsprecher: 4406 21 Δ, Telegr.-Adr.: Schüllerakt Wien, FS.:01 1549
 Fabriken: St. Pölten, Unter-Radlberg, Litschau, N-Ö.
 Erzeugnisse: Strumpfwaren, Handschuhe, Strickwaren, Strickgarne
 Stopfgarne, Eisengarne, Färberei, Bleicherei, Zwirnerei,
 Mercerisierung
 Spezialfabrik für Strumpfhosen

• NIEDERÖSTERREICH

Friedrich Ecker

Parfumerie
 Haushaltartikel und Farben
 Baden, Breyerstraße 7

Molkereigenossenschaft Obergrafendorf, N-Ö.

Spezialerzeugnisse:
 Diätbuttermilch mit BIO-gurt und pasteurisierte
 Frischmilch „Baby“ in Zupack

• TEXTILDRUCKEREI

KORNEUBURGER

**Bruno Stern
 Korneuburg**
 Stettnerweg 1



ENZESFELD - CARO METALLWERKE

AKTIENGESELLSCHAFT

Buntmetall in allen Formen, Sonderlegierungen, CARO-Gleitlagerwerkstoffe

Hauptverwaltung: ENZESFELD an der Triesting, Niederösterreich

Werk: ENZESFELD an der Triesting, Telefon: Leobersdorf 7, 10 und 111, FS 01 2142

Verb.-Büro: Wien I, Karlsplatz 2, Telefon 65 95 39, 65 71 10, FS 01 1380

BAUUNTERNEHMUNG

ERNST HAMBERGER

TIEF- UND HOCHBAU OHG

LINZ, BÜRGERSTR. 11, TEL. 2 66 96 Serie

Filialen: Steyr, Stadtplatz 31, Tel. 20 12 – St. Pölten, Schießstattring 35, Tel. 22 10

*Papier-, Schul-
und Schreibwaren*

Georg Obermüller

LINZ A. D. DONAU

DETAILVERKAUF NUR HERRENSTR. 23



Elektrowaren-Groß- und Einzelhandel
Radio – Fernsehen
JOSEF SCHMID
vormals Schmid u. Schmid

Linz a. d. Donau, Schubertstraße 38

Goethestraße 34, Telefon 2 21 57
(ehem. Gasthof Schubertshof)

Als ehemaliger Berufskollege gewähre ich
äußerst günstige Nettopreise

Stahlbau

Anton Mandl

Linz a. d. Donau,
Anzengruberstraße 6-8
Telephon 4 25 77/78
FS 02 385

Alfred Bauers Wwe.

**MALEREI – ANSTRICH
SCHRIFT – ROSTSCHUTZ**

● LINZ a. d. Donau
im Kreuzlandl 22 Telefon 4 14 75

KONRAD ROSENBAUER K.G.

SPORTHAUS

LINZ, SPITTELWIESE 9

Bergsteiger-Ausrüstung, Zelte und Campingartikel
in reichster Auswahl



ÖSTERREICHISCHE

MARLEY

PVC - Fußbodenbeläge · Wandplatten · Falttüren
Ges.m.b.H. WERK u. ZENTRALBÜRO ANSFELDEN b. LINZ



KUNSTSTOFFWERK

der ETERNIT-WERKE LUDWIG HATSCHEK
und der DURIT-WERKE KERN & CO.

Kunststoff-Abflußrohre

Kunststoff-Druckrohre

Fittings und Formstücke

Kunststoff-Wellplatten

Kunststoff-Handläufe

LINZ – WIEN



Blumen brauchen nicht nur
Sonne, Gießwasser und Liebe.
Sie brauchen auch Nährstoffe,
besser getragt:

Blumendünger*
Linz

* Ein Erzeugnis der Österreichischen Stützstoffwerke AG.

Fleischwaren- und Konservenfabrik

OTTO HAUSER

Linz a. d. Donau

Bindermichl-Sonnleithen 13-15

Fernsprecher: 4 13 08 — Fernschreiber: 02-197

Fabrikmäßige Erzeugung von Fleisch-, Wurst-
und Selchwaren sowie Konserven aller Art

Einzelhandel — Großhandel

Handel mit Nutz-, Schlacht- und Stechvieh

Filialen: Linz a. d. Donau
Sonnleithen 13
Glimpfinger Straße 60-62
Händelstraße 27
Freistädter Straße 3
Waldeggstraße 61
Julius-Wimmer-Straße 9
Prinz-Eugen-Straße 7

● VORARLBERG

Gebrüder Troy

Sägewerk-Export

Schulmöbelabrikation

PALOB - Schweizer Schulwandtafeln

PALOB - Schweizer Lehrmittel

EGG - Vorarlberg Tel. (0 55 12) 335



SPEZIALHAFTKLEBER

Zeitsparend – Sicher – Rationell

Für Kunststoffplatten, Hartfaserplatten, Akustikplatten, Kantenumleimer und sämtliche Bodenbeläge



für Kleinparkett

**LACKFABRIK Ges. m. b. H.
BREGENZ & Co., KG
Klebstoffwerk**

Bregenz, Neu-Amerika 4
Telephon 21 94

Lager in Wien, Wr. Neustadt, Villach, Salzburg,
Gmunden und Innsbruck

**fenster +
fassaden
elemente**

ISAL Holz-Leichtmetall
ISAL Voll-Leichtmetall
ISAL Isolierglaselemente

**seraphin
pümpel +
söhne** Feldkirch
Vorarlberg

*wellverpackt
schnell verpackt
gut verpackt!*

WELLPAPPE für alle Verpackungszwecke
sowie alle Papiere liefert

RONDO

Vorarlberger Papierhandelsgesellschaft
Peer & Co.

LAGER DORNBIERN – FRASTANZ

**Hilti & Jehle
BAUNTERNEHMUNG**

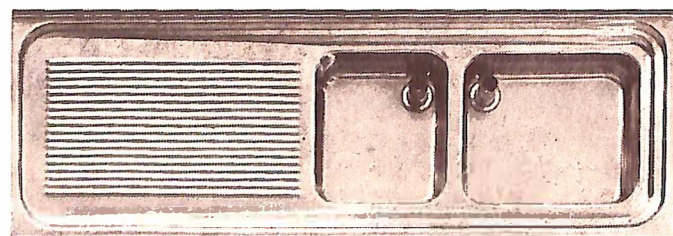
Feldkirch

**TIEFBAU • HOCHBAU
STEININDUSTRIE • STRASSENBAU**

FRANKE-SPÜLTISCHE

aus rostfreiem Stahl
**HYGIENISCH
FORMSCHÖN
SCHLAGSICHER
MODERN
UNVERWÜSTLICH**

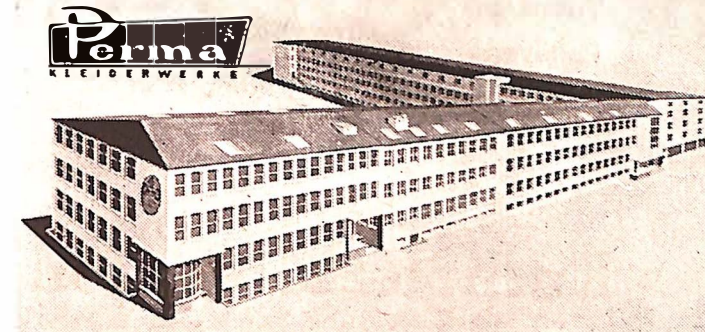
FRANKE Metallwaren-Erzeugungs- und Vertriebs-Ges. m. b. H.
Hard, Vlb., Tel. (0 55 74) 53 35 Serie — Telex 057 780
(Verkauf über den Fachhandel)



STRICK-, WIRKWAREN- UND WÄSCHEFABRIK

GÖTZIS/Vlb.

Telephon 313, 595
Telegrammadresse: Seewald, Götzis



KLEIDERWERKE

Joh. Peter Mayer u. Söhne

GÖTZIS — WIEN

Tel.: (0 55 23) 351, 352 Tel.: 35 16 98
23 31 30, 23 31 42

Herren-, Damen- und
Kinder-Bekleidung

**Geb Brüder
Ellensohn**



Erzeugung von
Baby- und Kinder-
artikeln
Götzis, Vorarlberg
Montfortstraße 18

*In ruhiger,
unvergleichlich schöne,
Lage
zwischen Bregenz
und
Lindau*

**Hotel
Schloß
Hofen**

*Geöffnet
von Mai
bis
Oktober*

Die strapazfähige **MELANGIT-SOHL**
von
ALEMANIA-Gummiwarenfabrik
Aktiengesellschaft
Höchst/Vlb., Tel. 0 55 78/281

Gummistrickerei

Kundt & Co.
Höchst, Vlb., Tel. (05578) 211

EKO-Stahlrohrmöbel

ERICH KOPF · Sulz-Röthis Vorarlberg
Telephon (0 55 22) 4 49 14

GARTENMÖBEL, SCHULMÖBEL
GASTSTÄTTENEINRICHTUNGEN



STRÜMPFE
OBERBEKLEIDUNG

KUNERT-STRUMPFABRIKEN, RANKWEIL, AUSTRIA



NYLON-
PERLON-
K'SEIDE-
ENKALON-
UNTERKLEIDER



Damen-
Kinder-
Teenager-
Pullover

Degerdon & Co.

Hochveredelung
Rauherei
Bleicherei
Sengerei
Färberei
Appretur
Mercerisation

Gaiss, Post Nenzing

Vorarlberg

Kurhotel Montafon

Schruns

Das Haus der gepflegten
Gastlichkeit –
Weltbekanntes
Diätkurhaus und
Kuranstalt Montafon

Medizinische Leitung:
Univ.-Doz. Med.-Rat
Dr. E. Albrich
Herz-, Blutkreislauf-,
Leber-, Galle-
erkrankungen usw.,
Kneippkuren

Viele kaufen unsere

**DAMEN-PALETOTS, HERREN-AUTOCOATS
LODENJANKER und WETTERFLECKE für**

Damen, Herren und Kinder

HEINRICH MAYER'S NACHFOLGER, SCHRUNS, VLBG.

Inhaber Gebrüder Borger

Kleinverkauf für Schruns in der Fabrik

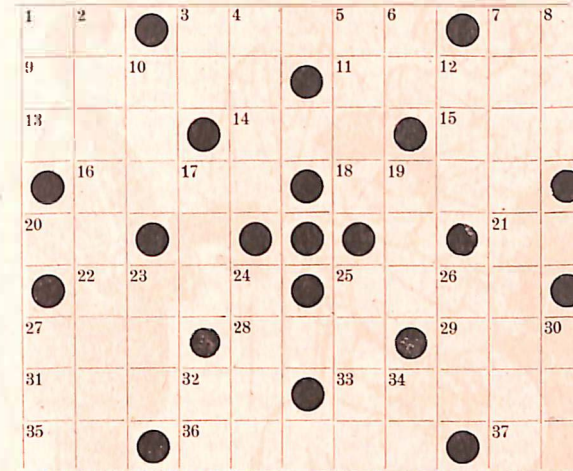


(Schutzmarke)

Rätsel- ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel
in der nächsten Beilage

Kreuzworträtsel



Waagrecht: 1. Zeichen für Iridium. 3. Fußbekleidung. 7. Zeichen für Silizium. 9. Werkzeug. 11. Galaxie. 13. Japanischer Herrscher, gestorben. 14. Vorname eines bekannten deutschen Fußballers. 15. Lebensbund. 16. Gehörlos. 18. Regelwidrig, abgekürzt. 20. Zeichen für Eisen. 21. Persönliches Fürwort. 22. Nebenfluß der Donau. 25. Metallart (starker Regen). 27. Fraunenne. 28. Stadt in Finnland. 29. Wie 13 w. 31. Tubeninhalt. 33. Halbaffen. 35. Vorwort. 36. Italienische Stadt. 37. König, italienisch.

Senkrecht: 2. Stadt in Holland. 3. Zeichen für Selen. 4. Verein. 5. Flußrand. 6. Herr, abgekürzt. 7. Verwandte. 8. Eisenhowers Kosenname. 10. Riesenschlange. 12. Abkürzung für eine Elektro-Gesellschaft. 17. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. 19. Straußenart. 23. Kadaver. 24. Raubtier. 25. Edelmetall. 26. Englische Anrede. 27. Internationale Polizeiassoziation, abgekürzt. 30. Eins, englisch. 32. Tangente, abgekürzt. 34. Außerordentlich, abgekürzt. Gend.-Patrouillenleiter Hubert Paar, Hönigsberg

gedacht, gnädige Frau! Aber es könnte doch sein, daß ich mehr Glück habe als Sie!"

„Sag einmal, Hanni, wodurch bringst du deinen Mann immer gleich zum Nachgeben?“

„Ganz einfach“, strahlte Hanni, „durch mein Naturheilverfahren!“

Der Museumsdiener erklärte einer Gruppe Touristen die Ausstellungsstücke und beendete seinen Vortrag mit den Worten: „Hat jemand vielleicht noch eine Frage?“

„Ja“, sagte eine alte Dame, „können Sie mir sagen, welches Pflegemittel hier angewandt wird, um den Fußboden so glänzend zu bekommen?“

„Was willst du mit der Gießkanne im Spielkasino?“

„Ich will die Bank sprengen.“

„Gestern habe ich zum erstenmal einen realistischen Film gesehen.“

„Wieso?“

„Der Held fand keinen Parkplatz.“

„Das also ist das Traumkleid?“ meint die beste Freundin. „Es ist wirklich reizend!“

„Nicht wahr? Mein Mann hat es mir zum 30. Geburtstag geschenkt.“ Die beste Freundin lächelt. „Was

du nicht sagst! So sieht man wieder, wie die Mode im Laufe der Jahre immer wiederkommt...“

Vor dem Haustor seiner Angebeteten gibt sich der schüchternere Emil einen Ruck und fragt: „Wenn ich Sie jetzt küssen würde, rufen Sie dann Ihre Mutter?“

„Warum?“ fragte das Mädchen, „wollen Sie die auch küssen?“

„Lieber Robert“, sagt die Mama zum neuen Schwiegersohn, „meine Tochter kann ebensogut kochen wie Klavier spielen!“

„Ach das macht nichts, liebe Schwiegermama“, entgegnet Robert darauf, „wir können vorderhand ja ins Gasthaus essen gehen.“

„Die Dame, die eben das Geschäft verläßt, muß nicht normal sein“, flüstert die Verkäuferin ihrer Kollegin zu.

„Woraus schließt du das?“

„Sie hat den ersten Hut genommen, den ich ihr gezeigt habe!“

Martha wundert sich: „Warum dachtest du denn den Brief mit dem 10., wir haben doch heute erst den 3.“

„Ich will ihn dir zum Einwerfen mitgeben, Martha!“

Wissen Sie schon?

... daß man Elemente, die im allgemeinen kein metallähnliches Aussehen haben und elektrischen Strom nicht leiten, Metalloide nennt.

... daß Desiderius der letzte König der Langobarden war?

... daß Ingenieur Karl Ritter von Ghega der Erbauer der Semmeringbahn war.

... daß die Spannung des Zündstromes beim Benzinmotor 15.000 bis 20.000 Volt hoch ist.

... daß man die von manchen Tier- und Pflanzengattungen ausgehende Lichterscheinung Biolumineszenz nennt.

... daß schon im Jahre 1920 die erste, durchaus brauchbare Konstruktion eines Motorrollers auftauchte.

... daß man die Verbindungslinien der Orte mit gleichem Luftdruck Isobaren nennt.

... daß sich das Grabmal Maximilian I. in Innsbruck befindet.

... daß der Ararat (5156) der höchste Berg der Türkei ist.

... daß sich das Neandertal zwischen Düsseldorf und Elberfeld befindet und durch die Schädelknochen der Neandertalermenschen berühmt wurde.

Auflösung der Rätsel aus der Juni-Nummer

Wie ergänze ich's? Karthago.

Wer war das? Vasco da Gama (1469 bis 1524).

Denksport. Der Absatz.

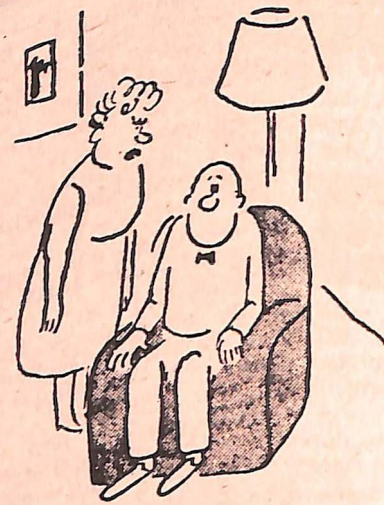
Photoquiz: Straubing

Magisches Kreuzworträtsel. Judo, Udet, Deut, Ottokar — Karo, Ares, Rosario — Rose, Isel, Oelzeug — Edda Udet, Gath.

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Jene Wärmeinheit, die notwendig ist, um 1 kg Wasser um 1 Grad zu erwärmen. 2. Durch schnell aufeinanderfolgende Schwingungen eines Körpers. 3. Mit einer Geschwindigkeit von 300.000 km/sec. 4. Untereinander verbundene, mit Flüssigkeit gefüllte Gefäße. 5. Der Oesterreicher Josef Ressel, 1829. 6. Der Tropfen schwebt auf der die Wärme schlecht leitenden Dampfschicht zwischen Metall und Wasser. 7. Der Amerikaner Charles Lindberg im Jahre 1927. 8. Vollkommen reines Wasser, das durch Destillation — Verdampfung mit nachfolgender Abkühlung — gewonnen wird. 9. Ein hochexplosives Gemisch aus zwei Teilen Wasserstoff und einem Teil Sauerstoff. 10. Durch trockene Destillation (Erhitzen unter Luftausschluß) der Steinkohle. 11. Ja, da sein Siedepunkt vom Luftdruck abhängig ist. 12. Wenn sein spezifisches Gewicht geringer als fünf ist. 13. Zur Messung der Stärke eines elektrischen Stromes. 14. Das spezifische Gewicht einer Flüssigkeit. 15. Wenn sie gewölbt oder geschweift ist. 16. Eine Verbindung von Röhren und Stangen, die durch Einschieben und Drehen des engeren Teiles in dem weiteren hergestellt wird. 17. Der berühmte Physiker und Bürgermeister von Magdeburg führte um 1650 folgenden Versuch vor: Zwei gut aufeinandergepaßte Halbkugeln aus Kupfer wurden aneinander gelegt und der Innenraum mit einer Luftpumpe ausgepumpt. Sechzehn starke Pferde vermochten nicht die Halbkugeln zu trennen. 18. Nichtleiter: zum Beispiel Glas, Porzellan, Glimmer, Oel, Gummi, Lack, Wachs, Seide usw. 19. 80 Grad Reaumur. 20. Den luftleeren Raum.

„Der ehrliche Finder“

Von Gend.-Rayonsinspektor JOSEF REIFERT, Gendarmeriepostenkommando Ziersdorf, Niederösterreich



„Ich versuche nicht, einen neuen Streit anzufangen — es ist immer noch der alte!“



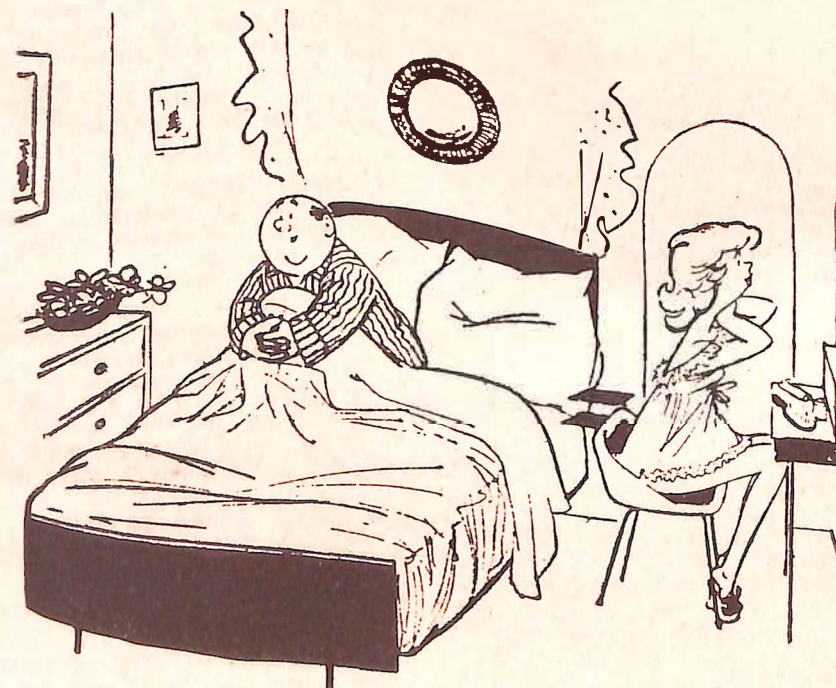
„Drei Stunden für ein Fenster — der machts aber wirklich genau!“



„Ja, mein lieber Freund, ihr Werkel ist halt total durcheinander. Sie sollten ausspannen, schließlich sind sie ja kein Mensch.“



„Und wenn er nicht in einer Viertelstunde auftaucht, werde ich mich nie mehr mit ihm verabreden...!“



„Meine Frau findet dich auch so besonders sympathisch“

Finden ist eine Rechts-handlung, aber kein Rechts-geschäft. Der Fund einer Sache löst eine Reihe von Pflichten und Rechten für den Finder aus. Jeder Staats-bürger sollte darüber folgendes wissen:

Finden kann man nur eine verlorene Sache. So ist zum Beispiel eine Sache nicht verloren, wenn sie in der Wohnung irgendwo herumliegt. Läßt also ein Gast zum Beispiel seinen Hut in der Wohnung eines Bekannten liegen, so kann dieser oder sein Diensthote keinen Finder-lohn verlangen, wenn er das vergessene Stück entdeckt. Verloren ist eine Sache auch dann nicht, wenn jemand an einer bestimmten Stelle im Freien eine Sache nieder-legt oder abstellt, aber genau weiß, wo sie ist, zum Bei-spiel eine Arbeitsmaschine auf dem Feld. Eine vom Gast im Wirtshaus liegen gelassene Sache ist nicht ver-loren, wohl aber eine solche, die der Kellner nahe der Eingangstür am Boden findet. Fundsache ist auch ein Gegenstand, der sich zum Beispiel an der Leiche eines Ertrunkenen befindet.

Gefunden ist die Sache erst dann, wenn man diese aufhebt mit dem Willen, sie an sich zu nehmen. Wer nun die Sache aufhebt, um sie zu betrachten, kann sie wie-der weglegen. Sobald er aber die Sache ein Stück Weges mit sich genommen hat, kann er sie nicht mehr einfach ablegen. Da er Finder geworden ist, sind die ent-sprechenden Pflichten, insbesondere die Verwahrungs-pflicht, für ihn ausgelöst worden.

An die Spitze stellt das Gesetz die Verpflichtung des Finders, die Sache dem Verlustträger zurückzugeben (§ 389 ABGB). Dazu müßte aber der Verlustträger aus den Merk-malen des Fundstückes (zum Beispiel Visitkarte in einem Fach der Brieftasche) erkannt werden.

Ist der Verlierer nicht bekannt, dann kommt es auf den Wert der gefundenen Sache an:

1. Bei einem Wert unter 5 S¹ liegt ein Kleinfund (Bagatellfund) vor. Auch hier ist die Sache zurückzu-stellen, doch bleibt es dem Finder überlassen, was er dazu unternehmen will.
2. Bei einem Wert über 5 S¹ muß der Fund innerhalb von acht Tagen auf die ortsübliche Art bekanntgemacht werden.
3. Bei einem Wert über 50 S¹ liegt ein Wertfund vor. Hier besteht Anzeigepflicht an die Ortsobrigkeit (Gemeinde) innerhalb der Frist von acht Tagen (§ 389 ABGB)¹.

Auch bei einer Anzeige an die Behörde bleibt die Sache meistens in den Händen des Finders. Der Finder hat die gefundene Sache zu verwahren, wird aber nicht Besit-zer, weil ihm jeder Eigenbesitzwille fehlt. Der redliche Finder ist also bloßer Inhaber. Der unredliche Finder dagegen hat die Absicht, die Sache für sich zu behalten; darum ist er Besitzer, und zwar unredlicher Besitzer.

Der redliche Finder, welcher den Fund verwahrt, haf-tet dabei für jedes Verschulden (§ 964 ABGB); er darf also zum Beispiel die Sache nicht fahrlässig an einem feuchten Ort in der Wohnung aufbewahren und dadurch verschlechtern. Für den zufälligen Untergang der Sache wird nicht gehaftet. Wenn der Fund nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders belassen werden kann, ist die Sache gerichtlich zu hinterlegen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Ist eine Verwahrung unmöglich (zum Beispiel wenn die Fundsache dem Verderben unter-liegt) oder würde die Verwahrung übermäßige Kosten verursachen, so ist der Fund öffentlich zu versteigern und der Erlös in Verwahrung zu nehmen.

Bisher hörten wir nur von Mühen, die mit dem Finden verbunden sind (Verwahrungspflicht, Verschuldenshaf-tung). Betrachten wir jetzt die Rechte des Finders:

Vor allem erlangt der redliche Finder einen Anspruch

¹ Anmerkung der Schriftleitung: Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 157 wurden die Wertgrenzen in den §§ 389, 390 und 391 des ABGB neu festgesetzt. Gleichzeitig wurde die V. vom 16. April 1943, DRGBl. I Seite 266 über die Anzeigepflicht, den Eigentumserwerb und das Benutzungsrecht des Finders aufgehoben. Die in den §§ 391 und 392 des ABGB auf drei Monate herabgesetzte Wartefrist ist daher gegenstandslos. Die Wartefrist beträgt somit ein Jahr.

auf Finderlohn gegen den Verlustträger. Bezüglich der Höhe des Finderlohnes soll sich niemand trügerischen Hoffnungen hingeben. Nach § 391 ABGB erhält der Fin-der 10 Prozent des Verkehrswertes. Uebersteigt jedoch der Finderlohn nach dieser Berechnung den Betrag von 250 S¹, so sind vom weiteren Wert nur mehr 5 Prozent auszumessen. Wir haben hier nur die gesetzliche Bestim-mung des Finderlohnes wiedergegeben. Es ist möglich und kommt häufig vor, daß vom Verlustträger ein höhe-erer Betrag versprochen wird. So zum Beispiel im Wege einer Auslobung für einen verlaufenen kostbaren Hund usw.

Die Vorschriften über den Fund gehen davon aus, daß die Sache einen Wert hat. — Es kann aber vorkommen, daß sie wertvoll ist und der Finder sie doch nicht ver-werten kann. Es findet zum Beispiel jemand ein vin-kuliertes Sparkassenbuch eines Verstorbenen über 30.000 S von dessen Existenz der Erbe nichts wußte.

Hier wurden nicht etwa 30.000 S verloren, das Geld liegt ja sicher auf der Bank und das Buch ist gesperrt. In einem solchen Fall darf der Finderlohn nicht nach 30.000 S errechnet werden, doch gebührt dem Finder ebenfalls ein Lohn. Die Höhe des Finderlohnes be-stimmt das Gericht nach billigem Ermessen, falls eine Einigung nicht zustande kommt.

Der Anspruch auf Finderlohn gebührt nur dem red-lichen Finder. Ob Redlichkeit vorliegt, bestimmt sich danach, ob Aneignungsabsicht bestand oder nicht; dies zu klären ist eine Tatfrage.

Prüfen wir folgenden Fall: Karl N. findet eines Tages eine wertvolle Filmkamera. Er kann keinen Verlust-träger entdecken und nimmt schließlich die Kamera an sich, um den Fund der Polizei zu übergeben. Am Weg zur nächsten Polizeidienststelle überlegt er es sich aber und beschließt, die Filmkamera ein wenig für sich zu benutzen, denn er wollte schon immer filmen. Er ent-fernt den bereits belichteten Film aus dem Apparat, kauft schnell ein paar Schmalfilme, macht Aufnahmen und nimmt sich vor, die Filmkamera erst einige Tage später der Polizei zu übergeben. Inzwischen wird aber gegen Karl N., der beobachtet worden war, die Straf-anzeige wegen Fundverheimlichung erstattet. Wird sie zu einer Verurteilung führen? Nach dem Strafgesetz macht sich eines Verbrechens schuldig, „wer gefundene oder ihm irr-tümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet“. Das ABGB gewährt aber dem Fin-der eine Frist von acht Tagen, den Fund der Behörde an-zuzeigen. Wenn diese Frist noch nicht abgelaufen ist, wird bei Karl N. auch ein einstweiliger Gebrauch des Fundgegenstandes noch nicht als Versuch der Fundunter-schlagung angesehen werden. Trotzdem erfolgt der Ge-brauch des gefundenen Gegenstandes widerrechtlich. Der wenig standhafte Karl N. hat also noch einmal Glück gehabt; er wird nicht wegen Fundverheimlichung ver-urteilt, verliert aber durch die unbefugte Benützung des Fundgegenstandes die Redlichkeit und damit den zivil-rechtlichen Finderlohnanspruch.

Wenn ein Sicherheitsbeamter (Polizei- oder Gendarmerie-beamter) keine eigens darauf gerichtete Amtshandlung vornimmt, aber dennoch eine verlorene Sache findet, so hat er nach der Rechtsprechung Anspruch auf den Fin-derlohn.

Fraglich ist es, ob der Finderlohn auch dann gebührt, wenn der Verlustträger dem Finder bekannt war.

Um darauf eine Antwort zu finden, muß man sich auf den Zweck der Vorschriften über die Zuerkennung eines Finderlohnes besinnen.

Dieser Zweck ist ein zweifacher:

1. Bekämpfung einer gewinnsüchtigen Anwendung;
2. Sicherung der Rückgabe an den Verlustträger.

Da Kenntnis des Verlustträgers im einzelnen Fall den Anreiz zur Unredlichkeit sogar noch steigern kann (zum Beispiel, wenn es sich um einen persönlichen Feind des Finders handelt), wird auch hier Finderlohn gewährt.

Der Finder eines großen Wertstückes wird die stille

Hoffnung haben, eines Tages das Eigentum zu erhalten. Diese Chance gibt ihm auch das Gesetz.

Meldet sich der Verlusträger oder Eigentümer innerhalb Jahresfrist nicht, so erwirbt der Finder das Recht, die Sache (oder den Erlös) zu benützen (§ 392 ABGB). Das Jahr rechnet von der Kundmachung, bei Kleinfunden vom Tage des Fundes an. Vor Ablauf eines Jahres hat der Finder kein Gebrauchsrecht. Bei Fund eines Verzettels bezieht sich das Benützungsrecht auf das Pfandstück oder dessen Wert¹.

Das Eigentum am Fund oder dem Erlös erlangt der Finder erst nach Ablauf der Verjährungsfrist. Das wird regelmäßig eine Frist von drei Jahren sein, beginnend mit dem Tag des Fundes.

Manche gefundene Sachen verlangen Aufwendungen. Ein Tier zum Beispiel muß gefüttert und notfalls tierärztlich behandelt werden. Derartige Aufwendungen, die der Finder den Umständen nach für erforderlich halten mußte, kann er von dem Empfangsberechtigten ersetzt verlangen.

Man kann jedoch nicht unter allen Umständen damit rechnen, daß diese Aufwendungen ersetzt werden. Der Verlierer hat nämlich die Möglichkeit, einfach auf die verlorene Sache zu verzichten, und es ist dann Sache des Finders, sich durch Verwertung der gefundenen Sache sein Geld zu verschaffen. Dieses Recht des Eigentümers, durch ein Aufgeben der Sache der Zahlung des Finderlohnes und einer Ersetzung des Aufwandes zu entgehen, wird auch Abandonrecht genannt.

Die Rechtsprechung erklärt ausdrücklich, daß für gestohlene und vom Dieb an allgemein zugänglichen Orten gelassene Sachen (zum Beispiel ein bis zum letzten Tropfen Benzin ausgefahrener Kraftwagen) Finderlohn zu entrichten ist.

Entdecken mehrere Personen durch Zufall die verlorene Sache zu gleichen Zeit, so sind sie Mitfinder. Es können also auch mehrere Leute die Rechtsstellung des Finders erlangen, wenn eine verlorene Sache gemeinsam von ihnen gefunden wird.

Auch ein Kind kann finden, ebenso ein Geisteskranker. Zum Finden ist eben kein rechtsgeschäftlicher Wille erforderlich, sondern es genügt der natürliche Entschluß, die gewahrsamsfreie Sache an sich zu nehmen und aufzubewahren.

Zum Abschluß sei noch erwähnt, daß hinsichtlich des Schatzfundes noch besondere Vorschriften bestehen. Wer im Flußsand alte römische oder griechische Münzen entdeckt oder beim Umstechen eines gepachteten Gartens auf einen kostbaren Grabrest stößt, ist Schatzfinder. Vom Fund eines Schatzes kann man nach § 398 ABGB nur sprechen, wenn eine wertvolle Sache schon lange Zeit verborgen war und daher der vorige Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Der Finder eines Schatzes erwirbt das Eigentum an der gefundenen Sache zur Hälfte. Die andere Hälfte gebührt dem Eigentümer des Grundstückes (wenn die Sache zum Beispiel vergraben war). Diese Teilung zwischen Finder und Eigentümer findet in Natur und nicht nach dem Schätzwert oder dem Verkaufspreis statt.

Bei Funden, welche dem Denkmalschutzgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, unterliegen, ist der Finder und — wenn er Kenntnis vom Schatzfund hat — auch der Grundbesitzer zur Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft verpflichtet.

Ein Jahr Tätigkeit der österreichischen Bundesgendarmerie

Von Gend.-Oberstleutnant ANTON HATTINGER des Gendarmeriezentalkommandos

Die Tätigkeit der österreichischen Bundesgendarmerie wird im Laufe des jeweiligen Jahres bei jeder Dienststelle in einer Uebersicht festgehalten und diese zum Jahreschluß über das Landesgendarmeriekommando dem Bundesministerium für Inneres, Gendarmeriezentalkommando, vorgelegt. In 1341 Rubriken wird jede Dienstleistung, sei es Verhaftung, Anzeige, Bericht an eine Behörde, Intervention bei Unfällen jeder Art, jede Patrouille usw. festgehalten.

In diesem Akt ist die Gesamttätigkeit der österreichischen Bundesgendarmerie zusammengefaßt und gibt Zeugnis von der verantwortungsvollen Tätigkeit.

Noch ehe in die Aufzählung der wichtigsten zahlenmäßig festgehaltenen Daten eingegangen wird, sei jener Gendarmeriebeamter gedacht, die im abgelaufenen Jahr 1962 in Ausübung des Dienstes ihr Leben lassen mußten oder die schwer verletzt wurden. Wir beklagen im abgelaufenen Jahr 7 Tote und 82 schwerverletzte Gendarmeriebeamte.

Die nachfolgende Darstellung soll Zeugnis von der Vielfalt der zu leistenden Dienste geben.

Verhaftungen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen	4.880
Anzeigen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen	104.457
Anzeigen wegen Verwaltungsübertretungen	282.146
Amtshandlungen über Aufforderung der Gerichte	170.293
Amtshandlungen für Verwaltungsbehörden	995.595
Dienstleistungen für die soziale Verwaltung	16.986
Dienstleistungen für die Finanzverwaltung	25.252
Hausdurchsuchungen für Zwecke der Strafgerichtspflege	2.950
Zahl der ausgestellten Grenzsichtvermerke	167.257
Interventionen bei Unfällen	63.441
Interventionen bei alpinen Rettungs- oder Bergungsaktionen	1.184
Rettungen	874
Bergungen	149
Mittels Strafverfügungen eingehobene Geldbeträge	S 13.088.644
Bei Amtshandlungen der Kontrollstellen eingehobene Gelder	S 1.298.558
Gesamtwert der durch die Tätigkeit der Gendarmerie sichergestellten Geldbeträge und Vermögenswerte	S 46.938.393
Anzahl der erledigten Dienststücke	4.395.040

Im Zuge der Vernehmung des Sicherheitsdienstes wurden im Jahre 1962 durchgeführt:

Patrouillen zu Fuß	621.920
mit Fahrrad	159.057
mit Ski	5.092
mit Kraftfahrzeug	167.427
mit Wasserfahrzeug	2.755
mit Luftfahrzeug	26
mit Eisenbahn	12.021
zusammen	968.298

Zur Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung

Von GEORG GAISBAUER, Braunau am Inn

In der täglichen Praxis der im Verkehrsüberwachungsdienset eingesetzten Gendarmerie- und Polizeibeamten wird im Zusammenhang mit den Alkoholdelikten im Straßenverkehr vornehmlich die Frage diskutiert, ob die Feststellung eines Beamten, daß ein beanstandeter Fahrzeuglenker alkoholisiert war, auch lediglich auf Grund der wahrnehmbaren äußerlichen Trunkenheitssymptome — eventuell noch in Verbindung mit einer positiven Alkotestanzeige, im Einzelfall aber auch ohne eine solche (zum Beispiel wegen Verweigerung der Probe oder Fehlen eines Teströhrchens und dergleichen) — zur Beweisbarkeit des Tatbestandes nach §§ 5 Abs. 1, 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 ausreichend sein kann. Die Beantwortung dieser Frage ist insbesondere dann aktuell, wenn eine Vorführung zum Arzt und klinische Untersuchung aus was für Gründen immer nicht stattfinden kann. Weiter sollen aus diesem Anlaß einige andere in der Praxis beobachtete Zweifelsfragen in bezug auf die Blutabnahme und den Beweiswert der ärztlichen Untersuchung erörtert werden.

I.

In Kraftfahrerkreisen, aber auch bei den Organen der Straßenaufsicht ist die Meinung verbreitet, eine Bestrafung wegen Lenkens oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand sei nur auf Grund einer Blutprobe bzw. zumindest nur auf Grund des positiven Ergebnisses einer ärztlichen Untersuchung möglich, womit die Beweisbarkeit dieses Tat-

Tätigkeit der Gendarmeriediensthunde im Jahre 1962

Von Gend.-Oberstleutnant ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentalkommando

Alljährlich zum Jahresende erfolgt die Auswertung der im Laufe des Jahres getätigten Diensthundeeinsätze. Zweck dieser Auswertung ist die Feststellung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Diensthunde und sonstigen wichtigen Umstände auf diesem Sektor.

Im Jahre 1962 wurden die Diensthunde der Bundesgendarmerie in insgesamt 373 Fällen angefordert und in 347 Fällen tatsächlich eingesetzt. Bei diesen Einsätzen konnten 69 Erfolge und 72 Teilerfolge erzielt werden. Außerdem konnten bei diesen Einsätzen in konkreten Fällen noch zusätzlich 58 Einbruchsdiebstähle, 9 Diebstähle, 3 Brandlegungen und 2 Verbrechen der Unzucht wider die Natur aus dem Vorjahre, nachträglich durch Geständnisse von im Jahre 1962 durch die Arbeit der Diensthunde ermittelte Täter, geklärt werden. Mithin hat sich die Erfolgsziffer von 69 auf 141 erhöht.

Bei den Erfolgen handelt es sich in der Hauptsache um Einbruchsdiebstähle, Diebstähle, 1 Mord, 2 Raubüberfälle, eine Brandlegung und mehrere Unzuchtfälle. Besonders bemerkenswert ist die Klärung von drei fingierten Verbrechenfällen, die durch die Mitarbeit der Diensthunde erfolgte. Ein weiterer Erfolg war der Einsatz eines Diensthundes bei einem Brandschadenfall, wo der Hund die Spur bis in die Wohnung des Täters verfolgte und dieser im Zuge der Einvernahme vier Brandlegungen mit einer Schadenssumme von 350.000 S gestand.

Bei den 72 Teilerfolgen handelt es sich um Einsätze, bei denen entweder das gestohlene Gut oder wertvolle Hinweise zur Ausforschung der Täter hinreichend sind. Durch die Arbeit der Diensthunde konnten 38 Täter verhaftet und 41 Personen der Tat überwiesen werden. Weitere 24 Verdächtige wurden den Gerichten angezeigt. Der Gesamtwert des bei den Diensthundeeinsätzen zustandegebrachten Gutes betrug 141.285 S.

Die negativen Diensthundeeinsätze ergeben sich aus ungenügender Sicherung der Tatorte, schlechte Witterungsverhältnisse, stark begangene Straßen, Benützung von Kraftfahrzeugen durch die Täter usw. Diese negativen Einsätze liegen in der Natur der Sache, können aber, insbesondere bei der Sicherung der Tatorte, teilweise herabgesetzt werden.

bestandes und die hiezu zur Verfügung stehenden Beweismittel erschöpft seien.

Nun ist einmal die Blutprobe wohl das wichtigste und sicherste Beweismittel, um festzustellen, ob ein vom Alkohol beeinträchtigter Zustand (Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille oder darüber) vorliegt. Aber auch durch andere Beweismittel, entweder für sich allein oder in Verbindung mit sonstigen Indizien, wie etwa dem positiven Ergebnis einer Alkotestprobe, kann der Tatbestand festgestellt werden.

Ist daher bei einer Person, die beispielsweise deutliche Symptome einer Alkoholisierung zeigt, der Alkoholgehalt im Blut nicht festgestellt worden, so ist die Frage, ob ein vom Alkohol beeinträchtigter Zustand (§ 5 Abs. 1, § 99 Abs. 1 lit. a StVO) gegeben ist, zufolge herrschender Ansicht nach freier Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG 1950 zu beurteilen (so Dittrich-Veit-Schuchlenz, StVO 1960, Anm. 10 zu § 5; Dittrich, Die neue österreichische Straßenverkehrsordnung, S. 9; Kammerhofer, Die StVO 1960, ZVR 1960, S. 169 [171]; Kammerhofer, Der Beweis beim Alkoholdelikt, KJ 1963, S. 8 [9]; Lehne-Kammerhofer, StVO 1960, S. 34). Als Beweismittel wird hierbei alles in Betracht kommen, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (vgl. § 46 AVG 1950).

II.

1. Es ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch einem im Verkehrsdienst Verwendung findenden Polizei- oder Gendarmeriebeamten zuzubilligen, die Alkoholisierung einer Person festzustellen und die Frage einwandfrei zu beantworten, ob jemand infolge Alkoholisierung fähig sei, ein Fahrzeug zu lenken. — Auch ein provisorischer Gendarmerie- oder Wachebeamter muß als geschultes Straßenaufsichtsorgan gewertet werden, der mit annähernder Sicherheit feststellen kann, ob ein Mensch betrunken ist (VwGH, 24. Jänner 1962, KJ 1962, 34).

2. In diesem Zusammenhang muß jedoch besonders darauf verwiesen werden, daß es unbedingt erforderlich ist, in der Anzeige die durch das Straßenaufsichtsorgan wahrgenommenen Symptome alkoholischer Beeinträchtigung im einzelnen genau zu schildern. Es reicht zur Beweisführung und für die Begründungspflicht im Strafkenntnis durch die Verwaltungsstrafbehörde keineswegs aus — wie es noch immer vorkommt —, in der Anzeige nur auszuführen, der Angezeigte sei „betrunken“ oder „alkoholisiert“ gewesen — und was dergleichen Sammelredewendungen mehr sind —, ohne daß detailliert dargelegt wird, welche wahrgenommenen äußeren Anzeichen das Straßenaufsichtsorgan zu seinem Urteil geführt haben.

Als solche Alkoholisierungssymptome kommen insbesondere in Betracht: Auffällige und typische Fahrweise (zum Beispiel Fahren in Schlangenlinien, Abkommen von der Fahrbahn, überhöhte Fahrgeschwindigkeit, speziell zur Nachtzeit); lallende Aussprache; unsicherer Gang und dergleichen. Zum letzteren Symptom sei bemerkt, daß erfahrungsgemäß Kraftfahrer zuweilen den an ihnen beobachteten schwankenden Gang nach dem Aussteigen aus dem Fahrzeug mit dem längeren Sitzen im Kraftwagen zu erklären versuchen; nach dem Erkenntnis des VwGH vom 10. Jänner 1962, ZVR 1962, Nr. 241, muß aber einem im Verkehrsdienst eingesetzten Wachebeamten schon zugemutet werden, die von manchen Kraftfahrzeuglenkern nach längerer Fahrt beim Aussteigen gezeigte Art des Gehens von dem durch Alkoholgenuß bewirkten torkelnden Gang unterscheiden zu können.

Weitere Anzeichen für eine Alkoholisierung sind: Auffallend gerötete Gesichtsfarbe, Schweißausbrüche; Alkoholgeruch der Atemluft; alkoholische Enthemmung (wie Redseligkeit, rasches und lautes Sprechen; Fröhlichkeit; Gestikulieren mit den Händen; Weinerlichkeit); gerötete Augen; außergewöhnlicher Erregungszustand; unklare Angaben über den Unfallhergang, örtliche und zeitliche Unorientiertheit und anderes mehr. — Bei Verkehrsunfällen muß aber beachtet werden, daß manche Symptome

**AUTOMATERIAL UND KAROSSERIEBESCHLÄGE
VERTRETUNGEN UND WERKSLAGER**

HELLA
SC HEINWERFER, LEUCHTEN UND SIGNALGERÄTE

DODUCO
INTERBRECHER · KONTAKTE

GÖPPINGER
KUNSTLEDER UND PLASTIK

TEROSON U. TEROKAL
KLEB- UND DICHTSTOFFE

TEROSTAT
HAUERPLASTISCHE ABDICHTUNG

HECKER
DICHTUNGEN UND BREMSBELÄGE

VBW
WERKZEUGE

JOSEF TEUBER & CO.
WIEN VIII · SCHLÖSSELGASSE 28
TEL. 45 76 31 · TEL.-ADR. TEUBERCO WIEN · FS 07 4605

auch auf den Unfallschock, eine Gehirnerschütterung oder auf Verletzungen zurückzuführen sein können, wie laufende Sprechweise und Gleichgewichtsstörungen.

Wichtig für die behördliche Entscheidung können auch Art und Menge des genossenen Alkohols und der Zeitraum sein, in dem dieser Alkohol konsumiert wurde.

3. Es soll hier auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Fehlen äußerer Anzeichen unter Umständen nichts darüber auszusagen vermag, ob ein Fahrer vom Alkohol beeinträchtigt ist oder nicht, denn es ist eine Erfahrungstatsache, daß die äußeren Wirkungen genossenen Alkohols nicht erkennbar zu sein brauchen. Auch starke Trunkenheit muß nicht immer jedem Dritten ohne weiteres als solche erkennbar sein, da auch bei erheblicher Alkoholisierung klinische Symptome fehlen können. Diese Tatsache ist auch für das unter III 2 Gesagte von Bedeutung.

III.

Schließlich seien noch einige Hinweise zur Blutprobe und zur klinischen Untersuchung gestattet:

1. Jedem Fahrer, der in dem Verdacht steht, ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt oder in Betrieb genommen zu haben, und bei dem etwa die Alkotestprobe positiv ausgefallen ist, sollte insbesondere bei fehlender oder negativ ausgefallener klinischer Untersuchung, also in nicht ohne weiters klaren Fällen, die Blutabnahme empfohlen werden (vgl. § 5 Abs. 7 StVO), falls die Alkoholisierung nicht schon auf Grund anderer Beweismittel eindeutig feststeht, die eine Blutprobe überflüssig machen; denn die Blutalkoholanalyse ist der sicherste Nachweis dafür, ob ein vom Alkohol beeinträchtigter Zustand im Sinne des Gesetzes (Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille oder mehr) vorliegt oder nicht. Aus der Praxis sind einerseits Fälle bekannt, in denen bei positivem Ergebnis der Atemalkoholprüfung die Blutprobe, die dem Verdächtigen von dem Straßenaufsichtsorgan nahegelegt wurde und in die er dann eingewilligt hat, einen Alkoholgehalt im Blut von 0,79, 0,78, 0,75 Promille zur Tatzeit ergeben hatte, also unter der rechtserheblichen Grenze von 0,8 Promille lag. In diesen Fällen hat sich die Veranlassung der Blutprobe zugunsten des Verdächtigen ausgewirkt, denn eine Strafbarkeit wegen Uebertretung nach § 5 Abs. 1, § 99 Abs. 1 lit. a StVO war eindeutig nicht gegeben.

Zum anderen kann die Behörde aus der Verweigerung der Blutprobe (oder der amtsärztlichen Untersuchung) — auch wenn erstere nicht im Sinne des § 5 Abs. 6 StVO zwingend angeordnet, sondern nur mit Zustimmung des Betroffenen gemäß § 5 Abs. 7 StVO zulässig ist — mit Recht den Schluß ziehen, der Beschuldigte habe diese Untersuchung deshalb abgelehnt, weil er befürchtet hatte, daß sie für ihn ein ungünstiges Ergebnis zeigen würde (vgl. VwGH, 25. Jänner 1961, ZVR 1962, Nr. 51; 18. Oktober 1961, ZVR 1962, Nr. 169; 28. November 1961, Zl. 1355/61; 14. März 1962, Zl. 1634/61). Ein Beschuldigter muß die Verschlechterung seiner Stellung im Beweisverfahren in Kauf nehmen, wenn er die Blutabnahme zur Untersuchung des Blutalkoholgehaltes verweigert (VwGH, 30. November 1960, ZVR 1961, Nr. 242; 15. November 1961, Zl. 1239/61; 23. November 1961, Zl. 1355/61; 10. Jänner 1962, ZVR 1962, Nr. 241; 4. April 1962, Zl. 2262/61). Von besonderer Bedeutung für die Wahrheitsfindung ist

die Aufforderung an den Verdächtigen, sich Blut zwecks Bestimmung des Blutalkoholgehaltes abnehmen zu lassen, beispielsweise dann, wenn etwa die Alkotestprobe positiv, die klinische Untersuchung dagegen negativ ausfällt (letzteres ist insbesondere häufig bei Blutalkoholkonzentrationen zwischen 0,8 und 1,5 Promille der Fall).

2. Und abschließend noch einige Bemerkungen zum negativen Befund einer ärztlichen Untersuchung und seine praktische Bedeutung. Hier muß in erster Linie vor der immer wieder anzutreffenden und offenbar auch in Kreisen der Organe der Straßenaufsicht allgemein zu beobachtenden Ueberschätzung des negativen klinischen Untersuchungsbefundes gewarnt werden. Der klinischen Untersuchung kommt nur dann überhaupt ein Beweiswert zu, wenn sie positiv ist, während negative Befunde als Beweismittel völlig wertlos sind; sie vermögen insbesondere nichts dafür auszusagen, ob der Verdächtige nicht doch vom Alkohol beeinträchtigt war, speziell, wenn die Untersuchungen von Nicht-Polizeiärzten vorgenommen werden. Es werden meist nur — im Hinblick auf die Grenze von 0,8 Promille — erheblichere Alkoholbeeinträchtigungen erkannt. Die Ansicht, im Falle einer Begutachtung des Vorgeführten durch den Arzt als nicht unter Alkoholeinfluß stehend sei ein Beweis dafür, daß der Untersuchte die rechtserhebliche Grenze nicht erreicht habe, ist daher vollkommen falsch. Für diese Fälle sei nochmals auf die Wichtigkeit einer Blutprobe verwiesen. Die Wertlosigkeit des negativen klinischen Untersuchungsbefundes hat nicht nur die bisherige Praxis bestätigt, sondern kann in den meisten einschlägigen verkehrsmedizinischen Arbeiten nachgelesen werden. Bekannte Gerichtsmediziner (zum Beispiel Elbel und Schleyer) halten daher auch die klinische Untersuchung für wertlos und sogar für überflüssig. Meist werden positive Befunde erst bei Blutalkoholgehalten ab etwa 1,5 Promille erstellt. Dem Verfasser ist ein Fall bekannt, in dem der dem Arzt Vorgeführte als nicht unter Alkoholeinfluß stehend begutachtet wurde, während die Blutalkoholprobe dann eine Blutalkoholkonzentration von 2,75 Promille (!) ergab.

Der Prozentsatz der Fehldiagnosen ist sehr groß. Hierfür gibt es verschiedene Ursachen, die hier nur angedeutet werden können: Unerfahrenheit der Aerzte, Wohlwollen gegenüber dem Vorgeführten („Patient“); Möglichkeit der Willensanspannung und Beherrschung für die kurze Zeit der Untersuchung; äußerliche „Ernüchterung“ durch Schock, polizeiliches Einschreiten und dergleichen; Fehlen von äußerlichen Symptomen (siehe dazu unter II, 3), insbesondere in den niedrigeren Blutalkoholbereichen; Nichtübereinstimmung äußerlich in Erscheinung tretender Alkoholwirkung und tatsächlicher alkoholischer Störungen, insbesondere der Hirnleistung; Phasenunterschied (Resorptions- und Abbauphase) und anderes mehr. Die besten Resultate, das heißt mit dem Blutalkoholbefund noch am meisten übereinstimmende Untersuchungsergebnisse, werden durch die Polizeiärzte erzielt.

Ist jedoch die klinische Untersuchung positiv, das heißt, der Arzt stellt eine Alkoholbeeinträchtigung fest, so kann sie hingegen im allgemeinen als ausreichendes Beweismittel erachtet werden. Vorsicht ist jedoch geboten bei Verletzungen, Bewußtlosigkeit, Bewußtseinstrübung und ähnlichem.

Beförderungen in der österreichischen Bundesgendarmerie zum 1. Juli 1963

Zu Gendarmerieoberstleutnanten

die Gendarmeriemajore 1. Klasse: Hermann Deisenberger des Gendarmeriezentalkommandos; Josef Winkler des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten.

Zu Gendarmeriemajoren 1. Klasse

die Gendarmeriemajore 2. Klasse: Wolfgang Ortner des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Josef Windbacher der Gendarmeriezentralschule; Otto Wünsch der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres; Wilhelm Strasser des Gendarmeriebeschaffungsamtes.

Zu Gendarmeriemajoren 2. Klasse

die Gendarmerierittmeister 1. Klasse: Walter Sandhofer, Ernst Baierling, Paul Kisiel des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Otto Felber des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Dr. Walter Schöner des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Ludwig Strohmayer der Gendarmeriezentralschule.

Zu Gendarmerierittmeistern 1. Klasse

der Gendarmerierittmeister 2. Klasse: Ernst Iser des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Alfons Kassmannhuber des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich.

Zu Gendarmerieoberleutnanten

die Gendarmerieleutnante: Othmar Abseher, Rudolf Langer, Kurt Freyler, Johann Kozler, Rudolf Würthner, Alfred Weber, Johann Karlinger des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; August Schimpl, Ernst Töblier des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Josef Wurmhöringer, Karl Lemmerer, Friedrich Fuhrmann, Josef Waldbauer, Othmar Kitzmüller, Franz Aufreiter des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Egydius Bernhart, Alois Koreimann des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Ronald Steurer, Hermann Gollé, Erich Bäuml des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Anton Meitz, Karl Brenner, Walter Haider, Hermann Grünwald des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland; Erich Lex, Helmut Hörmann des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg; Engelbert Bruckner, Johannes Pechter der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres; Leopold Vitecek des Gendarmeriezentalkommandos.

Zu Gendarmeriekontrollinspektoren

die Gendarmeriebezirksinspektoren: Otto Poster, Ignaz Schwarz des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Johann Wegener, Josef Schaffer des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Karl Egger des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Josef Wilhelm des Landesgendarmeriekommandos für Tirol;

Zu Gendarmeriebezirksinspektoren

die Gendarmerierevierinspektoren: Johann Sieder, Franz Pinzoliths des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Adolf Gaisch, Franz Virant des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Albert Stavinoha, Willibald Huemer, Leopold Steinlesberger des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Friedrich Dielacher des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Franz Bauer, Martin Ortner des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Otto Mühl des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland; Hugo Eder, Friedrich Horak, Josef Reuckl des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg; Karl Buchner, Karl Ebner der Gendarmeriezentralschule; Johann Eschelmüller, Franz Slovatssek der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres; Emil Schubert des Gendarmeriebeschaffungsamtes.

Zu Gendarmerierevierinspektoren

die eingeteilten Gendarmeriebeamten: Kurt Hochreiter, Otto Krickl, Gerald Fitz, Matthias Bischinger, Anton

Czech, Dominikus Wannemacher, Josef Flamm, Johann Fohringer des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Alfred Bauer, Rudolf Hoschka, Franz Geyer, Friedrich Leitner, Johann Oberleitner, Anton Weninger, Josef Stockreiter, Johann Gressenberger, Heinrich Hyden, Burkhard Bogensberger, Hermann Gaiser, Johann Fritz II, Alois Eisl des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Othmar Viehböck, Franz Praher, Franz Pohn, Johann Kastner I, Johann Muß, Karl Weichhart, Franz Grauwald, Franz Zauner, Josef Hörmayr, Johann Hehenberger, Josef Grasegger, Gustav Etzl, Rudolf Oberngruber, Karl Gstöttner, Johann Böttinger, Josef Lämmereiner, Simon Peham des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Erwin Holzfeind, Roman Mayer, Wilhelm Berger des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Franz Spielmann des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Stefan Schultz des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland; Anton Viehauser, Josef Gruber II, Franz Ausweger, Josef Dax des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg; Adolf Baumgärtner, Rudolf Mahnal, Albin Immler des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg.

Gendarmerierevierinspektor i. R. Franz Reich — Feier seines 80. Geburtstages

Von Gend.-Kontrollinspektor GEORG LUKAS,
Bezirksgendarmeriekommandant in Baden bei Wien

Gend.-Revierinspektor i. R. Franz Reich, in Baden bei Wien wohnhaft, wurde am 28. Mai 1963 80 Jahre alt. Aus diesem Anlasse fand am 26. Mai nachmittags in Baden bei Wien eine Feier statt, an der viele Kameraden des Aktivstandes und auch Kameraden, die bereits im Ruhestand sind und mit Gend.-Revierinspektor Reich gedient haben, teilnahmen. Selbst Gend.-Revierinspektor Otto Amesbauer, Postenkommandant in Viktring, Bezirk Klagenfurt, kam mit Gattin zu der Geburtstagsfeier seines ehemaligen Postenkommandanten.

Der Bezirksgendarmeriekommandant von Baden Gend.-Kontrollinspektor Georg Lukas begrüßte den Jubilar, dessen Gattin und seinen Sohn Dr. med. Franz Reich, praktischer Arzt in Hirtenberg, der mit Gattin bei der Geburtstagsfeier anwesend war.

Der Sprecher führte in einer eindrucksvollen Rede unter anderem aus, daß Gend.-Revierinspektor Reich ein pflichtbewußter und in jeder Hinsicht einwandfreier Soldat und Gendarmeriebeamter war. Er wurde durch die Verleihung mehrerer Auszeichnungen, darunter das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille, das ihm am 28. Dezember 1915, und die Große Silberne Medaille für Verdienste um den Bundesstaat, die ihm am 8. Jänner 1935 verliehen wurde, geehrt. Revierinspektor Reich war während seiner Dienstzeit infolge seines korrekten, objektiven und aufrichtigen Verhaltens und Auftretens bei allen seinen Vorgesetzten und Untergebenen, aber auch bei der Bevölkerung seines Ueberwachungsgebietes beliebt und geachtet und ist dies auch heute noch im Ruhestand.

Gend.-Bezirksinspektor Friedrich Zaun, der als junger Gendarm am Gendarmerieposten Baden bei Wien unter dem Kommando des Jubilars diente, führte in humorvollen und gediegenen Worten aus, daß Revierinspektor Reich ein sehr guter, in jeder Hinsicht beispielgebender, verständnisvoller und gerechter Vorgesetzter war, von dem ein junger Gendarmeriebeamter für den Beruf vorbereitet wurde und vieles lernen konnte.

Aus Beiträgen der bei der Feier anwesenden Kameraden und einem Beitrag der Kameradschaftskasse beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich wurde ein Geschenkkorb angekauft und dem Jubilar während der Feier übergeben. Der Geehrte dankte für die ihm erwiesene Aufmerksamkeit und versprach, wie bisher mit der Bundesgendarmerie verbunden zu bleiben.



schmeckt besser

BEACHTEN
SIE BITTE
UNSERE
NEUE
TELEPHON-
NUMMER



73
41
50

Entwicklung und Geschichte der Handfeuerwaffen

Von Gendarm SIEGFRIED BEYRER, Gendarmeriepostenkommando Dalaas, Vorarlberg

A. Die Vorderlader

Mit der Erfindung des Schießpulvers, welche dem Mönch Berthold Schwarz zugeschrieben wird, nahm die Entwicklung der Handfeuerwaffen ihren Anfang. Dieser Werdegang war immer vom jeweiligen Stande und Fortschritt der Technik abhängig.

Die ältesten Handfeuerwaffen, genannt Handbüchsen, bestanden aus einem kurzen aus Eisen oder Bronze gefertigten Lauf. Zur Handhabung diente ein Holzklötzchen, aus dem heraus sich allmählich der heutige Gewehrschaft entwickelte. Der Lauf hatte hinten oben in der Mitte ein Loch, das sogenannte Zündloch, aber sonst keinerlei Vorrichtungen und Einrichtungen zum Abfeuern der Waffe. Der Schütze zielte über die obere Lauffläche blickend, hielt mit der einen Hand die Waffe, mit der anderen brachte er die glimmende Lunte an den oberen Rand des Zündloches. Diese Handbüchsen waren oft so schwer, daß zu ihrer Bedienung zwei Mann notwendig waren. Treffsicherheit, Durchschlagkraft und Schußweite waren bei diesen primitiven Konstruktionen natürlich äußerst gering.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde durch Verlängerung der Läufe die Durchschlagkraft der aus Blei — oft aber auch aus Stein — gefertigten Geschosse etwas gesteigert.

Anfang des 15. Jahrhunderts entstanden die Hakenbüchsen, auch kurz nur Arkebusen genannt. Um den Rückstoß besser auffangen zu können, versah man die Waffe vorne unter dem Lauf mit einem Ansatz, dem Haken. Damit dem Schützen das Zielen erleichtert wurde, verlegte man das Zündloch auf die rechte Seite und brachte unter diesem eine mit einem Schutzdeckel versehene Pfanne an, auf welche das Pulver zur Entzündung der Ladung geschüttet wurde. Das Abfeuern wurde durch die Erfindung des Hahnes, auch Drachen genannt, wesentlich erleichtert. Der Schütze brauchte nun nicht mehr sein Augenmerk auch gleichzeitig auf die Pfanne zu richten. Er drückte den Hahn mit der rechten Hand nieder, wodurch das Luntende zwangsläufig mit dem auf der Pfanne liegenden Pulver, dem Zündkraut, in Berührung kam. Später verlängerte man den Fuß des Hahnes nach unten und erhielt dadurch einen Abzug. So entstand das gewöhnliche Luntenschloß, aus welchem sich dann das Luntenschloß entwickelte. Bei letzterem stand der Hahn unter Federdruck. Er konnte auch, wie bei den heute noch gebräuchlichen Hahngewehren, gespannt und zum Abschnappen gebracht werden.

Auf das Luntenschloß folgte um das Jahr 1520 das Deutsche oder Radschloß. Diese Einrichtung hatte Ähnlichkeit mit einem modernen Feuerzeug. Die Waffe trug auf der rechten Seite am Schloßblech ein stählerne, an seinem Umfange gerauhtes Rad, das von unten in die Pfanne ragte. An der Radachse war mittels einer Kette ein Arm der Schlagfeder befestigt. Mit einem Schlüssel, der auf den äußeren Vierkant des Rades aufgesetzt wurde, drehte man das Rad in entsprechender Richtung.

Hiedurch wickelte sich die Kette auf und spannte die Feder so weit, bis eine federnde Stange in die Rast des Rades sprang und dieses so, in gespannter Stellung, sicherte. Nachdem der Lauf geladen und die Pfanne mit Pulver gefüllt war, legte man den Hahn, zwischen dessen Backen man ein Stück Schwefelkies klemmte, auf den durch das Pulver in der Pfanne hervorragenden gerauhten Rand des Rades. Eine Feder hielt den Hahn in dieser Stellung. Beim Zurückziehen des Abzuges wurde das Rad frei und unter dem Druck der Schlagfeder rasch gedreht. Die durch die Reibung am Kies erzeugten Funken entzündeten das Pulver in der Pfanne und damit die Ladung. Infolge Verschmutzung des Rades durch den in der Pfanne sich bildenden Pulverschleim traten häufig Versager auf. Aus diesem Grunde waren viele Waffen neben dem Radschloß noch mit einem Luntenschloß versehen.

Einen großen Fortschritt in der Entwicklung der Handfeuerwaffen erzielte man um 1640 durch die Erfindung des Steinschnappschlosses — Steinschloß — oder Batterieschloß. Die Arbeitsweise desselben beruhte auf dem Wesen des Schlagfeuerzeuges. Mit dem Steinschnappschloß waren die Gewehre, Karabiner und Pistolen aller Heere bis in das erste Drittel des 19. Jahrhunderts ausgestattet. Verbesserungen, die während dieser Zeit vorgenommen wurden, hatten nur den Zweck, eine bessere Zusammenarbeit der Schloßteile zu gewährleisten. Das Hauptübel, das wie beim Radschloßgewehr ein Schießen bei Regen fast unmöglich machte, blieb bestehen. Das Kaliber der Steinschloßgewehre war in den einzelnen Ländern sehr verschieden und schwankte zwischen 15,5 und 20 mm. Das Geschöß, eine Rundkugel, wog zwischen 7 und 11 Gramm. Die Visiereinrichtungen ließen immer noch zu wünschen übrig. Richtige Stand- und Klappvisiere zeigten nur die Jägerbüchsen. Auch von einem Drall war zu dieser Zeit noch keine Rede. Wohl kannte man den Drall seit dem Jahre 1550. Seine Erfindung wird dem Nürnberger Büchsenmachermeister August Kutter zugeschrieben. Das Zündnadelgewehr, welches im Jahre 1841 in Preußen eingeführt wurde, war die erste Kriegswaffe, welche einen Drall aufwies. Die Vorzüge des Dralles auf die ballistische Leistung der Waffe wurden immer wieder angezweifelt. Die Länge der Steinschloßgewehre schwankte zwischen 1,40 und 1,65 m und das Gewicht zwischen 4,5 und 5,5 kg. Treffsicherheit und Durchschlagkraft waren immer noch sehr gering und oft dem Zufall überlassen. Die Visierschußweite betrug 240 m. Ueber diese Entfernung hinaus zeigte das Geschöß keine Durchschlagkraft mehr. Bei Versuchen, die man im Jahre 1810 mit dem Gewehr Modell 1808 anstellte, wurde eine Bretterwand von 31,5 m Breite und 1,90 m Höhe auf eine Entfernung von 100 Schritt 149-, auf 200 Schritt 105-, auf 300 Schritt 58- und auf 400 Schritt 32mal getroffen, bei Abgabe von je 200 Schuß auf die genannten Entfernungen. Die Feuergeschwindigkeit betrug in der Minute zwei Salven, im Einzelfeuer vier bis fünf Schuß. Anfangs des 19. Jahrhunderts rechnete man für das freihändige Schießen etwa fünf Minuten für die Abgabe von zehn Schüssen. Die Steinschloßgewehre wurden nun schon serienweise hergestellt.

Die Mängel der Steinschloßgewehre, insbesondere das völlige Versagen bei Regenwetter, hatten sich in den Kriegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts empfindlich bemerkbar gemacht. Man versuchte nun Knallpräparate als Entzündungsmittel zu verwenden. Es entstanden die zahlreichen „Chemischen Schösser“. Diese waren aber infolge ihrer großen Empfindlichkeit nicht brauchbar. Am besten hatte sich das Knallquecksilber bewährt. Aber erst im Jahre 1818, durch die Erfindung des kupfernen Zündhütchens, konnte das Knallquecksilber brauchbar gemacht werden. Die Vorteile dieser Zündung — Perkussionszündung — waren so groß, daß sie vom Jahre 1825 an in allen Ländern eingeführt wurde. Die Schösser der vorhandenen Steinschloßgewehre wurden umgebaut, was ja verhältnismäßig einfach war: Batterie und Pfanne fielen weg. An Stelle letzterer wurde eine durchbohrte Warze in den Lauf und in diese ein gleichfalls

durchbohrter Zündstift — Piston — eingeschraubt. Der Hahn erhielt eine entsprechende Form. Sein Schlagteil wurde ausgehöhlt. Er überdeckte dadurch beim Schuß das Zündhütchen zur Sicherheit des Schützen gegen ausströmende Gase und abspringende Kupferteilchen. Mehr und mehr wurde nun auch der günstige Einfluß des Dralles auf die ballistische Leistung der Waffe erkannt und die Weiterentwicklung der gezogenen Läufe fortgesetzt. Große Schwierigkeiten bereitete den Waffentechnikern die Beseitigung des Spielraumes zwischen Geschöß und Lauf. Die Kugeln der Vorderlader waren in ihrem Durchmesser etwa um einen Millimeter kleiner als das Kaliber der Läufe. Um dem Geschöß die nötige Führung zu geben, wurden zuerst die sogenannten Pflasterkugeln verwendet. Das Geschöß, eine Rundkugel, wurde mit einem aus Hadern hergestellten, gefetteten Pflaster umgeben und gewaltsam in den Lauf hineingepreßt. So wurden die Züge und Felder, sofern sie vorhanden waren, straff ausgefüllt, wodurch das Geschöß gezwungen wurde, der Laufwand bzw. dem Drall sowohl beim Laden als auch beim Schuß zu folgen. Diese Ladeweise war allerdings sehr umständlich.

Bessere Leistungen wurden mit der Dornbüchse erzielt. Bei dieser war in der Pulverkammer in der Mitte des Bodens ein mit einer Spitze versehener Dorn eingeschraubt. Letzterer war so lang bemessen, daß zwischen ihm und der Laufwand die erforderliche Pulvermenge untergebracht werden konnte. Als Geschöß benutzte man zuerst eine Rundkugel. Nachdem aber die bessere ballistische Leistung des Langgeschosses erwiesen war, wurden vorwiegend solche benutzt. Das Laden erfolgte im Spielraum. Durch Aufsetzen des Geschosses auf den Dorn wurde der Durchmesser desselben so erweitert, daß der Lauf bzw. die Züge voll ausgefüllt wurden. Damit beim Stauchen die Geschößspitze nicht beschädigt wurde, war der Ladestock vorne mit einer entsprechenden Höhlung versehen. Als nachteilig erwies sich hierbei auch das ungleichmäßige Aufsetzen des Geschosses, was ungleiche Schußweiten zur Folge hatte. Auch erschwerte der Dorn das Reinigen des Laufes und der Pulverkammer.

Diese Nachteile fielen bei dem im Jahre 1849 erfundenen Expansivgeschöß weg. Letzteres hatte in seinem hinteren Ende eine konische Ausnehmung, in die eine eiserne Kapsel (Treibspiegel) gesetzt war. Beim Schuß wurde die Kapsel bis zum Boden der Aushöhlung vorgetrieben und dadurch die Geschößwandungen an die Laufwand bzw. in die Züge gepreßt. Die mit Expansivausführung versehenen Gewehre waren bequem zu laden und besaßen eine ausreichende Schußleistung. Die Höchstschußweite stieg auf 1000 m. Man fand bei diesen Waffen schon Visiere, die sich durch Schieber und eine oder mehrere Klappen auf verschiedene Entfernungen einstellen ließen. In Preußen wurde um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein Hinterlader (Zündnadelgewehr) eingeführt.

In Oesterreich wurde im Jahre 1865 ein neues Vorderladermodell eingeführt, von dem es drei Ausführungen gibt. Eine davon hatte einen gezogenen Lauf und einen Bajonethalter, die andere, welche zuerst hergestellt worden sein dürfte, einen glatten Lauf. Schließlich werden beide Arten mit und ohne Bajonethalter angetroffen. Das Kaliber dieser Waffe war 13,8 mm. Das Bajonett, welches dazu aufgepflanzt getragen wurde, hatte eine Länge von 80 cm.

Das Pulver und die Geschosse führte der Schütze anfangs lose in der Flasche, in der Tasche bzw. im Pulverhorn mit sich. Um dem Schützen das Laden zu erleichtern, wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Papierpatrone eingeführt. Diese bestand aus einer Papphülse, in welcher die Ladung und das Geschöß eingebunden waren. Die zur Bedienung der Perkussionsgewehre noch notwendigen Zündhütchen wurden gesondert mitgeführt. Beim Laden biß der Schütze die Patrone auf, schüttete das Pulver in den Lauf, setzte darauf die Hülse als Pfropfen und zuletzt die Kugel. Die Patronen zu den Infanteriegewehren wogen 53 Gramm. Infolge dieses hohen Gewichtes konnte der Schütze, zu der damaligen noch schweren Bewaffnung, nur etwa 50 Patronen mitnehmen. Die Papierpatrone hatte auch eine schwache Stelle, sie wurde leicht feucht und dadurch unbrauchbar.

B. Hinterlader

Der Uebergang vom Vorder- zum Hinterlader ist in der Waffengeschichte als einer der bedeutendsten Schritte anzusehen. Schon seit dem 16. Jahrhundert versuchte man,

Hinterlader herzustellen. Napoleon I. hatte wiederholt zur Herstellung von Hinterladern angeregt. Eine solche Erfindung gelang aber erst im Jahre 1836. Der verdienstvolle Erfinder war Nikolaus Dreyses. Dieser soll bereits im Jahre 1806, als er, erst 19 Jahre alt, einige Tage nach der Schlacht bei Jena über das Schlachtfeld ging und die Unzulänglichkeit der dort herumliegenden Steinschloßgewehre erkannte, sich mit der Herstellung eines verbesserten Modells befaßt haben. Bereits im Jahre 1827 legte er dem preußischen Kriegsministerium ein verbessertes Vorderladermodell vor. Im Jahre 1832 wurde von ihm ein weiteres Modell vorgelegt. Die ersten Hinterlader gelangten in den Jahren 1833 und 1836 zur Vorlage. Nachdem die Versuche abgeschlossen waren, erfolgte im Jahre 1841 die Einführung der neuen Waffe, welche als erste serienmäßig hergestellte einen Drall aufwies. Die neue Waffe erhielt die Bezeichnung „Zündnadelgewehr 1841“, wurde jedoch zum Zwecke der Geheimhaltung als leichtes Perkussionsgewehr bezeichnet. An Feuergeschwindigkeit waren die Zündnadelgewehre den Vorderladern um das Dreifache überlegen. Das Visier bestand aus einem Klappvisier mit einer großen und einer kleinen Klappe. Höchste Visierstellung 600 m.

Die Patrone bestand aus einer zylindrischen Papphülse, in deren Basis sich die Pulverladung (4,85 Gramm) befand. Darauf saß der aus Papier zusammengerollte und gepreßte Pappspiegel (Zündspiegel), der das Zündmittel — die Zündpille — und das Geschöß, welches 31 Gramm wog, aufnahm. Der Pappspiegel wurde beim Schuß durch die Züge gepreßt und nahm dabei das Geschöß mit. Letzteres von kleinerem Durchmesser (13,6 mm) als das Kaliber des Laufes, welches 15,4 mm betrug. Dieses Geschöß hat mehrmals seine Form gewechselt, Rundkugel, Spitzgeschöß, Langblei. Beim Schusse mußte die Zündnadel zuerst das Pulver durchstechen und dann erst die Zündpille zur Entzündung bringen. Diese war vor die Ladung gelegt, um ein völliges Verbrennen des Pulvers zu erreichen. Die Zündnadelgewehre hatten eine Anfangsgeschwindigkeit von 296 m/sek.

Oesterreich änderte im Jahre 1866 seinen ballistisch guten Vorderlader Modell 1865 in einen Hinterlader nach dem Klappsystem des österreichischen Gewehrfabrikanten Wänzel um. Dieses sogenannte Wänzelgewehr hatte ein Kaliber von 15,4 mm.

Bayern änderte 1867 seinen Vorderlader Modell 1858 (Kaliber 13,9 mm) zu einem Hinterlader nach dem System Podewils um. Dieses Gewehr stand in ballistischer Leistung der des Zündnadelgewehres nahe. 1869 begann die Einführung des Werdergewehres, ein Hinterlader mit Fallblockverschluss. Dieses Gewehr kann als die beste Infanteriewaffe seiner Zeit angesehen werden.

Frankreich führte im Jahre 1866 ein verbessertes Zündnadelgewehr (Kal. 11 mm) ein, welches als Chassepotgewehr bezeichnet wurde.

Mit der Erfindung der Metallpatrone fielen viele bisher ungelöste Probleme weg, und der Hinterlader war erst richtig lebensfähig geworden. Der feste Abschluß des Laufes, durch die elastische Metallpatrone ermöglichte es, einfachere Verschlüsse zu bauen, welche den gasdichten Abschluß des Laufes bewirkten.

Oesterreich nahm im Jahre 1867 für sein neues 11-mm-Gewehr den Wellblockverschluss, den Josef Werndl und sein Werkmeister erfunden hatten. In diesem Gewehr entstand dem amerikanischen Remington-Gewehr ein ernsthafter Konkurrent, denn das Werndlgewehr hatte eine um 20 Prozent höhere Schußfolge bei gleichem Trefferbild.

In England wurde im Jahre 1871 das Martin-Henry-Gewehr eingeführt, welches ein Kaliber von 11,43 mm (0,45 Inch.) und einen Fallblockverschluss hatte.

Spanien führte im Jahre 1871 das amerikanische Remington-Gewehr ein, eine Waffe von 11 mm mit Fallblockverschluss.

Mit der Zeit dachten die Waffentechniker auch daran, mit dem Kaliber etwas herunterzugehen und dem Soldaten dafür mehr Munition mitzugeben, denn der Munitionsverbrauch war bei den neuen Waffen erheblich gestiegen.

Die französische Armee wurde im Jahre 1886 mit dem Lebelgewehr bewaffnet, welches ein Kaliber von nur mehr 8 mm hatte.

Josef Werndl, der Begründer der Waffenindustrie in Steyr, befaßte sich schon sehr früh mit der Konstruktion eines Mehrladegewehres.

Hühneraugen und Hornhaut

verschwinden rasch und schmerzlos durch

„Eidechse“
Schälkur

Häufige Pflege mit dem sauerstoffhaltigen „Eidechse“ Fußbad kräftigt die Füße



Den deutschen Waffentechnikern gelang mit der Erfindung des Mauserinfanteriegewehres dieser Wurf.

In Oesterreich wurde im Jahre 1895 das Mannlichergewehr M 95 eingeführt, welches ein Kaliber von 8 mm und einen Zugkolbenverschluss hatte. Zur gleichen Zeit wurde in Ferlach und in Steyr, den Zentren der österreichischen Waffenindustrie, auch das Mauser-Streifenlade-Gewehr M 93/95 erzeugt und nach Uebersee, nach Mexiko, verkauft. Zu dieser Zeit befand sich die Winchester Repeating Arms Co., die bedeutendste Waffen- und Munitionsfabrik in Nordamerika, erst im Aufbau.

Nun jagte eine Erfindung die andere, und mit der Erfindung des Maximgewehres, welche dem Amerikaner Maxim gelang und die im Jahre 1883 patentiert wurde, war das Zeitalter der automatischen und halbautomatischen Waffen angebrochen. Zu Anfang des 20. Jahrhunderts war diese Waffe in fast allen Staaten eingeführt.

Die Belgier taten es den Deutschen gleich und wählten für ihre Armee das Mausergewehr im Jahre 1889, welches aber nur ein Kaliber von 7,65 hatte.

Die Armee des Zaren wurde im Jahre 1891 mit dem Mossin-Nagant-Gewehr ausgerüstet. Diese Waffe hatte ein Kaliber von 7,62 mm, welcher die Russen auch bis heute treu geblieben sind.

In Deutschland wurde im Jahre 1898 das Mausergewehr eingeführt. Diese Waffe hatte ein Kaliber von 7,9 (7,92 mm).

In Spanien wurde im Jahre 1893 ebenfalls ein Mausergewehr nach dem deutschen Muster eingeführt.

Langsam wurde nun auch von dem Geschöß, welches eine abgerundete Geschößspitze hatte (Ogivalgeschöß), abgegangen und das Spitzgeschöß eingeführt, nachdem dieses bessere ballistische Leistungen zu verzeichnen hatte.

Alle diese Waffen waren Mehrlader, das heißt, es konnten in einem Magazin bis zu fünf Patronen untergebracht werden.

Gend.-Revierinspektor Johann Wieser, verstorben

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN SECHSER, Gendarmerieabteilungskommando Judenburg

Innerhalb des ersten Halbjahres 1963 hat das Gendarmeriepostenkommando Judenburg zwei tüchtige Beamte durch Todesfälle verloren. Am 14. Februar starb der drei Fremdsprachen kundige prov. Gendarm Werner Pritz an den Folgen eines Herztumors und am 17. Juni ist der tüchtige, vielseitig ausgebildete und verwendbare Gend.-Revierinspektor Johann Wieser an einem Herzinfarkt gestorben. Der Verlust der beiden Gendarmeriebeamten wirkt sich bei der Personalknappheit in der Gendarmerie für den Dienst sehr nachteilig aus.

Gend.-Revierinspektor Wieser war erst 48 Jahre alt. Von 1937 bis 1938 leistete er seinen Präsenzdienst, wurde dann in die Deutsche Wehrmacht übernommen, kehrte im August 1945 aus der Kriegsgefangenschaft zurück und trat bereits im Oktober 1945 in die Bundesgendarmerie ein. Im Jahre 1957 hat er den Fachkurs an der Gendarmeriezentralschule in Mödling absolviert. Er war ein vielseitiger Beamter, der auch beim Bezirksgendarmerie- und beim Gendarmerieabteilungskommando sowie im Lichtbild- und im Alpindienst verwendet werden konnte.

Am 20. Juni 1963 wurde Gend.-Revierinspektor Johann Wieser in Judenburg unter großer Beteiligung der Bevölkerung aus allen Kreisen mit einem Gendarmeriekondukt und Gendarmeriemusik auf dem Stadtfriedhof zur ewigen Ruhe beigesetzt. Die Grabrede hielt sein Abteilungskommandant Gend.-Oberstleutnant Ludwig Wassermann, der ihm Dank und Anerkennung für seine beispielhafte Dienstleistung im Namen des Landesgendarmeriekommandos und im eigenen Namen aussprach mit der Versicherung, daß die schwer getroffene Witwe der Unterstützung durch die Gendarmerie sicher sein kann und dem Verstorbenen im Gendarmeriekorps ein dauerndes Angedenken bewahrt werden wird.

Ein Vertreter der KdEO hat am Grabe des Verstorbenen einen Kranz niedergelegt und ehrende Worte gesprochen.

Herausgeber: Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberst i. R. J. Hofmann — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV — Alle Wien III, Hauptstraße 68 — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

Das Abzeichen der Gendarmeriezentralschule

Von Gend.-Oberleutnant GERHARD BERGER, Gendarmeriezentralschule



Geleitet von dem Wunsche, die Verbundenheit aller Absolventen von gehobenen Fachkursen und Fachkursen mit der Schule wachzuhalten und die Erinnerung an die Schulstadt Mödling zu vertiefen, hat der Kommandant der Gendarmeriezentralschule Mödling Gend.-Oberst Otto Raucher — aus Anlaß des dreißigjährigen Bestandsjubiläums dieser Schule — ein Ansteckabzeichen geschaffen.

Das Schulabzeichen stellt sich dar als Wappen der Stadt Mödling, darüber 2 Korpszeichen, dazwischen die Initialen der Gendarmeriezentralschule.

Unter dem Stadtwappen ist die Jahreszahl der Gründung der Gendarmeriezentralschule — 1930 — zu ersehen. Das am 24. Jänner 1458 von Kaiser Friedrich III. der Stadt Mödling verliehene Wappen zeigt oben in Rot eine silberne Binde; unten in Grün einen silbernen, rot bewehrten Panther, somit die Wappen Oesterreichs und Steiers.

Das Schulabzeichen wird an Gendarmeriebeamte abgegeben, die seit 1956 einen gehobenen Fachkurs oder einen Fachkurs in Mödling absolviert haben oder dem Stabspersonal der Schule angehören.

Das Abzeichen darf nur von den vorerwähnten Beamten und nur zur Zivilkleidung getragen werden.

Der Ankauf erfolgt freiwillig.

Der jeweilige Selbstkostenpreis wird den Landesgendarmeriekommanden bekanntgegeben; er beträgt zur Zeit 17 S je Stück.

Verhütet Waldbrände

Von Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE, Saalfelden

Die Trockenheit ist ein bedeutender Verbündeter von Waldbränden. Achtlos und unbedenklich weggeworfene Glutteilchen einer Zigarette, eines noch glimmenden Streichholzes, dem Schornstein oder einer Lokomotive entflogene Funken werden in den von der sommerlichen Hitze ausgetrockneten Wäldern zum Herd eines oft verheerenden Brandes. Hat das Feuer in unwegsamer Waldgegend Fuß gefaßt, läßt es nur wenige oder gar keine Bekämpfungsmaßnahmen zu, dann wird der Brand zur furchtbaren Katastrophe. Die lechzende Zunge springt von Baum zu Baum, verwandelt grünen Wald in ein tobendes Flammenmeer. Alle Stämme sinken in Asche, die Tiere im Walde kommen im Brande jämmerlich um. Waldbrände lassen eine traurige Oede hinter sich, aus der die verkohlten Stämme ihre dunklen Stumpfe mahndend gegen den Himmel recken. Wie sehr sollte doch solche Mahnung von allen beherzigt werden, es würde dann meist jeder einzelne alles daransetzen, eine solche Verheerung zu verhüten. Die meisten Brände in unseren Wäldern entstehen durch nachlässige Wanderer und Ausflügler, wengleich dies oft nur schwer oder sehr selten nachgewiesen werden kann. In einer solchen Trockenperiode genügt ein Funke, um den Wald in Brand zu stecken, denn er ist dürr wie Zunder. Eine lässig weggeworfene Zigarette hat schon manchen Wald und manches Objekt am Gewissen. Wie oft bemerkt man, wie aus einem fahrenden Auto, aus einem flitzenden Zug bedenkenlos eine glühende Zigarette geworfen wird. Fällt sie nicht auf die Straße selbst, sondern auf den dürrgrasigen Wegrand, so entzündet sich das Bodengewächs im Nu. Das Feuer breitet sich rasch aus, sucht mehr und noch mehr Nahrung — und findet sie. Häufig verursachen auch Kinder solche Brände, wobei die Schuld meist auf die Eltern fällt. Kinder sollen beizeiten wissen, daß Zündhölzer kein Spielzeug sind. Anfangs sollte ein einfaches Verbot genügen, nicht mit entzündbaren Dingen zu spielen. Später kann, ja soll man den Kindern die Verwüstungen zeigen, die das Feuer hier und dort angerichtet hat, ihnen ernsthaft ans Herz legen, wie die Tiere und Vögel, im brennenden Wald gefangen, entsetzlich zugrunde gehen müssen.



4. Frühlingsfahrt der Kraftfahrsektion des GSVÖÖ

Von Gend.-Major EWALD SCHWEITZER, Sektionsleiter der Kraftfahrsektion des GSVÖÖ, Linz

Die 4. Frühlingsfahrt liegt hinter uns; bei strahlendem Sonnenschein konnte diese Veranstaltung, die nun schon zur Tradition geworden ist, am 9. Juni 1963 abgehalten werden.

Die Teilnehmer versammelten sich schon am frühen Morgen mit ihren Fahrzeugen im Hof des Landesgendarmeriekommandos in Linz, und pünktlich nach Programm rollte die Kolonne vom Start. Die nahezu endlos scheinende Schlange von Fahrzeugen bewegte sich von Linz in Richtung Norden, hinauf in das schöne Mühlviertel.

Nach dem Motto „Lerne deine Heimat kennen“ ging es über Ottensheim, Neufelden und Rohrbach nach Aigen im Mühlviertel. Beim Eintreffen in dem schönen Ort, der für uns Festschmuck angelegt hatte, zählten wir bereits 280 Teilnehmer mit 70 Fahrzeugen. Das allein ist ein Beweis dafür, welcher Beliebtheit sich diese Veranstaltung erfreut.

Am Marktplatz in Aigen wurden die Teilnehmer vom Bürgermeister offiziell begrüßt und von der Musikkapelle herzlich in Empfang genommen. Nach einer kurzen Pause, die uns durch die Musikkapelle zu einem Genuß wurde, setzte die Kolonne ihre Fahrt fort.

Ein längerer Halt am Schlagbaum gewährte den Teilnehmern einen kleinen Einblick über den Eisernen Vorhang, und mit Lächeln wurde zur Kenntnis genommen, daß das Erscheinen einer derartigen Autokolonne an der Grenze auf tschechischer Seite gleich einen Alarm auszulösen schien.

Der ewig grüne Böhmerwald nahm die Kolonne auf, die entlang der Schwemmkanalstraße über Sonnenwald und vorbei an der Böhmerwaldkapelle hinauf zum Moldaublick zog.

Ein wundervoller Blick über den Moldaustausee, auf den Ort Oberplan, öffnete sich den Beschauern. Dieser schöne blaue See, der so eindringlich zum Baden eingeladen hätte, war leider unerreichbar.

Der Bezirksgendarmeriekommandant von Rohrbach, Gend.-Kontrollinspektor Kimberger, gab als Ortskundiger ausgezeichnete Erläuterungen und würdigte das Leben und Wirken des großen Heimatdichters Adalbert Stifter, in dessen unmittelbarer Heimat sich die Teilnehmer befanden, in einem eindrucksvollen Vortrag.

Tief beeindruckt von der überwältigenden Würde dieser Landschaft, fuhr man über die Höhenstraße, vorbei am Stifterdenkmal, wieder tief hinab ins Tal nach Aigen.

Bei einer ausgiebigen Mittagsrast konnten die Teilnehmer, überdies wunderbar betreut, neue Kräfte sammeln.

So wie jedesmal schloß sich als sportliche Veranstaltung nun eine Fuchsjagd an. Sie war diesmal besonders originell, da nur zu Fuß gesucht werden durfte und der Fuchs, in der Person des Kameraden Langwieser, auf eine besonders ausgefallene Idee kam, indem er sich in einen Firmgöden verwandelte, der mit zwei flotten Brauner in einer Festtagskutsche durch den Ort raste. Allgemeine Heiterkeit herrschte, da meistens ein Schwarm von Menschen hinter dem fahrenden Wagen her war und den Fuchs im wahrsten Sinne des Wortes jagte. Es bedurfte wahrlich einigen Geschickes, bei dieser schwie-

rigen Konkurrenz einen Preis zu erringen. Trotzdem schafften es 20 Teilnehmer, von denen die ersten sechs hier angeführt seien:

1. Wilhelm Spindler, Rohrbach; 2. Rudolf Humer, Traunkirchen; 3. Walter Bayer, Urfahr; 4. Alois Klopff, Rohr-



Der Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr mit dem „Fuchs“ Gend.-Rayonsinspektor Kurt Langwieser

bach; 5. Peter Quirchmayr, Gmunden; 6. Max Würflinger, Gmunden.

Den Siegern winkten sehr schöne Preise, die im Rahmen einer Preisverteilung durch die Gattin des Landesgendarmeriekommandanten und dem Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Dr. Mayr überreicht wurden.

Für eine festliche musikalische Umrahmung sorgte entgegenkommenderweise der allseits bekannte Kapellmeister und Komponist Albert Baldsiefen von Radio Linz.

Mit einigen Gemeinschaftsgesängen schloß das Fest bei bester Laune.

An dieser Stelle sei allen Freunden und Mitarbeitern, die durch ihre Teilnahme und ihre mühevollen Arbeit zum Gelingen beigetragen haben, aufrichtig Dank gesagt.

Ganz besonders aber dem Straßenwachtfahrer des ÖÖAMTC, der die Kolonne treu begleitete und technisch hervorragend betreute.

GSV Salzburg

Erfolge der Schützenmannschaft

Die Schützenmannschaft des GSV Salzburg (Gend.-Patrouillenleiter Franz Wenger, Gend.-Patrouillenleiter Franz Dambauer, Gend.-Rayonsinspektor Roman Forsthuber und Gend.-Patrouillenleiter Franz Auinger) nahm an dem Eröffnungsschießen am Landeshauptschießstand in Salzburg teil. Die Mannschaft konnte sich in einem 400 Mann starken Feld gegen stärkste Konkurrenz sehr gut behaupten und beachtliche Erfolge erzielen.

Besonders gut schnitten unsere Schützen beim Pistolen-schießen auf die Wendescheibe ab, wo Gend.-Patrouillen-

leiter Dambauer den 8., Gend.-Rayonsinspektor Forsthuber den 24., Gend.-Patrouillenleiter Wenger den 37. und Gend.-Patrouillenleiter Auinger den 43. Platz erringen konnte.

Die weiteren Ergebnisse:

Kreisscheibe, stehend, Entfernung 100 m: 28., Gend.-Patrouillenleiter Franz Wenger;

Kreisscheibe, liegend, Entfernung 100 m: 48., Gend.-Patrouillenleiter Franz Dambauer;

Festscheibe, Tiefschuß: 89., Gend.-Rayonsinspektor Roman Forsthuber;

Gedenkscheibe, Tiefschuß: 75., Gend.-Patrouillenleiter Franz Dambauer;

Schleckerscheibe, Tiefschuß: 66., Gend.-Patrouillenleiter Franz Wenger.

Folgende Leistungsabzeichen wurden von den Schützen erworben:

Meisterschaftsabzeichen „Salzburger Stier“:

Gold: Gend.-Patrouillenleiter Franz Dambauer und Gend.-Patrouillenleiter Franz Wenger;

Silber: Gend.-Patrouillenleiter Rudolf Auinger und Gend.-Rayonsinspektor Roman Forsthuber.

Leistungsabzeichen des Landeshauptschießstandes Salzburg:

Gold mit Eichenlaub: Gend.-Patrouillenleiter Franz Dambauer und Gend.-Patrouillenleiter Franz Wenger;

Gold: Gend.-Rayonsinspektor Roman Forsthuber.

DIE FREIZEIT

Verstand und Geist sieht man hier
und Schaffenskraft – ein Elixier;
darum du gutes, altes Steckenpferd
bist grad' in dieser Zeit nun Goldes wert.

Einer wirkt mühselig nach dem Rechten,
sortiert das Gute von dem Schlechten;
in seiner Freizeit ist er ein Genie,
er betreibt Botanik und Ökonomie.

Ein Kenner für Gedichte und Photographie
nützt die Freizeit für Lyrik und Geographie;
nach harter Arbeit und schwerem Dienst fürwahr
schätzt er die Natur ganz wunderbar.

Ein Fachexperte, gut bekannt,
sorgt für Lesestoff im ganzen Land;
während der Freizeit, als geistiger Verehrer,
führt er das Prädikat „Kraftfahr-Lehrer“.

Nun kommt ein großer Künstler hier zu Wort,
der hämmert und bastelt immerfort;
aus einem Stück Holz, ob rund, ob hohl,
baut er eine große Kasette wundervoll.

Wer sich nach Sport und Literatur nun sehnt,
dem werden Geist und Glieder gut gedehnt;
denn die Bergwelt gibt herrliche Möglichkeit
zum Vertreib deiner schönen, freien Zeit.

RUDOLF WOHLTRAN
GEND.-RAYONSINSEKTOR

Der Österreichische Gendarmerie-Sportverband stellt vor:

Gendarmerie-Revierinspektor Egon Bereiter

Seit über 30 Jahren ist Gend.-Revierinspektor Bereiter aktiver Sportler. Er begann im Jahre 1930 als aktives Mitglied der Vorarlberger Turnerschaft. In den folgenden Jahren war er oftmals erfolgreicher Teilnehmer an Vorarlberger Landesmeisterschaften sowie bei anderen in- und ausländischen Leichtathletik-Wettkämpfen.

Seit der Gründung des Gendarmeriesportvereines Vorarlberg ist Gend.-Revierinspektor Bereiter nicht nur als aktiver Sportler erfolgreich tätig, sondern auch gleich



erfolgreich als Funktionär der Sektionen Fußball, Faustball und Leichtathletik am Werke. Besonders erwähnenswert ist die sieggewohnte Faustballmannschaft des GSV Vorarlberg, der Bereiter als Sektionsleiter vorsteht; die heute erreichte große Klasse der Vorarlberger Gendarmen im Faustballsport ist sicher der beste Lohn für seine nimmermüde Tätigkeit.

Gend.-Revierinspektor Bereiter wurde vom Vorstand des GSV Vorarlberg im Jahre 1961 als Beisitzer in die Verbandsleitung des ÖGSV entsendet. Im März 1963 wurde er zum Verbandskapitän der Vorarlberger Faustballer bestellt. Der Vorarlberger Hand- und Faustballverband zeichnete seine Leistungen durch die Verleihung des Ehrenzeichens in Bronze aus, und der Gendarmeriesportverein Vorarlberg würdigte sein verdienstvolles Wirken durch die Auszeichnung mit dem Silbernen Ehrenzeichen des GSV Vorarlberg.

Mit der Bügelmaschine

PAFF

System Ironite

3x schneller bügeln
als bisher



MAGNUS MALIN
Feldkirch-Bregenz

Die ersten Schießleistungsabzeichen

Es sind seit der Einführung des Schießleistungsabzeichens des ÖGSV erst wenige Wochen vergangen.

Die Verbandsleitung freut sich daher ganz besonders, daß von Gendarmeriebeamten bereits ein Schießleistungsabzeichen in Gold, ein Schießleistungsabzeichen in Silber und ein Schießleistungsabzeichen in Bronze erworben wurden.

Es zeigt sich überhaupt, daß die aufgestellten Bedingungen so gewählt sind, daß sie einerseits von trainierten Schützen erfüllt werden können und andererseits auch für die ausgezeichneten Schützen einen erfreulichen Anreiz bieten.

Wir gratulieren:

Gend.-Major Alois Farnleitner (GSVK) zum Goldenen Schießleistungsabzeichen,

Gend.-Rayonsinspektor Johann Bergmoser (GSVK) zum Silbernen Schießleistungsabzeichen und

Gend.-Rayonsinspektor Friedrich Walter (GSVV) zum Bronzenen Schießleistungsabzeichen.

Die Verbandsleitung

GSV Oberösterreich

Abteilungs- und Bezirksmeisterschaften im KK-Schießen

Am 25. Mai 1963 wurden in Gosau die Abteilungs- und Bezirksmeisterschaften des Gendarmerieabteilungskommandos Gmunden erstmalig mit KK-Waffen ausgetragen.

An diesem Schießwettbewerb haben sich 60 Schützen – Gendarmen und Zivilgäste – beteiligt.

Abteilungsmeister wurde: Gend.-Rayonsinspektor Hermann Klinglmair;

Bezirksmeister wurden: Gend.-Rayonsinspektor Hermann Klinglmair und Gend.-Rayonsinspektor Alfred Jakob.

Auf den weiteren Plätzen folgten: Gend.-Rayonsinspektor Adolf Fröschl, Gend.-Rayonsinspektor Ernst Greger, Gend.-Revierinspektor Johann Spanlang und Gend.-Revierinspektor Franz Eckkrammer.

Im Zimmergewehrwettbewerb siegten: Gend.-Rayonsinspektor Robert Höller, Gend.-Rittmeister Alfons Kaßmannhuber und Gend.-Rayonsinspektor Leopold Spitzbart.

SOS Kinderdorf erhält einen Pkw „Steyr Fiat 600“ zum Geschenk

Am 28. Juni 1963 hat die offizielle Verkaufsstelle der Steyr-Daimler-Puch AG Fritz Nekam in ihrem Stadtgeschäft in Wien I, Rathausplatz 4, im Rahmen einer kleinen Feierstunde aus Anlaß der Auslieferung des 20.000sten Kraftfahrzeuges seit 1945, dem Leiter des SOS-Kinderdorfes Direktor Dr. h. c. Hermann Gmeiner einen Steyr-Fiat der Type 600 übergeben.

Gleichzeitig wurden an den 20.000sten und an die beiden nachfolgenden Kunden Geschenke übergeben, und zwar an Anton Schimek, Wien XXI, ein Puch-Moped, an

Franz Muik, Mannswörth, fünf für seinen Wagen passende Reifen und an Josef Sima, Bruck an der Leitha, ein Geschenkkorb, in dem sich unter anderem ein Autoradio befand.

Die ausgelieferten 20.000 Kraftfahrzeuge von einer Auslieferungsstelle, an sich schon eine beachtliche Anzahl, würden nicht nur, hintereinander aufgestellt, eine Länge



Im Hintergrund der Pkw, links Direktor Nekam, rechts Direktor Dr. h. c. Gmeiner

von fast 100 km ergeben, sondern sprechen auch für die Qualität der gelieferten Kraftfahrzeuge und die ausgezeichnete Bedienung der Käufer durch die Verkaufsstelle Fritz Nekam.

Direktor Fritz Nekam persönlich übergab nach einem Rückblick über die Erzeugerfirma Steyr-Daimler-Puch und seine Verkaufsstelle den Personenkraftwagen und brachte zum Ausdruck, auf diese Art dem gemeinnützigen Werk „SOS Kinderdorf“ einen Beitrag zu leisten und des Betriebserfolges der Verkaufsstelle zu gedenken.

Direktor Gmeiner dankte für das Geschenk und meinte, das Kraftfahrzeug sei ein weiterer Baustein zu den vielen, auf denen das Gemeinschaftswerk des SOS-Kinderdorfes aufgebaut sei.

An der Feierstunde nahmen Vertreter der Fa. Steyr-Daimler-Puch, der Verkaufsstelle Fritz Nekam, der SOS-Kinderdorfgemeinschaft, des öffentlichen Lebens sowie der Presse teil.

Weltkurort Badgastein

Von Gend.-Revierinspektor HERMANN HOLZFEICHTNER, Badgastein

Wo noch vor etwa 150 Jahren einige ärmliche Gehöfte und ein paar Badehäuser an den steilen Bergflanken klebten und das stufenförmige Felsmassiv um den tosenden, symbolhaften Gasteiner Wasserfall nur Alpenflora und einzelne Baumgruppen zierten, erheben sich heute auf den knappen, zumeist dem Fels entrissenen Plätzen gigantische Hotelpaläste, moderne Kurhäuser und gemütliche Pensionen. Dazwischen schlängeln sich bergauf, bergab Straßen und Promenaden, auf denen stets reger Fahrzeug- und Fußgängerverkehr pulsiert. Aber die Geschichte Badgasteins begann nicht erst mit seinem vor etwa 100 Jahren einsetzenden enormen Aufschwung. Funde aus der Römerzeit, interessante Sagen aus der Zeit der Christianisierung Salzburgs und eine große Menge aufschlußreicher Dokumente geben Zeugnis davon, daß das Gasteiner Tal mit dem über 2000 Jahre zurückreichenden Goldbergbau und Badgastein mit seinen Thermalquellen auch bis zur

Mitte des vorigen Jahrhunderts eine bewegte Geschichte aufzuweisen hat. Auf diese zweifellos sehr interessante Historie des Gasteiner Tales, über die sowohl Kurdirektor i. R. Heinrich von Zimburg als auch der Hauptschullehrer Hinterseer von Bad Hofgastein erschöpfende Werke der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt haben, kann im Rahmen dieses Artikels nicht näher eingegangen werden.

Errichtung der Gemeinde Badgastein und eines Gendarmeriepostens in Bad Hofgastein

Nach der im Jahre 1849 erfolgten Errichtung der Gendarmerie in der ganzen Monarchie wurde bereits im Jahre 1850 in dem inmitten des Gasteiner Tales liegenden Bad Hofgastein ein k. k. Gendarmerieposten aufgestellt. Die damals berittenen vier Gendarmen hatten das ganze Gasteiner Tal von der Gasteiner Klamm bei Lend bis ins Anlaufal und Naßfeld bei Böckstein zu überwachen. In-

folge seiner zentralen und das ganze Tal beherrschenden Lage war Hofgastein seit dem Mittelalter der Sitz zahlreicher Adelsgeschlechter, darunter der bekannten Weitmoser sowie eines erzbischöflichen Pflegegerichtes. Im Jahr 1849 wurden nach der neuen österreichischen Reichsverfassung die Gemeinden geschaffen und die heutige Gemeinde Badgastein unter dem Namen „Wildbad-Böckstein“ errichtet.

Der Aufstieg Badgasteins vom Wildbad zum Weltbad

Die „Wildbadzeit“ Badgasteins ging damals bereits ihrem Ende zu. Mit dem Bau der ersten Großhotels und einer Wasserhebemaschine zum Thermalwassertransport an entlegene Stellen wurde der Aufstieg zum Weltkurort eingeleitet. Die Zahl der Kurgäste stieg von Jahr zu Jahr



beträchtlich an und erreichte im Jahre 1855 bereits 3000. Wohl aus diesem Anlaß und mit Rücksicht darauf, daß in zunehmendem Maße „hohe und allerhöchste Herrschaften“ Badgastein besuchten, wurde der Stand des Gendarmeriepostens in Bad Hofgastein auf sechs Gendarmen erhöht und außerdem von Mai bis September Beamte des damaligen k. k. Polizeikommissariates Salzburg nach Badgastein kommandiert. Natürlich fehlte es schon damals nicht an genauen Instruktionen, an strengen und geheimen Weisungen anlässlich der Anwesenheit hoher Herrschaften im Weltbad.

Welche Bedeutung einem ordnungsgemäßen Kurbetrieb von höchster Stelle beigemessen wurde, bestätigt die Tatsache, daß im Jahre 1863 die k. k. Kurinspektion dem Polizeikommissariat Salzburg unterstellt worden ist.

Die Entwicklung Badgasteins wurde durch die im Jahre 1875 erfolgte Eröffnung der Giselabahn (Strecke Salzburg—Innsbruck) zusätzlich begünstigt, weil der Kurort dadurch auf 25 km an das internationale Eisenbahnnetz heranrückte, was eine wesentliche Verbilligung und Verkürzung der Anreise und dieses wiederum ein ruckartiges Ansteigen der Kurgästeszahls zur Folge hatte.

Der hierauf einsetzende enorme Gästezustrom veranlaßte das damalige Landesgendarmeriekommando Salzburg ab 1877 in Badgastein für die Saisondauer eine mit zwei Gendarmen besetzte Gendarmerieexpositur zu errichten. Diese Expositur wurde erst 20 Jahre später in einen ständigen Gendarmerieposten umgewandelt. Eine derart sparsame Personalpolitik in einem Weltkurort war nur dadurch möglich, daß in den fünf Jahrzehnten bis zur Eröffnung der Tauernbahn nur das bestsitierte Publikum Badgastein besuchen konnte und von der Hotellerie nur verlässlichstes Personal aufgenommen wurde. Mit Ausnahme von zwei Jägermorden durch Wilderer in der weiteren Umgebung von Badgastein war von 1850 bis zur Jahrhundertwende keine ins Gewicht fallende Kriminalität zu verzeichnen. Dessenungeachtet wurde der Gendarmerieposten anlässlich des Besuchs „allerhöchster Herrschaften“ fallweise verstärkt. Für die mit großer Umsicht und Ausdauer geleisteten Dienste wurden viele Gendarmen mit in- und ausländischen Orden ausgezeichnet oder erhielten Belohnungen und Belobungen, woraus allein auf die enorme Beanspruchung des Postens geschlossen werden kann.

Die ständig ansteigende Kurgästeszahls hatte eine rege private und öffentliche Bautätigkeit zur Folge. Großhotels und elegante Kurhäuser schossen wie die Pilze aus dem Boden, von der Gemeinde wurde ein Elektrizitätswerk

gebaut und die Thermalquellen besser gefaßt und ausgebaut, um dem steigenden Thermalwasserbedarf gerecht werden zu können. Uebrigens bestand damals für die Quellen die große Gefahr, daß sie der privaten Spekulation anheimfallen würden, weil das damals verschuldete Land Salzburg als Eigentümer unter anderem auch zum Verkauf der Gasteiner Thermalquellen gezwungen war. Diese für das ganze Gasteiner Tal gefährliche Situation bannte der damalige weitsichtige Bürgermeister und kaiserliche Rat Carl Straubinger dadurch, daß er 1886 Kaiser Franz Joseph zum Ankauf der Quellen und des Badeschlosses durch den „allerhöchsten Familienfonds“ für 550.000 Gulden zu bewegen verstand. 1897 erhielt die Gemeinde Badgastein das Pachtrecht, dem später die käufliche Erwerbung der Quellen folgte. Viel Interessantes gäbe es über die Gasteiner Therme zu berichten; nur um dem Ahnungslosen einen Begriff über den gewaltigen aus der Erde quellenden Segen zu machen, sei erwähnt, daß die 15 Quellen mit insgesamt 44 Austritten binnen 24 Stunden 4613,2 Kubikmeter (das ist ein Behälter von 24 x 24 x 8 m) des heilenden Wassers für die leidende Menschheit hervorbringen!

Vom Bau der Tauernbahn bis zum ersten Weltkrieg

Bereits seit 1886 befaßten sich die Gasteiner mit dem Plan des Baues einer Bahn von Lend nach Badgastein, und zwar in der Form einer Zahnradbahn von Lend bis Klammstein, von dort eine Schmalspurbahn bis Bad Bruck und anschließend wieder eine Zahnradbahn bis Badgastein. Alle derartigen Projekte mußten wegen der hohen Kosten und mangelnden Rentabilität verworfen werden. Inzwischen ließ das k. k. Eisenbahnministerium Projekte für eine Nord-Süd-Verbindung über die Alpen ausarbeiten, wobei sich zehn Möglichkeiten für die Trassenführung ergaben. Die an jeder geplanten Trasse liegenden Gemeinden kämpften hartnäckig um den Bau der betreffenden Bahnlinie. Wieder war es der Tatkraft des damaligen Bürgermeisters Straubinger zu verdanken, daß dieses jahrelange Ringen zugunsten des Projektes Schwarzach—Badgastein—Spittal an der Drau entschieden wurde.

Für das Gasteiner Tal war der Baubeginn im Juli 1901 auch das Ende der gemächlichen, ruhigen, alten Zeit. Etwa 1500 in Baracken untergebrachte Arbeiter bevölkerten Badgastein. In Böckstein und Dorfgastein mußten wegen der Anwesenheit weiterer tausender Arbeiter, die das damalige Völkergemisch der Monarchie widerspiegeln, Gendarmerieposten errichtet und die bestehenden in Badgastein und Hofgastein verstärkt werden. Wie aus der Postenchronik zu entnehmen ist, haben sich die Arbeiter im eigenen Rayon ziemlich ruhig verhalten, aber in Böckstein kam es zu mehreren Massenstreiks sowie zu Mord und Totschlag unter den Bauarbeitern. Trotzdem verlief der Kurbetrieb in diesen Jahren ohne Störung und mit steigender Frequenz, was zweifellos der Tatkraft und Umsicht aller Postengendarmen zuzuschreiben ist, deren Leistungen nach Beendigung des Bahnbaues von höchster Stelle entsprechend gewürdigt wurden.

Auch bei der im Jahre 1903 über Badgastein herein gebrochenen Hochwasserkatastrophe haben sich die Gendarmen des Postens dadurch hervorragend bewährt, daß sie unter Einsatz des eigenen Lebens mehrere Familien aus den vom Einsturz bedrohten Häusern retteten. Auf über 200.000 Kronen beliefen sich die Hochwasserschäden, die Badgastein erst nach Jahren beheben und überwinden konnte.

Das bedeutendste und freudigste Ereignis für den Weltkurort war die Eröffnung der ersten Teilstrecke der Tauernbahn (Schwarzach—Badgastein) am 20. September 1905 durch Kaiser Franz Joseph I. Aber auch dieser Freudentag der Gasteiner ging nicht ganz ohne Wermutstropfen zu Ende. Die Postkutsche trat an diesem geschichtlichen Tage das letzte Mal die Fahrt nach Lend an. Das gemütliche Zeitalter des Postillons war nun auch für Gastein zu Ende. Eine gigantische Leistung wurde in vier Jahren mit dem Bau der 31 km langen Strecke vollbracht, auf der im Zuge der kühnen Trassenführung an den steilen Bergflanken des Salzach- und Gasteiner Tales neun große Viadukte, sieben lange Stahlkonstruktionsbrücken sowie vier Tunnels mit einer Gesamtlänge von 2,5 km gebaut werden mußten.

Im Jahre 1908 berichtet die Chronik zum ersten Male von einem großen Juwelendiebstahl in einem Badgasteiner Hotel. Die zunächst unbekanntesten Diebe erbeuteten Juwelen und Pretiosen im Werte von 14.000 Mark. Es ge-

lang aber bald, zwölf Mitglieder einer internationalen Hoteldiebsbande in verschiedenen Städten Europas zu verhaften und einen Teil des Diebsgutes sicherzustellen. Die billige Anreise mit der Bahn erleichterte es nun bedauerlicherweise auch kriminellen Elementen, in den Weltkurort vorzudringen.

Nach der Errichtung der Tauernbahn, deren Teilstrecke Badgastein—Spittal an der Drau am 5. Juli 1909 feierlich dem Verkehr übergeben wurde, schnellten die Besucherzahlen ruckartig hinauf. Den 9043 Gästen im Jahre 1905 folgten bereits 13.470 im Jahre 1906, und 1912 waren es schon über 23.000! Wenn der Weltkurort durch die billig gewordene Anreisemöglichkeit etwas an Exklusivität eingebüßt hat, so blieb es doch das mondäne Weltbad, das infolge seiner stürmischen Weiterentwicklung heute in der Lage ist, allen Schichten der Bevölkerung im gewünschten Milieu zu angemessenen Preisen die heilende Bäderkur oder einen erholsamen Sommer- oder Winteraufenthalt zu ermöglichen.

Durch die in der Welt einzig dastehende Einrichtung, in 110 Häusern die Thermalbäder nehmen zu können, ferner durch die Errichtung der Unterwassertherapiestation, die Erschließung des Böcksteiner Heilstollens, den Bau von Seilbahnen und Liften in die herrliche Gebirgswelt der Hohen Tauern, die Anlegung eines Golfplatzes, den Betrieb eines Spielkasinos und die Schaffung anderer schöner, angenehmer Einrichtungen (unter anderem über 30 km bestens angelegte Promenaden) erfüllt Badgastein alle Ansprüche und Erwartungen, die an ein Weltbad und an einen erstklassigen Wintersportort gestellt werden.

H. WALLI

KOMMANDITGESELLSCHAFT

Papier- und Zellstoffwattfabriken
Werk Grimmenstein und Olbersdorf, N.-Ö.

Verkauf Molett-Vertrieb Wien III,
Salesianergasse 31

Erzeugung von: Molett-Zellwatttaschentüchern,
-Zellwattservietten, -Zellstoffwindeln usw.

„Schärdinger“

Oberösterreichischer Molkereiverband

reg. Gen. m. b. H.

Milchhof-Wien

XIV., Linzer Straße 225—231

Tel. 92 26 71 FS 01-1604

BÜROMASCHINEN

BÜROBEDARF



SESSEL- UND HOLZWARENFABRIK

JOHANN BRAUN & SÖHNE

Lockenhaus, Burgenland, Telefon (0 26 16) 204

Sessel und Tische für alle Verwendungszwecke; Schultische und Schulsessel; Gartenmöbel; Kindermöbel; Gasthausmöbel.

Hsp.-Schaltgeräte, Nsp.-Trennsicherungsschalter und Verteileranlagen, Baustellenverteiler

ING. LEPSCHI

Kommanditgesellschaft

Oberndorf/Sbg.

Tel. 0 6 72 72/815

KLEIDERHAUS

ZAHRADNIK

Graz Hauptplatz

DAMEN- UND HERRENBKLEIDUNG

Felix Kobald • GRAZ

Radetzkystr. 18 — Telefon 9 23 13

PLATTEN, LEISTEN und MÖBELFÜSSE
FÜR DEN BASTLER!



FACHGESCHÄFT

OTTO WENZEL

GRAZ, Grazbachgasse 50, Tel. 8 78 11

KAFFEE-TEE-GEWÜRZ-IMPORT
KAFFEE-GROSSRÜSTEREI

Ludwig Gelautz

KLAGENFURT

Karfreitstraße, Paulitschgasse

Spezialist in Kaffeemischungen empfiehlt seinen
aromatisch-feinen Röstkaffee
und seine Espressomischungen



• Einkauf • Verkauf • Umtausch

Wien IX, SCHLICKGASSE 6

Telephon 34 12 86, 34 12 87

Eigene Reparaturwerkstätte

VALLUGABAHN

HÖCHSTE SEILBAHN ÖSTERREICHS

1304 – 2811 m

ST. ANTON AM ARLBERG

PENATEN - Creme
PENATEN - Puder
PENATEN - Seife

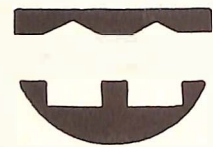
unentbehrliche Helfer
in der
Säuglings- und Kinderpflege

SKIZENTRUM

St. Anton am Arlberg, 1304 m

St. Christoph am Arlberg, 1800 m

Ein Skiplatz mit berühmten Abfahrten und weitem, idealem Übungsgelände — Skischule — Kinderskischule — Vallugabahn, 2811 m — Kapall-Doppelsesselbahn, 2326 m — 10 Skilifts — Eislaufen — Curling — Gesellschaftliche Veranstaltungen — 3000 Betten in Hotels und Pensionen — Informationen (auch über günstige Sommeraufenthalte) Verkehrsverein St. Anton am Arlberg, Telefon 269



**Innsbrucker
Verkehrsbetriebe A. G.**

INNSBRUCK, KLOSTERGASSE 2

Straßenbahn-,
Auto- und Obuslinien

Linien nach
Solbad Hall

Linien nach Igls
mit Anschluß an die
Seilschwebbahn
Igls-Patscherkofel
Sessellift Patscherkofel

Stubaitalbahn mit
Anschluß an die
Muttereralmbahn

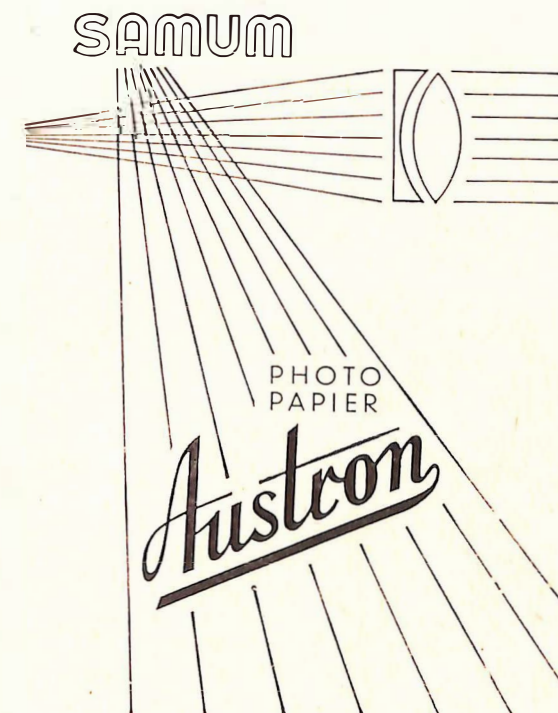
Hungerburgbahn mit
Anschluß an die
Nordkettenbahn

Autobuslinien
Innsbruck-Neustift
Fulpmes-Ranalt

Mach mal Pause..



* „Coca-Cola“ und „Mach mal Pause..“ sind eingetragene Marken



Offizieller Reparaturdienst von

BUICK - CADILLAC
CHEVROLET-OPEL

„AUTOMAG“

Verkaufsgesellschaft m. b. H. – Nachf.

KANDL & WARTENBERG OHG
Wien III, Ungargasse 37

Telephon
Ersatzteilmagazin 73 56 51
Werkstätte 73 33 91
Büro 73 31 01

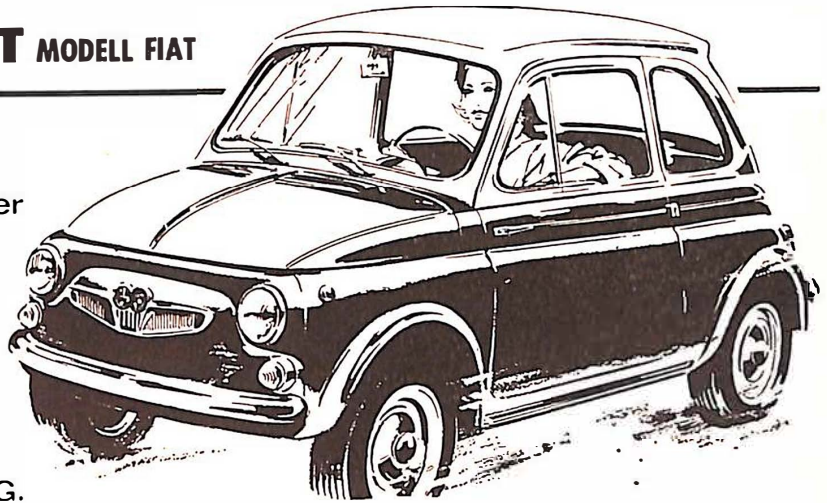
Telegrammadresse:
Magauto Wien
Fernschreiber: 01-2724





500 D/650 T MODELL FIAT

Gut, für wenig Geld. Groß bei kleinen Maßen. Sparsam bei hoher Leistung. Verlässlich bei geringer Wartung.
Das Beruhigendste: 367 Servicestellen in ganz Österreich.



STEYR-DAIMLER-PUCH A. G.



78. WIENER INTERNATIONALE MESSE

8. – 15. September 1963

TEXTILIEN UND MODE

Pelzsalon — Luxusartikel — Kunstgewerbe — Spielwaren — Sportgeräteschau — Modeschauen — Sonderschauen: „Alles fürs Baby“ — „Zu Tisch bitte“

Kollektivausstellungen der Wirtschaftsförderungsinstitute Niederösterreich und Tirol

TECHNIK, INDUSTRIE, GEWERBE

Maschinen — Geräte — Werkzeuge — Baumesse — Kunststoffe — Verpackungsschau — Technik im Haushalt

Sonderausstellung:

„Der Handel im Dienste des Volkes“

LANDWIRTSCHAFT

Sonderschau „Besseres Obst“ — Landmaschinenschau mit Vorführungen — Saatgut — Zucht- und Nutzviehexportschau — Geflügel-lehrschau — Nahrungs- und Genußmittel — Weinkost

OFFIZIELLE KOLLEKTIV AUSSTELLUNGEN VON 16 STAATEN AUS EUROPA UND ÜBERSEE

Besuchen Sie die 14.000 m² große JUBILÄUMS-HALLE auf dem Messegelände

Die beiden Messeanlagen — Messepalast und Messegelände — sind täglich von 9 bis 18 Uhr, Weinkost und Lebensmittelmesse bis 20 Uhr geöffnet.

Fahrpreismäßigungen für auswärtige Messebesucher auf Eisenbahn- und Autobuslinien. Messeausweise bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft, den Landes- und Bezirksbauernkammern (ausgenommen Tirol und Vorarlberg) und allen durch Aushang gekennzeichneten Verkaufsstellen (Reisebüros usw.)

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41

IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
Tag-, Nacht-, Sonn- und
Feiertagsdienst
Verladungen mit modern-
sten Kränen von 1—40 t

Führendes Spezialhaus für den Herrn

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon: 72 03 07, 73 51 62



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung